



Otto Hüther und Uwe Schimank

Debatten zur Wissenschaftsfreiheit in Deutschland – aktuelle Themen und Positionen und deren historische Einordnung

Berlin: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, 2023

ISBN: 978-3-949455-20-9

(Wissenschaftspolitik im Dialog : eine Schriftenreihe der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften ; 23.2023)

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-38556](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-38556)

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



WISSENSCHAFTSPOLITIK
IM DIALOG

23/2023

Eine Schriftenreihe der
Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

DEBATTEN ZUR WISSENSCHAFTSFREIHEIT
IN DEUTSCHLAND – AKTUELLE
THEMEN UND POSITIONEN UND DEREN
HISTORISCHE EINORDNUNG

Otto Hüther und Uwe Schimank



berlin-brandenburgische
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW)

DEBATTEN ZUR WISSENSCHAFTSFREIHEIT
IN DEUTSCHLAND – AKTUELLE THEMEN UND
POSITIONEN UND DEREN HISTORISCHE EINORDNUNG



**DEBATTEN ZUR WISSENSCHAFTSFREIHEIT
IN DEUTSCHLAND – AKTUELLE THEMEN UND
POSITIONEN UND DEREN HISTORISCHE EINORDNUNG**

Otto Hüther und Uwe Schimank

WISSENSCHAFTSPOLITIK
IM DIALOG

23/2023

Otto Hüther (*1975) war von November 2020 bis Oktober 2021 wissenschaftlicher Koordinator der Interdisziplinären Arbeitsgruppe „Wandel der Universitäten und ihres gesellschaftlichen Umfelds: Folgen für die Wissenschaftsfreiheit?“ der BBAW und leitet seit Januar 2022 ein DFG-Projekt an der Universität Hamburg.

Kontakt: otto.huether@uni-hamburg.de

Uwe Schimank (*1955) ist Professor für Soziologische Theorie an der Universität Bremen, Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und Sprecher der Interdisziplinären Arbeitsgruppe „Wandel der Universitäten und ihres gesellschaftlichen Umfelds. Folgen für die Wissenschaftsfreiheit?“

Kontakt: uwe.schimank@uni-bremen.de

Herausgeber: Der Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

Redaktion: Rebecca Sommer, Ute Tintemann

Grafik: Satz: eckedesign GmbH, Berlin; Entwurf: angenehme gestaltung / Thorsten Probst

Druck: PIEREG Druckcenter Berlin GmbH

© Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, 2023

Jägerstr. 22–23, 10117 Berlin, www.bbaw.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Lizenz: cc-by-nc-sa

ISBN: 978-3-949455-20-9

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	6
ABSTRACT	7
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	10
1 EIN UNKLARES BILD	11
2 DER DEBATTENRAUM	20
2.1 Trägerschaft	24
2.2 Schutzbereiche und Gefährder	37
2.3 Begründungen	46
2.4 Gesellschaftliche Verantwortung	50
2.4.1 Responsive Wissenschaft	51
2.4.2 Verdächtige Wissenschaft	57
2.5 Fazit	59
3 DOMINANTE DEBATTENSTRÄNGE SEIT 2015	61
3.1 Trägerschaft	63
3.2 Schutzbereiche und Gefährder	72
3.3 Begründungen	78
3.4 Gesellschaftliche Verantwortung	79
3.5 Wissenschaftsfreiheit in anderen Ländern	92
3.6 Fazit	97
4 FORTFÜHRUNGEN AKTUELLER DEBATTEN – DREI VORSCHLÄGE . . .	98
4.1 Trägerschaft	98
4.2 Gewährleistungsrecht	102
4.3 Diskurskontrolle	109
Literatur	117
Anhang: Eine Arbeitsdefinition von Wissenschaftsfreiheit	129

VORBEMERKUNG

Dieses Diskussionspapier ist im Rahmen der Interdisziplinären Arbeitsgruppe „Wandel der Universitäten und ihres gesellschaftlichen Umfelds: Folgen für die Wissenschaftsfreiheit?“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften entstanden. Die Autoren haben sehr von intensiven Diskussionen der behandelten Themen in der Interdisziplinären Arbeitsgruppe profitiert – zunächst als Vorlauf zum Papier, sodann als Kommentare zu einer ersten und einer zweiten Fassung. Der Dank dafür geht an alle Mitglieder der Gruppe. Die Verantwortung für sachliche Fehler und eigene Bewertungen liegt bei den Autoren.

ABSTRACT

Das vorliegende Papier beschäftigt sich mit zwei zentralen Fragestellungen:

1. Wie sind die aktuellen deutschen Debatten zur Wissenschaftsfreiheit einzuordnen, wenn man den Debattenraum beachtet, wie er sich seit den 1950er Jahren herausgebildet hat?
2. Welche offenen Fragen gibt es in den aktuellen Debatten zur Wissenschaftsfreiheit, und welche wären es insbesondere wert, weiter diskutiert zu werden?

Unsere Analyse zeigt insgesamt, dass die aktuellen Debatten in Bezug auf bestimmte zentrale Themen eine große Kontinuität mit jenen seit Gründung der Bundesrepublik aufweisen. Debattiert wird vor allem über die Trägerschaft, über eine Erweiterung des Abwehrrechts durch ein Gewährleistungsrecht, über die Verantwortung der Wissenschaft und über Diskurskontrollen. Bei jedem dieser Themenstränge finden sich aber erhebliche Veränderungen im Zeitverlauf.

Aktuelle Debatten zur *Trägerschaft* beschäftigen sich insbesondere mit dem Verhältnis von individuellen und organisationalen Trägern zueinander. Bei der Trägerschaft wird dagegen mittlerweile nicht mehr in Frage gestellt, dass alle Forschenden und Lehrenden Grundrechtsträger sind, wobei aber abzuwarten bleibt, ob es sich hier um einen tatsächlichen Konsens handelt oder aber um eine „Konsensfiktion“, die jederzeit wieder in Dissens und Konfrontation umschlagen kann. Debattiert wird aktuell auch kaum darüber, welche Organisationen Träger der Wissenschaftsfreiheit sind. Die traditionelle Trennung von Universitäten und Fachhochschulen spielt in den von uns analysierten Dokumenten keine Rolle mehr; doch über diesen Kernbereich der organisationalen Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit hinaus gibt es nicht wirklich einen Konsens über weitere Organisationen als Grundrechtsträger, was aber weitgehend unausgesprochen bleibt.

Die Erweiterungsdebatte vom *Abwehrrecht zum Gewährleistungsrecht* setzte Anfang der 1980er Jahre ein, als sich der 1977 getroffene „Öffnungsbeschluss“, den „Studentenberg“ temporär zu „untertunneln“, als Illusion erwies. Seitdem sind die Universitäten unterfinanziert, und das gilt nochmals zugespitzt für die Grundausstattung. Vor diesem Hintergrund chronischer finanzieller Prekarität nimmt es nicht wunder, dass Lesarten der Wissenschaftsfreiheit ins Gespräch gebracht werden, die ein Minimum an finanzieller Sicherheit gewährleisten sehen wollen.

Einerseits finden sich in vielen Dokumenten seitdem entsprechende Hinweise, dass Unterfinanzierung eine Gefährdung von Wissenschaftsfreiheit darstellt; andererseits tritt die Debatte auf der Stelle, weil niemand bislang konkreter ausbuchstabiert hat, wie man ein finanzielles Minimum für die Vielfalt der Fächer bestimmen könnte.

Das Debattenthema *Verantwortung der Wissenschaft* ist als generelles quasi ein Allgemeinplatz: keine Freiheit ohne Verantwortung. So taucht es in fast allen Dokumenten über den gesamten betrachteten Zeitraum auf. Im Zeitverlauf und gerade auch in den aktuellen Debatten gab es aber eine Ausweitung der Verantwortungsbereiche. Relativ neu sind insbesondere Debatten zur Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der natürlichen Umwelt, also eine Anmahnung des speziellen Beitrags vor allem der Forschung zur gesellschaftlichen Nachhaltigkeit sowie zur Verantwortung für die Selbstorganisationsstrukturen der Wissenschaft – womit auch die Beschäftigungsverhältnisse und Karrierestrukturen erstmals deutlicher angesprochen werden. In den aktuellen Debatten spielt hingegen die Verantwortung gegenüber den Studierenden hinsichtlich deren Ausbildung kaum noch eine Rolle. Vielleicht meint man ja, dass mit der Umstrukturierung des Studiums auf Bachelor- und Master-Studiengänge diese Problematik erfolgreich erledigt worden ist; eher ist allerdings anzunehmen, dass angesichts des uneingestandenen Scheiterns dieser Studienreform – auch dies vor allem aufgrund von Unterfinanzierung – wortkarge Ratlosigkeit um sich gegriffen hat.

Debatten zu Diskurskontrollen finden sich in den 1960er Jahren schwerpunktmäßig in Bezug auf die Lehre, ab den 1980er Jahren dann vermehrt mit Blick auf Forschung (Kernenergie, Tierschutz, Gentechnik) und kaum noch mit Blick auf die Lehre. Aktuell werden Diskurskontrollen sowohl von der Lehre als auch der Forschung stark diskutiert und dominieren die öffentlichen Debatten zur Wissenschaftsfreiheit. Es ist zudem eine Radikalisierung in dem Sinne zu verzeichnen, dass Grundprinzipien der Wissenschaft selbst als „epistemische Gewalt“, also als illegitime Diskurskontrolle, kritisiert werden. Diese Position liefe, wenn man sie zu Ende denkt, auf eine Beseitigung von Wissenschaft als ausdifferenzierter gesellschaftlicher Sphäre hinaus. Es handelt sich bislang in Deutschland um kleine Minderheiten, die teilweise diese Implikationen ihrer Kritik vermutlich noch gar nicht bemerkt haben.

Die Debatten zu *Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit* begannen spätestens in den 1960er Jahren. Zunächst standen wenige klar benennbare Gefährder und wenige eingrenzbar Arten der Gefährdung von Wissenschaftsfreiheit im

Mittelpunkt. Aktuell hingegen ist die Debatte eher durch den Eindruck einer unübersichtlichen Gefährdungslage geprägt: Viele Gefährder und viele Arten von Gefährdungen werden ausgemacht, was auch daran liegen dürfte, dass die Träger von Wissenschaftsfreiheit heterogener geworden sind. Was etwa eine Hochschulleitung als Gefährdung von Wissenschaftsfreiheit ausmacht, muss es aus Sicht individueller Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nicht sein, und umgekehrt; und je nach Disziplin stellt sich das Gefährdungsprofil ebenfalls sehr unterschiedlich dar.

Im Hinblick auf künftige Weiterentwicklungen der Debatten fokussieren wir Aspekte der Trägerschaft (wirksamer Schutz der organisationalen Wissenschaftsfreiheit sowie der Wissenschaftsfreiheit unterhalb der Professuren) sowie der Ausgestaltungsmöglichkeit eines Gewährleistungsrechts auf der individuellen Ebene und plädieren für eine Versachlichung der Debatte zur Diskurskontrolle.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Allianz – Allianz der Wissenschaftsorganisationen

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bonner Erklärung – Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit

CHE – Centrum für Hochschulentwicklung der Bertelsmann Stiftung

DHV – Deutscher Hochschulverband

DFG – Deutsche Forschungsgemeinschaft

GWK – Gemeinsame Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder

HRK – Hochschulrektorenkonferenz

Konrad-Adenauer-Stiftung – Stellungnahme „Wissenschaftsfreiheit“

MPG – Max-Planck-Gesellschaft

NPM – New Public Management

Stifterverband – Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

1 EIN UNKLARES BILD

Im Jahr 1996 veröffentlichte die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Denkschrift mit dem lapidaren Titel „Forschungsfreiheit“ (DFG 1996). Eine aus renommierten Vertretern verschiedener Fächer und Wissenschaftsgebiete bestehende Arbeitsgruppe hatte die Denkschrift ausgearbeitet, in der es – so sah es die Arbeitsgruppe – um manifeste Forschungsbehinderungen bei Themen wie Tierversuchen, Gentechnik, Embryonenforschung, aber auch Datenschutz ging. Detailliert wurden Ereignisse, Forderungen und Tendenzen dargelegt und dokumentiert; und daraus wurden Empfehlungen an den Gesetzgeber abgeleitet. Am Ende des Vorworts von Wolfgang Frühwald, dem damaligen Präsidenten der DFG, heißt es dramatisch: „Insgesamt stellt diese Denkschrift eine so schwerwiegende Tendenz zur Beeinträchtigung der Forschungsfreiheit fest, dass sich die Deutsche Forschungsgemeinschaft in der Pflicht sah, darauf – mit Belegen und Argumenten – hinzuweisen, um Schaden (wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Schaden) abzuwenden.“ (DFG 1996: VII).

Dass ein zentraler wissenschaftspolitischer Akteur darauf drang, dass die Politik vor allem rechtliche Regulierungen der genannten Forschungsfelder zurücknehmen und insbesondere das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch erweiterte Befugnisse zum Schutzherrn der Forschungsfreiheit befähigen solle, ist bis heute ein einmaliger Vorgang im deutschen Wissenschaftssystem geblieben. Auch wenn sich kaum jemand noch daran erinnert, weil sich schnell herausstellte, dass die Ängste der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor den Ängsten der Bevölkerung, die die Politik vor sich her trieb und zu wissenschaftsschädlichen Einschränkungen der Forschung zwänge, arg übertrieben waren: Ein Ereignis wie dieses kann eine Messlatte dafür abgeben, wie heutige Sorgen um eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit in Deutschland einzustufen sind. Die „Zehn Thesen zur Wissenschaftsfreiheit“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen – u. a. der DFG – aus dem Jahr 2019, denen wir uns später noch widmen werden, klingen diesbezüglich völlig anders. Unmittelbarer Anlass waren keine tiefen Besorgnisse, sondern es ging darum, das siebzigjährige Jubiläum des Grundgesetzes für eine Rekapitulation dessen, was man unter Wissenschaftsfreiheit – Forschungs- und Lehrfreiheit – verstand, zu nutzen. Man wies dabei durchaus auf aktuelle Probleme hin, ohne aber irgendeines davon als alarmierend einzustufen.

Der zuletzt genannte Duktus charakterisiert die heutige Debattenlage: Es existieren womöglich hier und da Probleme in Sachen Wissenschaftsfreiheit, denen man auch nachgehen sollte – doch diese Probleme sind diskutier- und handhabbar. Damit sollen keine realen Schwierigkeiten, die es in den Augen vieler durchaus gibt, verharmlost werden – aber in der derzeitigen Debatte spielen tiefgreifende und schwerwiegende Gefährdungen im Sinne der damaligen DFG-Denkschrift kaum eine Rolle.

Um nur zwei sehr unterschiedliche Arten möglicher aktueller Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit anzusprechen:

- Nicht wenige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind darüber besorgt, dass im Namen ‚politischer Korrektheit‘ oder mit der Begründung, bestimmte Fakten oder Meinungen in wissenschaftlichen Diskussionen nicht ertragen zu können, eine Beschneidung der Themen- und Meinungsvielfalt in Forschung und Lehre zu beobachten ist. Neben sichtbaren Anpassungen wie z.B. der Rücknahme von Vortragseinladungen werden hier auch weniger sichtbare Effekte wie etwa das Vermeiden bestimmter Themen diskutiert.
- Als eine eher schleichend sich vollziehende und oft schwer dingfest zu machen- de Einschränkung ihrer Wissenschaftsfreiheit sehen mittlerweile viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Verschiebung der Finanzierungsmöglichkeiten ihrer Forschungen von der Grundausrüstung zu Drittmitteln. Hinzu kommt, dass diese Drittmittel immer häufiger – im Gegensatz zu dem früher so genannten „Normalverfahren“ der DFG – mit Auflagen zu Themensetzung, Kooperationsformen und -partnern, Interdisziplinarität und demnächst vielleicht auch Publikationsmodi und -orten verbunden sind.

Bevor wir uns den aktuellen Debatten¹ über diese und weitere mögliche Gefährdungen von Wissenschaftsfreiheit in Deutschland zuwenden, seien kurz die Hauptergebnisse von drei Studien vorgestellt, die individuelle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach ihren Einschätzungen zur Wissenschaftsfreiheit befragt haben bzw. die auf Experteneinschätzungen zur Wissenschaftsfreiheit beruhen.

1 Wir nutzen hier den Debattenbegriff und verstehen darunter die Gesamtheit der kommunikativen Auseinandersetzungen zu einem Thema. Kommunikation meint dabei nicht nur Berichterstattung und Meinungsäußerungen, sondern schließt z.B. auch das Erlassen von Gesetzen oder richterliche Entscheidungen ein. Wir vermeiden den mittlerweile in der Soziologie geläufigeren Begriff des Diskurses, weil mit ihm eine Reihe von soziologischen Annahmen – insbesondere in Bezug auf Machtverhältnisse – assoziiert werden, auf die wir nicht immer näher eingehen können.

Die drei Studien erheben Einschätzungen darüber, wie es um die Wissenschaftsfreiheit in der Welt, in Europa und in Deutschland aussieht. Sie können damit die deutschen Debatten, die größtenteils ohne systematische empirische Grundlage, sondern auf der Basis anekdotischer Evidenz oder auch nur des je individuellen Erfahrungshorizonts der Sprecherinnen und Sprecher geführt werden, ein Stück weit mit den Mitteln empirischer Sozialforschung ‚erden‘.

Kommen wir zunächst zum „Academic Freedom Index“, der die in einem bestimmten nationalen Wissenschaftssystem gewährte Wissenschaftsfreiheit weltweit und seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts auf Grundlage von Experteneinschätzungen vergleichbar machen soll (Spannagel et al. 2020; Kinzelbach et al. 2020; 2021; Kinzelbach/Spannagel 2021).² Die benutzten Indikatoren sind: „freedom to research and teach“, „freedom of academic exchange and dissemination“, „institutional autonomy“, „campus integrity“, „freedom of academic and cultural expression“. Die ersten beiden beziehen sich auf den Kern individueller Wissenschaftsfreiheit. Der dritte Indikator misst die Wissenschaftsfreiheit der Wissenschaftsorganisationen. Der vierte und der fünfte Indikator sprechen an, inwieweit in Universitäten und in der breiteren Öffentlichkeit wissenschaftliche Diskussionsbeiträge sowie weltanschauliche und politische Meinungen – auch regierungskritische – ohne Angst vor Repressalien geäußert werden können.

Empirisch zeigt sich im Weltmaßstab, dass sich das Ausmaß der Wissenschaftsfreiheit im Durchschnitt aller Länder für alle fünf erhobenen Indikatoren seit dem Jahr 1900 bis heute deutlich verbessert hat – was allerdings kein linearer Aufwärtstrend war, sondern ein wellenförmiges Auf-und-ab, etwa ein nicht überraschender Niedergang zwischen 1940 und 1945 mit einer raschen Erholung danach (Kinzelbach et al. 2021: 10). Der stärkste Sprung nach oben erfolgte bei allen fünf Indikatoren um das Jahr 1990; seit etwa 2000 stagnieren die Indikatoren auf diesem Niveau. Dabei gibt es erhebliche Niveauunterschiede bei den fünf erhobenen Indikatoren: Am besten steht es um die „freedom of academic exchange and dissemination“, gefolgt von der „freedom to research and teach“, der „campus integrity“ und der „freedom of academic and cultural expression“. Diese Indikatoren liegen auf der Skala von 0 bis 4 alle zwischen 2,5 und 2,8 – also für einen Durchschnittswert nicht schlecht, aber durchaus noch mit Luft nach oben. Dabei ist bemerkenswert, dass die „freedom of academic and cultural expression“,

2 Es handelt sich um ein erst kürzlich gestartetes ambitioniertes Projekt, bei dem inzwischen mehr als 2.000 Expertinnen und Experten jährlich für etwa 175 Länder anhand von fünf Indikatoren das jeweilige Ausmaß an Wissenschaftsfreiheit auf einer Skala von „0“ (nicht vorhanden) bis „4“ (voll entfaltet) einstufen.

die bis 1990 deutlich den letzten Platz einnahm, sich seitdem den anderen dreien angenähert hat und stattdessen die „institutional autonomy“ – mit deutlichem Abstand – nun den letzten Platz belegt.

Diese Befunde ergeben insgesamt Sinn, wenn man – sehr grobschlächtig – demokratische und nicht-demokratische Gesellschaften unterscheidet. In letzteren geht es den politischen Machthabern vor allem darum, die Hochschulen als politischen Unruheherd auszuschalten, was am besten mit der Beschneidung von öffentlicher Redefreiheit – nicht nur, aber auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – und Redefreiheit auf dem Campus sowie mit der Kontrolle der Hochschulen als Organisationen geschieht. Seit 1990 sind in Osteuropa größtenteils Demokratien etabliert worden, und einige autoritäre Regimes anderswo in der Welt – etwa China – haben in diesen Fragen zumindest vorsichtige Lockerungen ermöglicht. Dass der Kern von Wissenschaftsfreiheit – die individuelle „freedom to research and teach“ und die „freedom of academic exchange and dissemination“ – im gesamten Zeitraum am besten abschneiden, könnte bedeuten, dass auch nicht-demokratische Regimes offenbar erkennen, dass leistungsfähige Forschung eine hinreichende Autonomie erfordert. Sofern instrumentelle Leistungsfähigkeit und nicht bloß ideologische Gefügigkeit politisch gewünscht wird, muss also zumindest Forschungsfreiheit gewährt werden.

Diese Durchschnittsentwicklung lässt freilich die enorme Varianz nicht nur des Ausmaßes, sondern auch der Verläufe der fünf Indikatoren im Ländervergleich nicht erkennen (siehe für Beispiele: Kinzelbach et al. 2021: 11–16). Schaut man, wie Deutschland im Weltvergleich dasteht, so gehört es seit langem zur obersten Gruppe von Ländern, die auf einer Skala von 0,0 bis 1,0 zwischen 0,8 und 1,0 rangieren. Genauer: Deutschlands Score liegt derzeit bei 0,966. Damit nimmt es unter den betrachteten Ländern gemeinsam mit Österreich weltweit den fünften Rang ein – übertroffen von Uruguay, Lettland, Belgien und Italien (Kinzelbach et al. 2021: 24). Viele andere westliche Länder finden sich ebenfalls in dieser obersten Gruppe – etwa auch die USA mit 0,901. Zum Vergleich: Ganz unten rangieren Nordkorea (0,011), Turkmenistan (0,026), Eritrea (0,027) und Bahrain (0,041).

Angesichts dieser Einstufung könnte man sich in Deutschland zurücklehnen: Mit 96 von 100 Punkten ist man denkbar nahe am Idealzustand. Allerdings wird die Aufmerksamkeit der ein Land bewertenden Experten und Expertinnen durch die Frageformulierungen zu den fünf Indikatoren vor allem auf die beiden offensichtlichsten Gefährdungen von Wissenschaftsfreiheit gelenkt: die förmliche Zurücknahme oder faktische Missachtung institutioneller Absicherungen der Freiheit

von Lehre und Forschung sowie das Aufkommen eines wissenschaftsfeindlichen öffentlichen Meinungsklimas. Weniger augenfällige Bedingungen von Wissenschaftsfreiheit, etwa eine auskömmliche Finanzierung, werden durch den Index kaum erfasst.³ Das vom „Academic Freedom Index“ vermittelte Bild einer gefestigten Wissenschaftsfreiheit in Deutschland ist also unvollständig und könnte sich trüben, wenn die ausgeblendeten Aspekte einbezogen würden.⁴

Ein differenzierteres Bild zur Lage der Wissenschaftsfreiheit in Europa und Deutschland ergibt sich, wenn wir die Ergebnisse von zwei Wissenschaftlerbefragungen aus den letzten Jahren betrachten. Die eine richtete sich an europäische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die andere bezieht sich direkt auf Deutschland.

Hauptergebnisse der europäischen Studie sind:⁵

- Die individuelle Wissenschaftsfreiheit – „academic freedom“ – sahen 40 Prozent der Befragten gut oder sehr gut geschützt; nur 17 Prozent sahen einen schwachen Schutz. Allerdings nahmen 45 Prozent eine Schwächung des Schutzes in den letzten Jahren wahr, nur 6 Prozent eine Stärkung; 50 Prozent sahen den Schutz unverändert oder konnten es nicht beurteilen.
- 39 Prozent der Befragten sahen keine Verschlechterung der individuellen Lehrfreiheit, 27 Prozent stellten eine Verschlechterung und 34 Prozent weder das eine noch das andere fest. Bei der Forschungsfreiheit erkannten 37 Prozent keine Verschlechterung, 31 Prozent sahen demgegenüber eine Verschlechterung und 32 Prozent weder das eine noch das andere.

3 Was sich natürlich ändern ließe.

4 Hinzu kommen derzeit noch große methodische Probleme. Im Schnitt hat (mündliche Informationen von Katrin Kinzelbach) ein Dutzend Expertinnen und Experten ein Land eingestuft – wobei es sich nicht um Experten für Wissenschaftsfreiheit handelt, sondern um solche zum Thema Demokratie. Diese Experten wählen sich größtenteils selbst aus und können so erhebliche Verzerrungen in das Gesamturteil über ein Land bringen, es also gezielt ‚hochloben‘ oder ‚niedermachen‘. Wie diese ziemliche Zufallsauswahl von selbsternannten Experten auf ein halbwegs einheitliches Verständnis der fünf Indikatoren von Wissenschaftsfreiheit kalibriert werden kann, ist eine weitere offene Frage. Der „Academic Freedom Index“ steckt noch in den Kinderschuhen. Es bleibt abzuwarten, ob man sich irgendwann auf ihn verlassen kann – was natürlich zu wünschen wäre.

5 Die europaweite Studie basiert auf einer Online-Befragung mit ca. 4.500 von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ausgefüllten Fragebögen – nicht nur aus der Professorenschaft – der EU-Mitgliedsstaaten (Karran/Beiter 2020: 130–136).

- Die Wissenschaftsfreiheit der eigenen Universität – „institutional autonomy“ – stuften 44 Prozent der Befragten als verschlechtert, 24 Prozent als verbessert und 32 Prozent als gleichgeblieben an. Die akademische Selbstverwaltung in der eigenen Universität sahen 43 Prozent als geschwächt, 24 Prozent als gestärkt und 33 Prozent als gleichgeblieben an.
- Die Beschäftigungssicherheit der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an der eigenen Universität ist in den Augen von 54 Prozent der Befragten zurückgegangen, 22 Prozent sahen eine Verbesserung und 24 Prozent weder das eine noch das andere.

Insgesamt ergibt sich für den europäischen Kontext ein Bild, das zumindest eine gewisse Besorgnis im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit erkennen lässt.⁶ Zwar sieht nur ein Sechstel bereits bei der allgemeinen Frage nach individueller Wissenschaftsfreiheit größere Probleme; doch knapp die Hälfte erkennt eine Verschlechterung. Und wenn spezifischere Aspekte von individueller und organisationaler Wissenschaftsfreiheit angesprochen werden, steigen die Anteile derer, die Verschlechterungen attestieren: gut ein Viertel bei der Lehre, knapp ein Drittel bei der Forschung. Jeweils mehr als zwei Fünftel stufen die Wissenschaftsfreiheit der eigenen Universität und die akademische Selbstverwaltung – also die kollektive Wissenschaftsfreiheit der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen – als geschmälert ein; und mehr als die Hälfte sehen eine verringerte Beschäftigungssicherheit, die ja eine wichtige Voraussetzung dafür ist, die eigene Wissenschaftsfreiheit wahrnehmen zu können, anstatt sich Erwartungen anderer anpassen zu müssen.

Zur Situationseinschätzung in Deutschland kann man auf eine Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie aus dem Jahr 2020 zurückgreifen.⁷ Die Studie kommt zu folgenden Ergebnissen (Petersen 2020):

- 6 Selbst wenn man annimmt, dass die Besorgten besonders geneigt waren, den Fragebogen auszufüllen.
- 7 Die Befragung wurde zum Jahreswechsel 2019/2020 online durchgeführt; die Auswahl der Befragten basierte auf einer Zufallsstichprobe aus dem deutschen Hochschullehrerverzeichnis und einer Zufallsstichprobe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Mitgliederverzeichnis des Deutschen Hochschulverbandes. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zumeist bereits berufungsfähig, weil ansonsten kaum ein Anreiz zu einer Mitgliedschaft im Deutschen Hochschulverband besteht. Zur Befragung wurden 6.009 Personen eingeladen, 1.100 haben den Fragebogen ausgefüllt (Rücklaufquote von 18 Prozent).

- Auf einer Skala von 1 bis 10 stufen zwei Drittel aller Befragten die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland und speziell an der eigenen Hochschule als gut bis sehr gut (8–10) ein – an der eigenen Hochschule noch etwas besser als generell. Im Vergleich zu anderen Ländern liegt Deutschland in der Wahrnehmung der Befragten im oberen Mittelfeld – nur die Schweiz, Dänemark, Norwegen und die Niederlande werden besser eingestuft. Die USA schneiden deutlich schlechter ab.
- „Hemmnisse, die die Forschung erschweren“, werden vor allem in zeitlicher Überlastung mit anderen Aufgaben (75 Prozent der Befragten) und im „Zwang zum schnellen Publizieren“ (68 Prozent) gesehen. Jeweils ein Drittel der Befragten sehen sich Einflussnahmen der Hochschulleitung und zu hohen Lehrdeputaten ausgesetzt, ein Fünftel fühlt sich einem Druck zur Mainstream-Orientierung und knapp ein Achtel einem Druck der „Political Correctness“ unterworfen.
- „Finanzielle Hemmnisse“ werden vielfach angesprochen: zu aufwendige Drittmittelanträge von knapp drei Vierteln, zu wenig Grundausstattungsmitel von drei Fünfteln. Zwei Fünftel beklagen „zu enge inhaltliche Vorgaben von Projektförderern“ und ein Viertel konstatiert, dass „Ökonomisierung“ „an den Hochschulen unabhängige Forschung kaum noch möglich“ macht.

Dieses Bild ist – in dieser Hinsicht ähnlich wie bei der europäischen Befragung – uneindeutig. Einerseits schätzt man die Lage in Deutschland und speziell die eigene Lage noch als relativ gut ein. Andererseits werden bei konkreteren Nachfragen von nennenswerten Teilgruppen der Befragten Schwierigkeiten angesprochen, die als Einschränkungen der eigenen Wissenschaftsfreiheit erlebt werden.

Die im Folgenden geschilderten aktuellen Debatten zur Wissenschaftsfreiheit in Deutschland gehen somit nicht mit einer gleichzeitigen Wahrnehmung ihrer massiven Bedrohung durch Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen einher, wohl aber mit einer gewissen Besorgnis, die Anlass sein sollte, genauer hinzuschauen. Die Debatten können zum einen Hinweise darauf geben, wohin geschaut werden sollte, um mögliche Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit zu prüfen. Zum anderen ist damit zu rechnen, dass die aktuellen Debatten blinde Flecken aufweisen. Um auch darauf aufmerksam zu werden, was derzeit nicht diskutiert wird, aber womöglich genauso wichtig oder sogar wichtiger als das ist, was angesprochen wird, muss man sich jenseits der aktuellen Bezüge den Debattenraum, wie er sich historisch entfaltet hat, zumindest überblicksweise vergegenwärtigen. Verfügten

wir über eine hinreichend präzise und vollständige Definition von Wissenschaftsfreiheit, die allgemeinen Konsens fände, könnte man diese zugrunde legen und auf eine historische Perspektivierung der aktuellen Debatten verzichten; denn diese Definition wäre ja der allseits geteilte Gehalt der historischen Debatten und damit der Maßstab, den man an die aktuelle Lage der Wissenschaftsfreiheit in Deutschland anlegen könnte, um zu einer Einschätzung zu gelangen. Eine solche Definition gibt es allerdings nicht – was ein wichtiges Charakteristikum des Verständnisses von Wissenschaftsfreiheit anzeigt: Dieses Verständnis war und ist noch immer – oder vielleicht sogar heutzutage mehr denn je – umkämpft. Über viele, wenn nicht alle Aspekte dessen, was Wissenschaftsfreiheit im Einzelnen ausmacht, und – das zeigen auch die referierten Befragungsergebnisse – über die Einschätzungen, wie es um diese Aspekte jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Land bestellt ist, herrscht keine Einigkeit.⁸

Wir werden daher im Weiteren so vorgehen, dass wir in einem ersten Schritt zunächst die Vorgeschichte der aktuellen Debatten mit Fokus auf die Bundesrepublik Deutschland seit den 1950er Jahren betrachten. Was waren die zentralen Fragen und Denkfiguren zur Wissenschaftsfreiheit, und welche Trajektorien haben sie durchlaufen? In dem so rekonstruierten Debattenraum werden dann in einem zweiten Schritt anhand von Beiträgen, die seit 2015 eingebracht worden sind, die aktuellen Debatten eingeordnet.

Von vornherein sei betont, dass die vorgelegten Analysen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Detailgenauigkeit erheben. Hier kann es nur darum gehen, zentrale Stränge der Debatten mit groben Strichen nachzuzeichnen, um ein Grundverständnis von Wissenschaftsfreiheit zu verdeutlichen, wie es historisch entstanden und heute hierzulande vorzufinden ist – mit allen, wie sich zeigen wird, Differenzen, die es insbesondere in den letzten Jahren über bestimmte Aspekte dieses Verständnisses gibt.

Insgesamt gehen wir im Hinblick auf den Stellenwert der hier behandelten Sachverhalte nicht davon aus, dass die in den früheren wie in den heutigen Debatten artikulierten Verständnisse und Einschätzungen die jeweils tatsächlich vorliegende Gefährdungslage in Sachen Wissenschaftsfreiheit eins-zu-eins detail- und

8 Wir präsentieren dennoch – im Anhang – eine von uns vorgeschlagene Arbeitsdefinition von Wissenschaftsfreiheit. Diese Definition ergibt sich für uns als Quintessenz aus unserer hier vorgelegten Analyse der Debatten zur Wissenschaftsfreiheit und ist als Anstoß für weitere Diskussionen gedacht.

maßstabsgetreu abbilden. Den Selbstverständnissen und Interessenlagen der jeweiligen Sprecher sind Über- und Untertreibungen, Verzerrungen und blinde Flecke geschuldet, die es nach Möglichkeit zu erkennen gilt. Dabei hilft zum einen, dass die Sprecher auch immer wieder die aus ihrer Sicht ‚schiefe‘ Perspektivität dessen, was andere sagen, kommentieren und einander so wechselseitig korrigieren oder zumindest relativieren. Zum anderen aber darf man, wenn man an den tatsächlichen Gegebenheiten interessiert ist, nicht bei einer Betrachtung von Debatten – auch wenn sie ein nicht wegdenkbarer Bestandteil des Gegebenen sind – stehenbleiben, sondern muss das, worüber geredet und gestritten wird, dann im nächsten Schritt mit einer kritisch-prüfenden Distanz zu den Debatten in Augenschein nehmen.⁹ Solche Betrachtungen sind auf der einen Seite in ihren thematischen Fokussierungen durchaus auch durch die Prioritätensetzungen der Debatten angeleitet; auf der anderen Seite können die Betrachtungen der tatsächlichen Gegebenheiten zeigen, wo diese jeweils mehr oder weniger richtig oder eben falsch liegen.

9 Dies geschah im Rahmen der interdisziplinären Arbeitsgruppe in weiteren Betrachtungen zu Strukturen und Strukturveränderungen des deutschen Hochschulsystems und seines gesellschaftlichen Kontexts – bislang zu Entwicklungen der Hochschulfinanzierung (Schimank/Hüther 2022), zu Karrierestrukturen (Gläser/Hüther 2022) und zu Bemühungen bestimmter Gruppen, die wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre und Forschung Diskurskontrollen zu unterwerfen (Ash 2022).

2 DER DEBATTENRAUM

In diesem Kapitel geht es darum, den Debattenraum zur Wissenschaftsfreiheit in Deutschland seit den 1950er Jahren zu beschreiben. Wir tun dies entlang von vier zentralen Fragen, die dann auch unsere Betrachtung der aktuellen Debatten strukturieren:

- Wer wird als *Träger* von Wissenschaftsfreiheit eingestuft?
- Was wird als Wissenschaftsfreiheit geschützt, und wer könnte sie *gefährden*?
- Wodurch *begründet* sich Wissenschaftsfreiheit?
- Und wie ist das Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und *gesellschaftlicher Verantwortung* von Wissenschaft?

Bevor wir in die Beschreibung des Debattenraums einsteigen, wollen wir zum besseren Verständnis noch drei Erläuterungen vorausschicken: erstens zur rechtlichen Verankerung der Wissenschaftsfreiheit in Deutschland, zweitens zur Konzentration auf die Debatten seit den 1950er Jahre und drittens zu den möglichen Schutzbereichen der Wissenschaftsfreiheit.

Wir gehen davon aus, dass die rechtliche Verankerung – in Deutschland ab der Paulskirchenverfassung von 1849 – einen nicht unerheblichen Einfluss auf Debatten hat, weil über rechtliche Regelungen eine Institutionalisierung von Vorstellungen des Gebotenen stattfindet und so eine normative gesellschaftliche Verbindlichkeit geschaffen wird. In den westlichen Gesellschaften haben sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zwei Weisen der rechtlichen Verankerung von Wissenschaftsfreiheit als Grundrecht herausgebildet.¹⁰ In einer Reihe von Ländern ist Wissenschaftsfreiheit kein eigenes Grundrecht, sondern wird als Teil der Meinungsfreiheit eingestuft und ist als solche – wie es in Artikel 11 der französischen „Erklärung der Menschenrechte“ aus dem Jahr 1789 heißt – „eines der kostbarsten Menschenrechte“ (zitiert nach Weingart 2014: 312). Der argumentative Vorteil dieser außer in Frankreich etwa auch in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien vorfindlichen Verortung der Wissenschaftsfreiheit besteht darin,

¹⁰ Siehe die übersichtliche tabellarische Aufstellung europäischer Länder bei Karran/Beiter (2020: 126–127).

dass die ‚Jedermanns‘-Betroffenheit von Einschränkungen der Meinungsfreiheit einer Betroffenheit der viel kleineren Teilmenge der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen von Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit mehr Gewicht verleihen kann. Damit geht allerdings der argumentative Nachteil einher, dass zwischen Meinungen – die oft auf Wertungen basieren – und wissenschaftlichen Erkenntnissen, die im Rahmen des Möglichen Objektivität beanspruchen, nicht klar unterschieden, also die postulierte Werturteilsfreiheit wissenschaftlicher Aussagen (Weber 1917) übergangen wird (Gärditz 2022).

Im Unterschied dazu wird Wissenschaftsfreiheit in der deutschen Rechts tradition – wie auch in den nach 1989 erlassenen Verfassungen vieler osteuropäischer Länder, die sich Deutschland hier teilweise zum Vorbild genommen haben – als eigenes Grundrecht deklariert, also klar getrennt von der Meinungsfreiheit. Im Verfassungsentwurf der Paulskirche von 1849 hieß es im Abschnitt „Die Grundrechte des deutschen Volkes“ (Verfassung des Deutschen Reiches, 1849, Art. VI, § 152): „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Die Wissenschaftsfreiheit ist in Deutschland „aus dem Geist der Revolution“ (Wilholt 2012: 213) – genauer: einer bürgerlichen Revolution – erwachsen und maßgeblich auf Betreiben von Professoren in den Verfassungsentwurf gelangt. Etwas unklar blieb bei der Formulierung allerdings, wie das „und“ gemeint war. Wenn Wissenschaft als Forschung und Lehre verstanden wird, wie es der damals mit Wilhelm von Humboldt verbundenen Denkweise entspricht, ist der Zusatz „und Lehre“ entbehrlich, stellt allenfalls eine – vielleicht aus dem nicht allzu lange zurückliegenden Anlass der „Göttinger Sieben“ vorgenommene – besondere Betonung dar. Wenn Wissenschaft mit Forschung gleichgesetzt wird, wäre der Satz logisch eindeutig und umfasste das dann 1871 in der Verfassung des Deutschen Reiches aufgenommene Grundrecht auf Forschung und Lehre.

Über die Weimarer Reichsverfassung bis zum Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, wo die „Freiheit von Forschung und Lehre“ postuliert wird, wird diese Rechtskonstruktion fortgeführt. Ihr argumentativer Vorteil gegenüber einer Subsumption der Wissenschaftsfreiheit unter die der Meinungsfreiheit besteht darin, dass sachlich präziser über methodisch ermittelte Tatsachenfeststellungen gesprochen wird, diese also nicht mit wertenden Meinungen vermengt werden. Der argumentative Nachteil dieser Konstruktion ist dann aber, dass aus unmittelbarer eigener Betroffenheit nur alle Wissen-

schaftler und Wissenschaftlerinnen hinter diesem Grundrecht stehen, während es bei einer der Meinungsfreiheit subsumierten Wissenschaftsfreiheit alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wären.¹¹ Auf jeden Fall ist dieser Zuschnitt des Verständnisses von Wissenschaftsfreiheit – diese nicht von der Meinungsfreiheit her, also zunächst einmal in politischen und journalistischen Kategorien zu denken, sondern von Wissenschaft als eigener gesellschaftlicher Sphäre auszugehen – für die Diskussion in Deutschland folgenreich. Das gilt nicht nur in Bezug auf Fragen, worin die Wissenschaftsfreiheit besteht, wie sie gefährdet werden kann und geschützt werden soll, sondern vor allem auch im Hinblick auf Fragen, was Wissenschaft genau ist und wer dieses Grundrecht in Anspruch nehmen darf. Diese rechtliche Rahmung erklärt deshalb auch, warum – wie wir gleich noch sehen werden – in Deutschland seit Jahrzehnten so ausführlich und vehement über deren Trägerschaft debattiert wird.

Debatten zur Freiheit der Wissenschaft und der davon zu unterscheidenden, wiewohl eng damit verbundenen Autonomie der Universitäten sind nicht neu (Ash 2022a: 3–13), sondern wurden bereits zu den im Spätmittelalter entstandenen Universitäten geführt. Während damals vor allem die Autonomie gegenüber der Kirche im Mittelpunkt stand, verschob sich die Debatte seit der frühen Neuzeit immer stärker auf die Autonomie gegenüber den politischen Herrschern, die seit dem Spätmittelalter zunehmend als Gründer von Universitäten auftraten. Ausführungen zur Freiheit der Wissenschaft bzw. der Universitäten finden sich dann im 19. Jahrhundert prominent bei Wilhelm von Humboldt (1900 [1809/1810]), später etwa auch bei Rudolf Ludwig Virchow (1877) oder Hermann von Helmholtz (1878) – um nur sie zu nennen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts führten nicht nur die beiden Arten von Diktaturen – die Sowjetunion auf der einen, das faschistische Italien und das nationalsozialistische Deutschland einschließlich Österreichs auf der anderen Seite – zu extremen politischen Einschränkungen von Wissenschaftsfreiheit; auch die demokratischen Regierungssysteme etwa in Frankreich oder Großbritannien betrieben eine im Vergleich zu heute enggeführte politische Steuerung von Forschung und Lehre (Ash 2022a: 13–21). All diese historischen Debatten, auf die wir hier nicht näher eingehen können, bilden den Hintergrund dessen, was dann nach der Zäsur des Nationalsozialismus

11 Als Vorteil wiederum ist in Deutschland folgendes anzusehen: „Die Wissenschaftsfreiheit ist, anders als die Meinungsfreiheit, die unter einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt steht, vorbehaltlos gewährleistet.“ (Kempfen 2021) Damit kann nur durch andere Grundrechte begründet in die Wissenschaftsfreiheit eingegriffen werden.

in Westdeutschland als Wissenschaftsfreiheit etabliert und nach 1989 auch in der früheren DDR eingeführt wurde.¹²

Im Hinblick darauf, was durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt wird, ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem Abwehrrecht und einem Gewährleistungsrecht von besonderer Bedeutung, wie sich noch erweisen wird (Grimm 2021; Möllers 2021). Das *Abwehrrecht* bezieht sich auf inhaltliche Angriffe auf wissenschaftliche Aussagen und die sie vertretenden Personen und Fächer sowie auf die Modi der Auseinandersetzungen über solche Aussagen. Hier geht es also zentral um Erkenntnisse. Demgegenüber umfasst das *Gewährleistungsrecht* strukturelle Voraussetzungen zur Durchführung von Wissenschaft, wobei insbesondere finanzielle Bedarfe eine zentrale Rolle spielen. Zur Unterscheidung, welche der beiden Arten von Rechten bei konkreten Eingriffen tangiert sind, ist die Motivlage des ‚Angreifers‘ heranzuziehen:

- Sollen z.B. alle gentechnologischen Lehrstühle in einem Bundesland abgeschafft werden, weil die behandelten Themen oder Erkenntnisse abgelehnt werden, ist Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht gefragt. Inwieweit kann das Grundrecht herangezogen werden, um Forschungs- oder Lehrtabus entgegenzutreten?
- Sollen die Lehrstühle hingegen abgeschafft oder ‚ausgehungert‘ werden, weil gentechnologische Forschung in einer Kosten-/Nutzen-Bilanz gemessen am erwartbaren Nutzen als zu teuer eingestuft wird, wäre dies im Rahmen des Gewährleistungsrechts zu betrachten. Inwieweit kann in einer solchen Situation das Grundrecht herangezogen werden, um einer durch ihre staatlichen Träger gewollten, herbeigeführten oder zumindest hingenommenen ‚Verwahrlosung‘ der Wissenschaft in Gänze oder in Teilen entgegenzutreten?

12 Wir gehen hier auf Debatten zur Wissenschaftsfreiheit in der ehemaligen DDR nicht weiter ein. Das hat den einfachen Grund, dass die uns zentral interessierenden gegenwärtigen deutschen Debatten über Wissenschaftsfreiheit von Fragerichtungen, Denkfiguren und Positionen geprägt sind, die aus der westdeutschen Nachkriegsdebatte hervorgegangen sind und nach 1990 auch in Ostdeutschland als vorherrschende Sicht der Dinge Einzug gehalten haben. Das dort in der Nachkriegszeit entwickelte offizielle Verständnis von Wissenschaftsfreiheit war wie das politische Regime der DDR nach der ‚Wende‘ desavouiert und wurde wie vieles andere ‚abgewickelt‘.

Natürlich ist in konkreten Fällen mit uneindeutigen Motivlagen zu rechnen. ‚Angreifer‘ auf die Wissenschaftsfreiheit können von beidem getrieben sein; oder es treibt sie das eine Motiv, doch sie geben legitimatorisch das andere vor.

2.1 TRÄGERSCHAFT

Was zur Frage, wer als Träger von Wissenschaftsfreiheit gilt, seit 1945 debattiert wurde, lässt sich durch drei relativ gut abgrenzbare zeitliche Phasen beschreiben: den westdeutschen Nachkriegskonsens der 1950er und 1960er Jahre, die Einführung der „Gruppenuniversität“ in den 1970er Jahren sowie die Umgestaltung der Universität zum Akteur, die Ende der 1990er Jahre begann. Wie sich zeigen wird, sind viele Debatten zur Trägerschaft seit den 1960er Jahren vor allem an Fragen der Entscheidungsstrukturen – später „Governance“ genannt – der Universitäten orientiert. Wissenschaftsfreiheit wird so zunehmend nicht mehr nur als Problemzone aufgefasst, die sich zwischen individuellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf der einen und gesellschaftlichen Akteuren (Kirche, Staat, öffentliche Meinung) auf der anderen Seite auftut, sondern sie wird auch als ein Organisationsproblem gesehen. Die jeweiligen organisationalen Entscheidungsstrukturen und die damit verbundenen Konflikte bringen dann zum Ausdruck, wer als Träger der Wissenschaftsfreiheit angesehen wird. Dies erklärt sich auch daraus, dass die Mitgestaltungsmöglichkeiten bei Entscheidungen in Universitäten nur deshalb vorhanden sind, weil es ein Abwehrrecht der jeweiligen Gruppen gegen die Einschränkung von Wissenschaftsfreiheit gibt. Oder anders ausgedrückt: ohne die Anerkennung als Träger der Wissenschaftsfreiheit auch keine Anerkennung von Gestaltungsrechten innerhalb der Universitäten.

Der westdeutsche Nachkriegskonsens: Ordinarien als Träger

Wir beginnen die historischen Betrachtungen mit den Vorstellungen zur Trägerschaft der Wissenschaftsfreiheit in der jungen Bundesrepublik. Von zentraler Bedeutung ist hier zunächst die fortgeführte verfassungsrechtliche Verankerung der Wissenschaftsfreiheit im Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes. Dabei ist in Rechnung zu stellen, worauf Dieter Grimm (2021: 17) generell hinweist: „Grundrechte pflegen lapidar formuliert zu sein.“ Sie werden gerade nicht präzise definiert. Soziologisch betrachtet wird vielmehr eine hinreichende, letztlich im Parlament wie im Bundesverfassungsgericht mehrheitsfähige Übereinstimmung der Deutung im Einzelfall vorausgesetzt – was ein tatsächlicher Konsens sein, aber

auch als „Konsensfiktion“ (Hahn 1983) funktionieren kann, solange niemand diese hartnäckig hinterfragt, sondern man im Zweifelsfall taktvoll den Schein wahrt.

Vom Parlamentarischen Rat bis in die Zeiten der ‚68er‘ galten *individuelle Wissenschaftler* und *Wissenschaftlerinnen* als primäre Träger der Wissenschaftsfreiheit. Ob auch organisationale Akteure, vor allem Universitäten, ein eigenständiges Recht auf Wissenschaftsfreiheit haben, wurde ab und an zwar diskutiert, stand aber noch nicht im Mittelpunkt der Debatte. So konnte das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil aus dem Jahr 1963 noch folgendermaßen zu Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes argumentieren: „Es kann dahinstehen, ob diese Vorschrift sich auch auf die Universitäten als solche bezieht und [...] ob sie ein selbständiges Grundrecht der Universitäten und Fakultäten auf Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre enthält.“ (BVerfG 1963: Rn 30) Für die geringe Bedeutung einer organisationalen Trägerschaft sind mindestens zwei Aspekte von Belang. Erstens wurden Universitäten ungleich stärker als heute als abhängige staatliche Einrichtungen angesehen.¹³ Zugleich wurden Universitäten aber auch zweitens als Interessenorganisationen der Professorenschaft angesehen – und weniger als Arbeitsorganisationen mit eigener, durch die Leitung repräsentierter Agenda.¹⁴ Universitäten sind demzufolge Unterstützungsinstanzen individueller Freiheitsansprüche ihrer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und keine selbständigen Grundrechtsträger. Eine Wahrnehmung als eigenständige Grundrechtsträger wird so von zwei – untereinander durchaus widersprüchlichen – Verständnissen von Universitäten ausgeschlossen.

Bei den individuellen Trägern der Wissenschaftsfreiheit war wiederum völlig klar, dass es im Wesentlichen um die *Professorenschaft* ging – und hier vor allem um Ordinarien, also Lehrstuhlinhaber. Schon Professorinnen und Professoren, die keine Lehrstühle innehatten, waren keine gleichberechtigten Träger von Wissenschaftsfreiheit, mussten sich etwa von den Ordinarien gewisse Aufgaben in der Lehre zuweisen lassen und waren überdies davon abhängig, dass diese ihnen Ressourcen wie z. B. Laborzugang gewährten. Erst recht wurde die Wissenschaftsfreiheit der nicht-professoralen Lehrenden und Forschenden, von Studierenden gar nicht zu reden, kaum einmal thematisiert.

13 Das Bundesverfassungsgericht fasst 1963 die Auffassung des hessischen Wissenschaftsministeriums folgendermaßen zusammen: „Die Universität sei kraft Gesetzes eine Einrichtung des Landes Hessen und besitze somit keine rechtliche Selbständigkeit.“ (BVerfG 1963: Rn 16)

14 Zur Unterscheidung beider Organisationstypen siehe Schimank (2000: 306–322).

Hierzu passten auch die damaligen Entscheidungsstrukturen an den Universitäten. Entscheidungsrechte, die sich auf akademische Angelegenheiten bezogen, lagen bei den Ordinarien. Zentraler Entscheidungsort waren daher Gremien (allgemeine Versammlung, später: Akademischer Senat), in denen nur Ordinarien vertreten waren. Universitätsleitungen hatten kurze Amtszeiten von häufig nur 6 bis 12 Monaten, kamen aus dem Kreis der Ordinarien und verstanden sich vor allem als „primus inter pares“. All dies führte dann innerhalb der Gruppe der Ordinarien zu stark kollegial geprägten Entscheidungspraktiken im Sinne wechselseitiger Nichtangriffspakte. Helmuth Plessner (1924: 420) hatte dieses Muster bereits in der Weimarer Republik als „Nichteinmischung auf Gegenseitigkeit“ charakterisiert.¹⁵

Die Frage der Trägerschaft war bis Mitte der 1960er Jahre eine im Vergleich zu früheren und späteren Zeiträumen wenig umkämpfte Angelegenheit. Das skizzierte Verständnis war ein weithin geteiltes – was nicht zuletzt auch darauf beruhte, dass Wissenschaftsfreiheit keinen prominenten Platz auf der damaligen wissenschaftspolitischen Agenda einnahm. Seitdem hat es Problematisierungen dieses Verständnisses gegeben, die sich in zwei Wellen ereignet haben: eine erste Mitte der 1960er Jahre beginnend, die zweite seit Ende der 1990er Jahre und weiterhin anhaltend. In beiden Wellen war vor allem die Frage umkämpft, wer als Grundrechtsträger anzusehen ist.

„Gruppenuniversität“: Erweiterungen individueller Trägerschaft

Die erste Welle erfolgte im Zuge der Bildungsexpansion der 1960er Jahre. Innerhalb weniger Jahre nahmen die Studierendenzahlen rapide zu. Das Universitätsystem expandierte durch zahlreiche Neugründungen sowie durch einen Ausbau der existierenden Universitäten, was zunächst auch ein Wachstum des wissenschaftlichen Personals bedeutete. Dieses Wachstum erfolgte vor allem durch einen Aufwuchs unterhalb der Professuren.¹⁶ Der Anteil von Forschenden und Lehrenden, die formal und faktisch von den Ordinarien abhängig waren, erhöhte

15 Karl Jaspers nutzt zur Beschreibung dieses Sachverhalts das Bild von Affen, die solange friedlich auf ihren Palmen sitzen, bis einer versucht, auf die Palme des anderen zu gelangen. Es gebe dann eine „wilde Abwehr durch Werfen von Kokosnüssen“ (Jaspers/Rossmann 1961: 119).

16 Lübke (1981: 16) berichtet für den Zeitraum von 1954 bis 1964 z.B. folgende Zahlen: In den Rechtswissenschaften findet ein Anstieg bei den Professuren um 44 Prozent statt, bei den subordinierten Wissenschaftlern hingegen um 143 Prozent; ähnliche Verhältnisse finden sich auch in der Philosophie (64 bzw. 140 Prozent) und in den Naturwissenschaften (112 bzw. 229 Prozent).

sich deutlich. Dies warf dann die Frage auf, ob auch diese hierarchisch untergeordneten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen Träger der Wissenschaftsfreiheit waren. Die Konflikte um diese Frage in Kombination mit der Studentenbewegung der ‚68er‘ und dem raschen Generationswechsel der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – viele hinzukommende Junge nicht nur auf der nicht-professoralen, auch auf der professoralen Ebene, und der Abgang derjenigen Professoren, die während des Nationalsozialismus einen Lehrstuhl innehatten – sorgten für ein Ende der „Ordinarienuniversität“ und für eine Erkämpfung der „Gruppenuniversität“ (Zechlin 2021: 26–28). Dies konnte allerdings nur geschehen, weil zur gleichen Zeit massive gesellschaftliche und politische Umbrüche stattfanden und diesen innerwissenschaftlichen Umbruch umfassend mittrugen. In der ersten Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt im Oktober 1969 fand sich dann nicht nur die allseits bekannte Ankündigung: „Wir wollen mehr Demokratie wagen“; sondern speziell für Hochschulen wurde gleichfalls gefordert, „wirksame Vorschläge für die Überwindung überalterter hierarchischer Formen“ (Brandt 1969: 27) vorzulegen.

In dieser ersten Welle wurde daran festgehalten, dass die Wissenschaftsfreiheit vor allem ein individuelles Recht ist. Die Auseinandersetzungen zur Frage, welche Personen als Träger der Wissenschaftsfreiheit angesehen werden, wurden nun vor allem mit Blick auf die universitären Entscheidungsstrukturen geführt: Welche Statusgruppen dürfen über welche Fragen in Fakultäts- bzw. Fachbereichsräten und in Akademischen Senaten mit welchem Stimmgewicht mitentscheiden? Diese mit durchaus harten Bandagen bestrittenen Konflikte über eine neue Verteilung inneruniversitärer Entscheidungsbefugnisse – hier gingen insbesondere auch einige der neugegründeten „Reformuniversitäten“ voran – zeigen deutlich, dass zunehmend nicht mehr nur die Ordinarien als Träger von Wissenschaftsfreiheit angesehen wurden, sondern auch andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen. Dass darüber hinaus auch die Studierenden ein Mitspracherecht innerhalb der Universitäten erhielten, machte zudem darauf aufmerksam, dass die Lehrfreiheit in der deutschen Tradition mit einer Lernfreiheit der Studierenden verknüpft ist (siehe z. B. von Helmholtz 1878: 16).

Die Umgestaltung der Entscheidungsstrukturen ab den späten 1960er Jahren kann – entgegen damaligen Hoffnungen – im Ergebnis allenfalls als eine sehr spezielle Form von „Demokratisierung“ angesehen werden: als „Ausweitung von Ständeververtretungen, wie man sie seit dem Mittelalter kennt, jetzt unter Einbeziehung der Mittelbau- und der Studierendenvertretung“ (Ash 2022a: 30). Insoweit sprengte die „Gruppenuniversität“ die traditionelle korporative Universitätsverfassung

keineswegs, und auch faktisch hat die „Oligarchie wissenschaftlicher Senioren“ (Teichler 1981: 108) bis heute weitgehend das Heft in der Hand behalten. Entscheidend dafür war, dass die Planungen einiger Bundesländer in Richtung einer umfassenden Entmachtung der Professorenschaft zu einer Statusgruppe neben, nicht über anderen durch das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1973 verhindert wurden. In diesem Urteil wurde zunächst verlangt, dass die Gruppe der Professorinnen und Professoren eindeutig abgrenzbar sein müsse. Weiterhin wurde festgehalten, dass die professorale Gruppe „bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, [...] einen maßgebenden Einfluß“ haben müsse. Bei Entscheidungen, welche unmittelbar Fragen der Forschung bzw. Berufungen betreffen, müsse sogar „ein weitergehender, ausschlaggebender Einfluß“ gesichert sein (BVerfG 1973: Leitsatz 8). Solche Entscheidungen bedürfen einer direkten oder indirekten Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Professorenschaft in den zuständigen Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Direkt heißt: Ein akademisches Gremium mit Professorenmehrheit entscheidet – indirekt: Eine Instanz wie vor allem das Rektorat, welche durch die Mehrheit der Professorenschaft gewählt wurde bzw. abwählbar ist, entscheidet. Anders gesagt: Eine Professorenmehrheit ist „Vetospiele“ (Tsebelis 2002) gegen alle anderen Entscheidungsbeteiligten.

Diese Festschreibung der Dominanz der Professorenschaft innerhalb der Universität gilt nach wie vor. Aus dieser, in wichtigen Hinsichten deutschlandspezifischen Entwicklung, resultierte – was in dieser Form niemand gewollt und hervorgesehen hatte – eine „Demobürokratie“ (Luhmann 1987: 204). Die gewollte Demokratisierung von Entscheidungen führte, weil es von Seiten der Professorenschaft auf der Linie des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1973 beinhalten Widerstand gab, zur bürokratischen Verregelung der Entscheidungsverfahren, was sich in zeitlichen Entscheidungsverzögerungen sowie in Vetopositionen bei bestimmten Entscheidungsfragen manifestierte. Verbunden war dies mit einem erheblichen Verrechtlichungsschub, weil – auch wegen des enormen Größenwachstums des Hochschulsektors – erstmals sowohl ein Hochschulrahmengesetz auf Bundesebene als auch Landeshochschulgesetze etabliert wurden (Oppermann 2005: 6). Im Laufe der 1980er Jahre wurden Novellierungen dieser Gesetze auch dazu genutzt, die Stellung der Professorenschaft wieder weiter auszubauen. Die Demokratisierungen wurden also teilweise „zurücknovelliert“ (Glötz 1996: 48).

Die formell zugesprochene Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit – nicht so sehr in der unmittelbaren eigenen Nutzung in Forschung und Lehre, sondern in der kollektiven Mitgestaltung ihrer Bedingungen – wurde also um die beiden anderen

Statusgruppen erweitert, ohne aber die Dominanz der Professorenschaft zu beseitigen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass es sich zunächst eher um eine rechtliche Ausweitung handelte. Die faktische Gewährung von Wissenschaftsfreiheit unterhalb der Professuren ist demgegenüber deutlich problematischer, was uns an späterer Stelle nochmals eingehend beschäftigen wird. Die rechtliche Erweiterung ging allerdings mit einem veränderten Organisationsverständnis einher: Die Universitäten konnten nicht mehr nur als Interessenorganisation der Professorenschaft angesehen werden, sondern wurden als „political institutions“ (Shils 1992: 1271) etabliert, in denen Gruppen mit sehr unterschiedlichen Interessen um Macht und Einfluss konkurrierten. Verbunden mit dem flächendeckend eingeführten Repräsentationsprinzip mit Wahlen innerhalb der Statusgruppen kam es erstmals zur Herausbildung von „Ordinarienfunktionären“ (Ash 2015: 171), die zu einer verstärkten Differenzierung lokaler Einflusspotentiale innerhalb der Professorenschaft führten.¹⁷ Allerdings wurden die Universitäten immer noch nicht als eigenständige Grundrechtsträger mit eigener Agenda und Zielen angesehen. Dies wird auch daran deutlich, dass nicht die Organisationsleitung oder die Hochschulverwaltung als die primären möglichen Gefährder der professoralen Wissenschaftsfreiheit angesehen wurden, sondern andere Interessengruppen in der Organisation.

Insgesamt kann für diese Periode festgehalten werden: Die Vorstellungen darüber, was Wissenschaftsfreiheit beinhaltet und wem sie zukommt, waren innerhalb der Universitäten stark umkämpft. Hier konnten sich weder die konservative Professorenschaft als Hauptverfechterin des bis dahin geltenden Verständnisses noch die andere Seite, bestehend aus ‚progressiven‘ Professorinnen und Professoren, nicht-professoralem wissenschaftlichem Personal, Studierenden, sozialdemokratischen und teils auch liberalen Wissenschaftspolitikerinnen und -politikern, durchsetzen. Vielmehr gab es ein Patt, in dem keine der beiden Seiten obsiegte, wohl aber in der Lage war, die andere Seite in Schach zu halten oder zumindest wirkungsvoll zu stören. Beide Seiten besaßen also zwar keine durchgreifende Gestaltungs-, wohl aber erhebliche Verhinderungsmacht – was die Fähigkeit der Universitäten zur organisationalen Selbstveränderung sehr einschränkte.

17 Diese Differenzierung ist mehrfach auch für andere Länder beschrieben worden. Für die USA z. B. mit dem Konzept von „Locals“ und „Cosmopolitans“ (Gouldner 1957) oder für Frankreich durch die Unterscheidung von „wissenschaftlicher Autorität“ und „universitärem Kapital“ bei Pierre Bourdieu (1984: 132–212).

Die Universität als Trägerin

Da aber den Universitäten seit den späten 1980er Jahren von der Wissenschaftspolitik viele neue Aufgaben – u. a. Transfer, Weiterbildung, Studienreform, Gleichstellung, Internationalisierung – sowie aufgabenübergreifend eine gezielte Selbstbeobachtung und -verbesserung in Richtung gesteigerter Wettbewerbsfähigkeit bis hin zur Forderung nach „Exzellenz“ ins Pflichtenheft geschrieben wurden, geriet die Schwerfälligkeit oder sogar Unbeweglichkeit der „Gruppenuniversität“ ins Visier. Eine zweite Stufe der Problematisierung des traditionellen Nachkriegskonsensus zur Trägerschaft der Wissenschaftsfreiheit setzte Ende der 1990er Jahre ein und hält bis heute an. Hier waren verschiedene Treiber am Werk, die teils spezifisch für das europäische bzw. deutsche Hochschulsystem – „Bologna“, „New Public Management“ (NPM), „Exzellenzinitiative“ – sind, teils aber auch weltweit wirksame Dynamiken wie Globalisierung, Ökonomisierung, „Audit Society“ (Power 1997) und Digitalisierung darstellen. Nicht zu vergessen ist auch, dass es seit den 1970er Jahren – mit nur einigen wenigen kurzen Stagnationsphasen – eine erhebliche Ausweitung des Hochschulstudiums gab. Während die Studienanfängerquoten Anfang der 1960er Jahren noch bei 9 Prozent eines Altersjahrgangs lagen, ist dieser Wert mittlerweile auf über 50 Prozent gestiegen (Hüther/Krücken 2016: 78) und nimmt weiter zu. Der Bedeutungszuwachs des Hochschulsektors für die Bildung und Ausbildung führte zu veränderten staatlichen Interventionsbedürfnissen – zumindest in Bezug auf die Lehre.

Eine zentrale Verschiebung bei der Trägerschaft ergab sich dadurch, dass NPM die Universität als Organisation zum Akteur erhob (Meier 2009), der sodann zu einem Träger von Wissenschaftsfreiheit gekürt wurde. Universitäten haben seitdem nicht mehr nur generelle Leitwerte wie Erkenntnisstreben und Bildung, sondern eine Agenda mit spezifischen Zielen; sie arbeiten an ihren Profilen und wollen dazu über die in ihnen tätigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen verfügen können – so wie jede ‚normale‘ Arbeitsorganisation über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben die individuellen Grundrechtsträger treten damit also neue organisationale Grundrechtsträger. Dies wirft seitdem viele Fragen nach dem Verhältnis zwischen den Rechten der individuellen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und den Rechten der Organisation auf: In welchem Sinne sind „academic freedom and institutional autonomy two sides of the same coin?“ (Bergan et al. 2020: 44). Ist das so zu verstehen, dass sie untrennbar zusammenhängen, weil das eine ohne das andere nicht zu haben ist? Oder ist das eine die schöne Seite und das andere die hässliche Kehrseite – und wenn ja: Was ist was?

Detlef Müller-Böling (2000) hat in der deutschen Diskussion seit Ende der 1990er Jahre als damaliger Leiter des Centrums für Hochschulentwicklung der Bertelsmann Stiftung (CHE) das Leitbild der „entfesselten“ Hochschule propagiert. Die entfesselte Hochschule sei eine solche, die die ihr innewohnenden Leistungspotentiale voll zur Entfaltung bringt – dies könne aber nur eine „autonome Hochschule“ leisten. Dabei gehe es um „die Handlungsfähigkeit von Hochschule als Korporation“, die „als Ganzes gegenüber individuellen Autonomieansprüchen wieder stärker zur Geltung kommen“ müsse (Müller-Böling 2000: 38, Hervorheb. weggel.). Ohne die prinzipielle Berechtigung individueller Rechte auf Wissenschaftsfreiheit zu bestreiten, weist Müller-Böling (2000: 40–41) darauf hin, dass „missbräuchlich ausgeweiteten individuellen Autonomieansprüchen“ Einhalt geboten werden müsse: „Die Freiheit von Forschung und Lehre wird [...] vielfach missverstanden allein als individuelle Freiheit des Einzelnen, und zwar losgelöst von gemeinsamen Zielsetzungen und Wertvorstellungen [...] als uneingeschränkte Individualrechte ohne jede Kollektivverantwortung.“ Die Wissenschaftsfreiheit der Organisation Universität solle dann zum einen darin bestehen, verantwortungslose individuelle Wissenschaftsfreiheit zur Ordnung, also etwa zur Erfüllung der Lehrpflichten, rufen zu können; zum anderen solle die Organisation in die Lage versetzt werden, individuelle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in die organisationale Profilbildung einbinden zu können.

Man kann sich die zugrundeliegende Problematik – hierzu springen wir kurz in die Gegenwart – anhand eines Klärungsversuchs von Sjur Bergan et al. (2020: 45) vergegenwärtigen, die in einer im Council of Europe geführten Diskussion eine selbstbewusste organisationale Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit reklamieren: „Institutional autonomy refers to the ability of higher education institutions to set and implement their own policies and priorities for teaching and research [...]“ nicht nur gegenüber ihren staatlichen Trägern, sondern auch gegenüber ihrer Professorenschaft. Müller-Böling (2000: 41) sah noch „individuelle und korporative Autonomie in einem grundsätzlichen und wohl kaum dauerhaft zu lösenden Spannungsverhältnis.“ Bergan et al. (2020: 46) konstatieren hierzu optimistischer – oder apologetisch – als Parteigänger der Organisation: „There is generally assumed to be a strong link between academic freedom and institutional autonomy and in many – probably most – cases this assumption is sound.“ Sie schränken jedoch ein: „It is perfectly possible to imagine a highly autonomous institution with a strong leadership that does not leave much room for academic freedom within the institution.“ Das dürfe nicht sein. Doch sich das Umgekehrte vorzustellen, und zwar im Sinne von Müller-Bölings Stein des Anstoßes, fällt ihnen interessanterweise schwerer: „The opposite – academic freedom without

institutional autonomy – is perhaps more difficult to imagine but one could at least imagine an institution with a high degree of academic freedom and such a decentralised structure that there would be little in terms of effective institutional leadership and hence also little institutional autonomy.“ Wem da nicht die traditionelle deutsche Universität in den Sinn kommt!

Faktisch wurde im Verhältnis von Organisation auf der einen, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen auf der anderen Seite in Deutschland formell eine gezielte Umverteilung von Entscheidungsrechten zuungunsten der individuellen Professorinnen und Professoren ebenso wie zuungunsten der durch sie dominierten akademischen Selbstverwaltungsgremien (Fachbereichsräte, Akademische Senate) vorgenommen (Hüther 2010). Ausgeübt wird seither die neue „Agency“ der Organisation durch deren Leitung (Kleimann 2015) sowie durch den neu etablierten Hochschulrat (Mayntz 2002; Jochheim et al. 2016). Beiden Instanzen wurden – je nach Bundesland in unterschiedlichem Maße – wichtige strategische Entscheidungsrechte im Hinblick auf Forschungs- und Lehrprofile, die Mittelverteilung oder Berufungen gegeben.

Mit der neuen „Agency“ der Universität als Organisation ist verbunden, dass Entscheidungsrechte zunehmend als Gestaltungsrechte – und -pflichten! – verstanden werden. Solange die akademische Selbstverwaltung in der „Ordinarienuniversität“ im Wesentlichen den *Status quo* wahrte und solange in der „Gruppenuniversität“ vor allem wechselseitige Blockaden der Statusgruppen diesem ebenso verhaftet blieben, waren die Spielräume für Neugestaltungen gering. Größere Umgestaltungen konnten fast immer nur ‚von oben‘ oktroyiert werden, also durch Entscheidungen des Ministeriums oder des Parlaments – und entsprechend wurden diese Gestaltungsimpulse oft als wissenschaftsfremde ‚feindselige Akte‘ empfunden, die teils stoisch erduldet, teils in der praktischen Umsetzung subversiv unterlaufen wurden. Nun übernahmen die Hochschulleitungen jene Rolle, die zuvor Ministerien und Parlamente innehatten; und die Erwartungen der Politik an die „entfesselten“ Leitungen waren groß. Schließlich waren diese näher dran an den je lokalen Bedingungen und Möglichkeiten und hatten auch ihre persönlichen Beziehungen.

Die „Agency“ der Organisation Universität wurde durch zwei weitere Entwicklungen gezielt verstärkt. Erstens kam es zu einem Aufbau von Managementkapazitäten in den Universitäten. Ohne die „Higher Education Professionals“ (Whitchurch 2006) wie etwa Qualitätsmanager, die allen Lehrenden die nun geltenden Maßstäbe und Praktiken ‚guter‘ Lehre vermitteln sollen (Kloke 2014),

wäre eine organisationale „Agency“ auf der Arbeitsebene kaum denkbar. Zum einen lässt sich hier ein Wandel von der Hochschulverwaltung zu einem Hochschulmanagement feststellen, wobei sich die Qualifikationsprofile und Aufgaben deutlich verschieben (Krücken et al. 2013). Zum anderen greifen die Managementfunktionen immer direkter auf Forschung und Lehre zu. So gibt es an den Universitäten nun Forschungsmanager, die bereits genannten Qualitätsmanager für die Lehre, oder ganze Abteilungen, die sich mit der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Öffentlichkeit oder mit dem Kontakthalten zu den Alumni beschäftigen.

Zweitens, und zumindest teilweise mit Ersterem verbunden, fand eine Ausweitung der Evaluationen von Individuen und Organisationseinheiten statt. Die Universitätsleitungen bedienen sich hierbei sowohl von außen gelieferter Bewertungen, etwa durch Rankings oder durch den Förderatlas der DFG, als auch intern gesammelter und generierter Kennziffern über Drittmittel, Publikationen, Lehrevaluationen u.ä., die dann etwa auch zugrunde gelegt werden, wenn im Rahmen der 2002 eingeführten W-Besoldung über Leistungszulagen entschieden wird. Diese neuen Leistungsbewertungen sind im Gegensatz zu traditionellen Reputationszuschreibungen deutlich stärker formalisiert und nutzen statt inhaltlicher Einstufungen häufig überwiegend oder ausschließlich quantitative Kennzahlen. Das durch diese Evaluationen gewonnene Wissen über Individuen bzw. Organisationseinheiten wird dann – oftmals ohne Reflexion der Reliabilität und Validität der Messung – eingesetzt, um Managemententscheidungen über individuelle Fachvertreter oder über ganze Fächer zu treffen oder zumindest zu legitimieren. Die je individuelle Wissenschaftsfreiheit wird so durch eine von der Leitung fokussierte und von darauf spezialisierten Experten feinjustierte und unter Dauerbeobachtung gestellte Ausrichtung von Forschung und Lehre deutlich enger gerahmt als zuvor.

Die Konstruktion der Universitäten als organisationale Trägerinnen der Wissenschaftsfreiheit bedingt weiterhin nicht nur eine Neujustierung des Verhältnisses von Organisation und den ihr angehörenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, sondern auch des Verhältnisses der Organisation zum Staat. Die Universitäten können nur dann zu Akteuren werden, wenn sie nicht mehr als Teil der Staatsverwaltung angesehen werden, also als eine nachgeordnete Behörde,¹⁸ sondern eine hinreichende Unabhängigkeit gewinnen. Universitäten werden so

18 In Österreich war noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von „akademischen Behörden“ die Rede (Ash 2022a: 7).

seit Ende der 1990er Jahre deutlich weniger bürokratischen Detailregulierungen unterworfen, sondern erhalten Globalhaushalte und werden stärker über Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit mehr oder minder freier Mittelwahl zur Zielerreichung gesteuert. Zum Teil wurden Universitäten auch in Stiftungen umgewandelt und so noch stärker vom Staatsapparat separiert. Der Staat konzentriert sich auf die Funktion einer Rechtsaufsicht, während die Fachaufsicht zum einen den neu geschaffenen Hochschulräten und zum anderen den Hochschulleitungen übertragen wird. Vielleicht das deutlichste Indiz für diesen Sachverhalt ist, dass viele Universitäten mittlerweile das Berufungsrecht für neu zu besetzende Professuren erhalten haben – ein Recht, für das die deutschen Universitäten schon sehr lange gekämpft haben und welches ihnen Wilhelm von Humboldt in seiner Denkschrift zur Errichtung der Universität in Berlin aus Angst vor ‚Klüngelei‘ nicht gewähren wollte (Ash 2022a: 10).¹⁹

Bei all dem sollte aber auch beachtet werden, dass in Bezug auf die „Agency“ von Universitäten immer wieder eine große Diskrepanz zwischen der diskursiv propagierten, der formal zugestandenen und der faktisch genutzten organisationalen Entscheidungsfähigkeit besteht. Zudem bleibt das gewährte Ausmaß der „Agency“ zu großen Teilen eine Entscheidung staatlicher Stellen, die diese auch wieder rückgängig machen können. Die vielfältigen großen und kleinen Novelierungen der Landeshochschulgesetze in den letzten zwanzig Jahren zeigen dies überdeutlich.²⁰

19 Ob die Gefahr der ‚Klüngelei‘ nicht weiterhin vorhanden ist, muss hier offenbleiben. Bisher liegen keinerlei Studien dazu vor, welche Auswirkungen die Übertragung des Berufungsrechtes an die Universitäten hatte. Wir wissen also nicht, ob hierdurch Patronage zugenommen hat, ob Verfahren tatsächlich beschleunigt wurden oder ob Verfahren womöglich häufiger scheitern.

20 In Nordrhein-Westfalen beispielsweise gab es seit der Aufhebung der Organisationsregelungen des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 1998 mehrere größere Gesetzesnovellen, und zwar 2000, 2006, 2014 und 2019. Vergleicht man hier nur grob die Regelungen zur Wahl der Hochschulleitung und zur Stellung des Hochschulrats, ergibt sich folgendes: 2000–2006: Rektorat mit Wahl des Rektors durch Senat; Hochschulrat als beratendes Kuratorium; 2006–2014: Präsidium mit Wahl des Präsidenten durch Hochschulrat; Hochschulrat als Beratungs- und Aufsichtsgremium mit erheblichen Kompetenzen; 2014–2019: Rektorat mit Wahl des Rektors durch Hochschulwahlversammlung, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Senats und den externen Hochschulratsmitgliedern und Wahl mit Mehrheit des Gremiums und Mehrheit der beiden Teile; insgesamt wird die Rolle des Hochschulrats geschwächt; ab 2019: Rektorat mit Wahl des Rektors durch Hochschulwahlversammlung, aber im dritten Wahlgang mit geringeren Anforderungen an die Mehrheit; gleichzeitig erhebliche Aufwertung der Findungskommission, weil diese nur einen einzigen Vorschlag machen kann bzw. bei mehreren Vorschlägen eine Reihung erlaubt ist; insgesamt wieder eher eine Stärkung des Hochschulrats – z. B. Zustimmung zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans.

In dieser dritten Phase kommt es schließlich noch zu einer weiteren Ausdifferenzierung der Orte, an denen organisierte Wissenschaft stattfindet. Um nur zwei neuere Differenzierungen zu nennen: Erstens fand ab den 1990er Jahren eine erhebliche Expansion der privaten Hochschulen in Deutschland statt;²¹ zweitens entstand mit den Dualen Hochschulen ein neuer Hochschultyp, der zwischen beruflichem und akademischen Ausbildungssektor verortet ist. Die Frage, welche Personen und welche Einrichtungen Wissenschaftsfreiheit genießen, wird hierdurch weiter gefasst und dadurch deutlich diffuser.

Das Teilsystem Wissenschaft: Träger eines „Funktionsgrundrechts“?

Während es bei den bisher geschilderten Debatten zur Trägerschaft klare zeitliche Schwerpunkte und Fortentwicklungen gibt, trifft dies auf einen weiteren Debattenstrang nicht zu, der auch oder sogar als erstes das Wissenschaftssystem insgesamt als Träger eines „Funktionsgrundrechts“ ansieht (Hailbronner 1979; Grimm 2007). Diese Debatte findet vielmehr seit Jahrzehnten immer mal wieder statt, ohne allerdings – außerhalb rechtlicher Fachdiskussionen – jemals größere Aufmerksamkeit erlangt zu haben.

Wissenschaftsfreiheit als „Funktionsgrundrecht“ zu verstehen heißt, nicht nur Individuen und Organisationen, sondern die Wissenschaft als gesellschaftliche Sphäre zu einer weiteren Grundrechtsträgerin zu erklären. Diese Sphäre besitzt, anders als Individuen oder Organisationen, keine Handlungsfähigkeit; vielmehr stellt sie eine Arena dar, in der gehandelt wird, und zwar auf eine spezifisch von ihr geprägte Weise. Das Handeln mündet stets in Kommunikationen über Erkenntnisse – in der Forschung in Debatten über ermittelte Erkenntnisse, in der Lehre als vermittelte Erkenntnisse. Wissenschaft kann so – wie es Niklas Luhmanns (1992) systemtheoretische Stilisierung auf den Punkt bringt – als Kommunikationszusammenhang aufeinander verweisender Erkenntnisansprüche und Erkenntnisse verstanden werden, vor allem in Gestalt von Publikationen, die andere Publikationen zitieren und von anderen zitiert werden.

So plausibel dieses Verständnis von Wissenschaft ist: Es stellt sich nicht nur soziologisch, sondern auch juristisch die Frage, ob Grundrechtsträger nicht Akteure sein, also Handlungsfähigkeit besitzen müssen bzw. ob zumindest eine plausible Zuschreibung von Handlungsfähigkeit möglich sein muss. Wie oben beschrieben,

21 Die Anzahl stieg von 63 im Jahr 1992 auf 157 in 2014 (Hüther/Krücken 2018: 73).

wurden die Universitäten erst dann ernsthaft als Grundrechtsträgerinnen debattiert, als eine Zuschreibung von Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit – mitsamt der einschlägigen rechtlichen Kompetenzen – erfolgt war. Handlungsfähigkeit heißt juristisch ganz praktisch nicht zuletzt: Klageberechtigung. Ist eine gesellschaftliche Sphäre formal und faktisch fähig, Klage gegen Verletzungen ‚ihres‘ Grundrechts zu erheben? Welche Post- oder Mailadresse hat die gesellschaftliche Sphäre für Schreiben ans und vom Gericht? Wer tritt für sie vor Gericht auf? Dies sind alles ungeklärte Fragen; und solange das so ist, bleibt das „Funktionsgrundrecht“ eher ein leeres Versprechen.²²

Wenn man es im Sinne einer Stärkung der Wissenschaftsfreiheit für richtig hält, diese auch als „Funktionsgrundrecht“ der gesellschaftlichen Sphäre Wissenschaft einzustufen, muss man also Akteure benennen, die Wissenschaft als ausdifferenzierte, legitime Autonomieansprüche erhebende gesellschaftliche Sphäre repräsentieren. Hier kommen momentan nur Fachgemeinschaften, organisiert als Fachgesellschaften, als Sachwalterinnen zumindest disziplinärer kollektiver Eigeninteressen in Betracht.²³ Doch die „Agency“ von Fachgesellschaften ist zumeist sehr schwach.²⁴ Die meisten von ihnen können als solche weder intern noch wissenschaftspolitisch fachliche Standards setzen – eine Aufgabe, die ihnen in jüngster Zeit Richard Münch (2019) zusprach.²⁵ Stattdessen gibt es die – wie Juristen es treffend nennen – „herrschende Meinung“ im Fach, für die im Zweifelsfall niemand verantwortlich gemacht werden kann und möchte, die aber nichtsdestoweniger meinungsbildend wirkt. Doch selbst wenn sich darin intern die kollektive Weisheit des Faches widerspiegeln mag: Es gibt keinen kollektiv handlungsfähigen Akteur wie etwa einen Vorstand mit starkem Mandat, der die Standards der

22 Ein solch leeres Versprechen kann z.B. in Bezug auf die Grundrechte generell und speziell die Wissenschaftsfreiheit in der Weimarer Verfassung gesehen werden, weil es keine umfassende Klagemöglichkeit gegen Grundrechtsverstöße gab. Genau auf dieses Defizit hat das Grundgesetz mit dem Instrument der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht reagiert. Wie wichtig diese Klagemöglichkeit für die Entwicklung des Verständnisses von Wissenschaftsfreiheit in Deutschland war und ist, kann kaum überschätzt werden.

23 Im deutschen Wissenschaftssystem könnte man noch an die Fakultätentage als höher skalierte Kollektive denken. Doch für sie gilt erst recht, was nun für die Fachgesellschaften konstatiert wird.

24 Die älteren Befunde hierzu von Schimank (1988) dürften weiterhin gelten. Siehe für ähnlich alte Daten Wissenschaftsrat (1992) sowie neuer – aber mit einer sehr speziellen Fragestellung – FaberChe (2017).

25 Ausnahmen stellen solche Fachgesellschaften dar, die außerwissenschaftlich einflussstarke Professionen repräsentieren. So konnten kürzlich z.B. die Psychologen auf eine gesetzliche Regelung dringen, dass bestimmte für die Praxis wichtige Fachinhalte Pflichtbestandteile von Studiengängen werden, wofür zahlreiche neue Professuren benötigt werden.

Fachgemeinschaft im Zweifelsfalle durchsetzt. Akteure, die ihr Fach nach innen wie außen – u. a. und ganz besonders in Fragen der Wissenschaftsfreiheit – schlagkräftig vertreten, stellen die Fachgesellschaften also nicht dar. Wie gewollt allerdings eine schlagkräftige Vertretung intern tatsächlich wäre, ist eine offene Frage. Mögliche negative Auswirkungen auf die Ausübung der je individuellen Wissenschaftsfreiheit wären ja nicht auszuschließen.

Für das „Funktionsgrundrecht“ tut sich damit seit langem eine chronische Repräsentationslücke auf. Es gibt keine ernstgenommenen Träger, die es zu ihrer Sache machen könnten. Die Entwicklung der Universitäten zu handlungsfähigen Akteuren, die zumindest in Deutschland nicht unbedingt erwartbar war, zeigt allerdings, dass man nicht ausschließen sollte, dass zukünftig das Wissenschaftssystem als Ganzes oder zumindest eine einzelne Disziplin als Ganze durch welche Art von Akteur auch immer eine größere „Agency“ entwickeln könnte.

2.2 SCHUTZBEREICHE UND GEFÄHRDER

Die nächste Frage zur Beschreibung des Debattenraums seit den 1950er Jahren lautet: Was wird als Wissenschaftsfreiheit geschützt, und wer könnten Gefährder²⁶ von Wissenschaftsfreiheit sein? Wir werden hierzu im Folgenden auf Debatten zur Forschungs- und Lehrfreiheit, zu Aspekten der organisationalen Differenzierung, zum Abwehr- und schließlich zum Gewährleistungsrecht eingehen.

Forschungs- und Lehrfreiheit

Dem historischen Vorlauf seit der Weimarer Republik folgend wurde und wird die Wissenschaftsfreiheit im Nachkriegsdeutschland sowohl als Forschungs- als auch als Lehrfreiheit verstanden. Beide galten insbesondere nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus als gleichermaßen schutzbedürftig. Es geht also zum einen darum, unter Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen über Wahrheitsansprüche bezüglich spezifischer Erkenntnisse zu ringen – zum anderen darum, Erkenntnisse an Studierende zu vermitteln.

²⁶ Der Begriff „Gefährder“ zielt hier nicht nur auf mögliche intentionale Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit ab, sondern bezieht auch Akteure ein, deren Handeln nicht von ihnen intendierte Gefährdungen hervorbringen kann.

Konkrete Anlässe, beide Komponenten von Wissenschaftsfreiheit in der Frühzeit der Bundesrepublik genauer auszuloten, gab es allerdings kaum. Angesichts der faktischen Priorität der Forschung vor der Lehre in den Augen der meisten Professorinnen und Professoren wurde Wissenschaftsfreiheit in generellen, nicht durch spezifische Betroffenheiten geprägten Erörterungen zunächst häufiger als Forschungs- denn als Lehrfreiheit thematisiert. Dies änderte sich allerdings in den 1960er Jahren, weil nun auch die Freiheit der Lehre stärker in den Fokus rückte. Übergriffe radikaler linker Studierender gegen in deren Augen ‚reaktionäre‘ – einschließlich „schießliberale“ – Professoren, die in ihrer Lehre die politisch ‚falschen‘ Botschaften übermittelten, richtete sich das im Augenmerk. So wie im 19. Jahrhundert staatliche Zensur oder religiöse Empörung verhindern wollten, dass die Lehre den Stand der Forschung vermittelt, sollten nun ideologisch missliebige wissenschaftliche Erkenntnisse oder Hypothesen mundtot gemacht werden – wobei zu einem ausgewogenen Bild der Situation gehört, dass der „Muff von tausend Jahren“ noch stark in der Luft lag. Dass der ab Mitte der 1960er Jahre einsetzende „Proteststurm [...] über die deutsche Universität mit einer kaum fassbaren Intensität und Kraft“ (Hartmer 2004: 179) hinwegfegte, hatte sicher auch damit zu tun, dass kritische Reflexionen zum Verhältnis der deutschen Universität zur nationalsozialistischen Diktatur eher Mangelware waren.²⁷

Im Debattenraum finden sich demnach beide Bereiche, zu unterschiedlichen Zeiten rückte aber mal eher die Lehrfreiheit, dann wieder mehr die Forschungsfreiheit stärker in den Blick.

Organisationale Differenzierung

In der Frage, was Wissenschaft ist und an welchen Orten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu finden sind, war man sich bis weit in die 1960er Jahre ebenfalls weitgehend einig. Zentrale Orte der Wissenschaft waren zunächst die Universitäten sowie, stets mitgedacht, die Max-Planck-Institute; im Laufe der Zeit kamen weitere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wie die heutigen Helmholtz-Zentren oder die Institute der Leibniz-Gemeinschaft hinzu. Diese aus heutiger Sicht sehr enggeführte Lokalisierung von Wissenschaft in Einrichtungen, die nur wissenschaftliche Aufgaben wahrnahmen, vereinfachte den Konsens oder zumindest die „Konsensfiktion“ darüber, was Wissenschaft ist. Ab den 1960er Jahren kam es dann aber zunehmend zu einer Ausdifferenzierung der Orte, an

²⁷ Als wichtige Ausnahme siehe Jaspers (1946).

denen organisierte Wissenschaft stattfinden konnte.²⁸ Zum einen gab es durch die vielen Neugründungen von Universitäten eine Ausdifferenzierung im Universitätssektor von „Traditions-“ und „Reformuniversitäten“ – Bonn, Heidelberg, Göttingen auf der einen, Bochum, Konstanz, Bamberg auf der anderen Seite. Zum anderen fanden der rasche Aufbau des Fachhochschulsektors sowie die Gründungen von Gesamthochschulen wie z. B. in Kassel oder Paderborn statt.

Gerade letztere organisationale Integration von universitärer und Fachhochschul-ausbildung führte zu einer loseren Kopplung zwischen Organisationszugehörigkeit und Trägerschaft der Wissenschaftsfreiheit. Dies war auch deshalb so, weil Fachhochschulen zunächst keine Forschungsaufgaben hatten und erst durch die dritte Novelle des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 1985 anwendungsorientierte Forschungsaufgaben zugesprochen bekamen. Im Anschluss daran kamen Diskussionen auf, ob die Lehrenden an den Fachhochschulen Träger der gesamten Wissenschaftsfreiheit oder nur Träger von Lehrfreiheit sind oder überhaupt nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt werden.²⁹

Analoge Fragen stellten sich erneut, als nicht mehr nur ganz vereinzelt, sondern in einer größeren Anzahl – wenngleich bis heute zumindest im universitären Sektor mit einem sehr geringen Anteil der Studierenden – private Hochschulen gegründet wurden.³⁰ Insbesondere die Gründungen der Universität Witten/Herdecke im Jahr 1982 sowie der International University Bremen (später: Jacobs University) im Jahr 2001 boten Anlässe dazu, weil sie über ein breiteres Fächerspektrum als die meisten anderen privaten Hochschulen verfügten und im Vergleich zu deren vorrangiger Lehrorientierung deutlich größere Ambitionen auch in der Forschung hatten. Private Hochschulen müssen seit 2001 durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert werden. Eine zentrale Voraussetzung für die Anerkennung als Hochschule ist dabei, dass „Lehre, Forschung und Kunstausübung [...] unter den Bedingungen der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft und der Kunst“ (Wissenschaftsrat 2015a: 10) stattfinden. Geprüft wird dann u. a., ob die Governancessstrukturen so beschaffen sind, dass die Wissenschaftsfreiheit des

28 Wir gehen hier und im Weiteren nicht auf den in Deutschland sehr breiten Sektor der staatlich finanzierten außeruniversitären Forschung ein, der ebenfalls an der Wissenschaftsfreiheit teilhat.

29 Erst im Jahr 2010 hat hier das Bundesverfassungsgericht mit folgender Feststellung zu Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes Klarheit geschaffen: „Auf dieses Recht können sich regelmäßig auch Hochschullehrer an einer Fachhochschule berufen.“ (BVerfG 2010b: Rn 41)

30 Für den Berichtszeitraum 2020/21 weist das Statistische Bundesamt 115 private Hochschulen aus (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/privatehochschulen-hochschularten.html>).

wissenschaftlichen Personals sichergestellt ist. Zumindest im Rahmen der Akkreditierung wird damit davon ausgegangen, dass auch private Hochschulen – selbst bei einem sehr starken Fokus auf Lehre – den individuellen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen Wissenschaftsfreiheit gewähren müssen. Andernfalls handelte es sich nicht um Hochschulen, sondern um Schulen.

Abwehrrecht

Seit dem 19. Jahrhundert wurde die Wissenschaftsfreiheit zunächst vor allem als ein Abwehrrecht der Wissenschaft – bzw. genauer: einzelner Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen – gegen unsachgemäße Eingriffe wissenschaftsexterner Akteure in das wissenschaftliche Erkenntnisstreben angesehen. Als mögliche Urheber ‚übergreifender‘, das wissenschaftliche Erkenntnisstreben behindernde Eingriffe galten vor allem Akteure aus der Politik, dem Militär und der Wirtschaft: Regierungen, die Wissenschaft lenken und missliebige wissenschaftliche Erkenntnisse unterdrücken wollen; Militärs, die Wissenschaft für die Erfindung und Optimierung von Waffen zur Massenvernichtung von Menschen instrumentalisieren wollen;³¹ und ‚die Industrie‘, die wissenschaftliche Forschung ihren Profitinteressen unterwerfen will. Das waren die Frontlinien, an denen wissenschaftsschädliche Einflüsse abgewehrt werden mussten. Als weit weniger bedeutsam wurden im Nachkriegsdeutschland zwei andere Frontlinien gesehen: die bis Anfang des 20. Jahrhunderts wichtige zu den Kirchen, sofern wissenschaftliche Erkenntnisse mit deren religiösen Dogmen nicht übereinstimmten; und die Frontlinie zur öffentlichen Meinung, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse und Vorgehensweisen deren Wert- und Moralvorstellungen nicht entsprachen. Weiterhin spielte bis in die 1960er Jahre ein Abwehrrecht der Ordinarien gegenüber ihrer Universität aufgrund der beschriebenen inneruniversitären Governancestrukturen keine Rolle.

Die Etablierung der „Gruppenuniversität“ führte zu Debatten, ob Lehrstuhlmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ein Abwehrrecht gegen professorale Eingriffe in ihre Lehr- und Forschungsfreiheit haben könnten – eine zuvor undenkbare Frage. Bei der Mitwirkung in Entscheidungsgremien gab es zwar – wie geschildert – eine Erweiterung der Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit auch auf die nicht-professoralen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen. Dies verhinderte aber nicht Eingriffe, die durch vorgesetzte Professorinnen bzw. Professoren vorgenommen

31 Siehe z. B. die sehr prägende internationale Debatte der westlichen Physiker nach dem Zweiten Weltkrieg über Atombomben (Ash 2008: 321–331).

und die auch über formale Weisungsbefugnisse hinaus durch faktische Abhängigkeiten durchgesetzt wurden. Erstere wurden nach wie vor durch Vorgaben in den Landeshochschulgesetzen festgeschrieben.³² Versuche an Reformhochschulen, z.B. an der Universität Bielefeld, über eine Zuordnung der nicht-professoralen Forschenden an größere, mehrere Professuren umfassende Lehreinheiten die hohe personale Abhängigkeit zu reduzieren, konnten sich nicht durchsetzen. Im Resultat hat dies dazu geführt, dass die nicht-professoralen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bis heute faktisch kaum eine Abwehrmöglichkeit besitzen, wenn Eingriffe in ihre äußerst vage auf dem Papier stehende Wissenschaftsfreiheit durch die Fach- und Dienstvorgesetzten erfolgen.

Mit der Akteurwerdung der Universitäten seit den 1990er Jahren werden auch potentielle Eingriffe der Organisation bzw. der Hochschulleitungen und Hochschulräte in die individuelle Wissenschaftsfreiheit – primär wieder an den Professuren festgemacht – problematisiert. Hier hat das Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Urteilen eindeutige Grenzen formuliert (BVerfG 2004; 2010a). Die durchgängige Entscheidungslinie kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Je mehr Entscheidungskompetenzen auf Hochschulrat und Hochschulleitungen übertragen werden, umso mehr Einfluss auf die Besetzung und Absetzung dieser beiden Gremien müssen professoral dominierte Gremien haben. Dieser professorale Einfluss soll sicherstellen, dass Eingriffe der Hochschulräte und Hochschulleitungen in die Wissenschaftsfreiheit der Professorenschaft nicht vorkommen bzw. abgewehrt werden können – sei es durch Drohung und Antizipation, sei es durch Abwahl bzw. Nichtwiederwahl. Ob diese Absicherung tatsächlich ein wirksames Mittel sein kann, ist eine offene Frage.³³ Zumindest gab es in den letzten Jahren durchaus einige Abwahlen bzw. Nichtwiederwahlen von wieder angetretenen Hochschulleitungen.

Die beschriebene Akteurwerdung der Universitäten führte auch zu Diskussionen über organisationale Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in wissenschaftsbezogene Entscheidungen. Hierzu gibt es bisher weder höchstrichterliche Entscheidungen, noch wurden Wissenschaftsministerien durch Universitäten ver-

32 In § 27, Abs. 3 des Hamburger Hochschulgesetzes heißt es z. B.: „Soweit wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist diese beziehungsweise dieser weisungsbefugt.“

33 Es bedarf einer massiven Unzufriedenheit einer großen Mehrheit in der Professorenschaft, um diesen Schritt zu erwägen. Unterhalb dieses Levels können sich die Hochschulleitungen aber Einiges herausnehmen, womit Teilgruppen der Professoren durchaus nicht einverstanden sind, ohne dass es Folgen für die Leitung hätte.

klagt.³⁴ Verwunderlich ist dies allerdings kaum, weil die faktische Abhängigkeit der Universitäten von staatlichen Instanzen weiterhin sehr hoch ist. Deutlich wird dies zunächst daran, dass die Universitäten von staatlichen Finanzmitteln abhängig sind und auch keine alternativen Quellen ihrer Grundfinanzierung haben, beispielsweise Studiengebühren in entsprechendem Umfang. Anders als Professorinnen und Professoren können Universitäten auch nicht einfach das Bundesland oder gar die nationale Einbettung wechseln.³⁵ Hinzu kommt, dass Universitäten in den meisten Bundesländern bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf ihnen wohlgesonnene Wissenschaftsministerien angewiesen sind. Entgegen manch schönfärberischer Darstellungen handelt es sich bei den Verhandlungen um Ziele und Leistungen nicht um Verhandlungen unter Gleichen, sondern um asymmetrische Verhandlungen mit starker Dominanz der staatlichen Seite (Schimank 2006; Hüther 2010: 203–213). Dies liegt nicht nur an der finanziellen Abhängigkeit der Universitäten, sondern auch daran, dass die Wissenschaftsministerien über die Landeshochschulgesetze sowohl die Regeln als auch die Themen der Verhandlungen bestimmen können.³⁶

Unklar ist in den Debatten über die Wissenschaftsfreiheit von Universitäten geblieben, welche Arten staatlicher Eingriffe nicht statthaft sind. Geht es um eine Abwehr von Ad-hoc-Eingriffen des Staates, also etwa der Schließung eines Universitätsinstituts, weil dort Forschung betrieben wird, die auch für die Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen nutzbar gemacht werden könnte, was bei Bekanntwerden zu einer breiten öffentlichen Kritik geführt hat? Oder geht es um strukturelle Eingriffe in die Universitäten, etwa durch die landesweite Schließung bestimmter Studiengänge oder die Vorgabe, anstelle fachlich ausgerichteter Organisationseinheiten wie Institute und Fachbereiche neue, durchgängig interdisziplinär angelegte Zentren für „grand challenges“ einzurichten? Vermutlich gehen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit häufiger von staatlichen Ad-hoc-Eingriffen aus, bei denen sich die zuständigen Entscheidungsinstanzen möglicherweise – auch weil hierbei manchmal Zeitdruck herrscht – weniger gründlich juristisch absichern als

34 Hingegen gab es sehr viele Klagen von einzelnen Hochschulmitgliedern, in der Regel Professorinnen und Professoren, gegen Wissenschaftsministerien.

35 Dies war bei der mittelalterlichen Universität noch anders. Hier finden wir eine Reihe von Abwanderungen, die auch genutzt wurden, um die Privilegien der Universitäten zu erhalten bzw. zu erweitern (für Deutschland: Bahnson 1973).

36 Trotz dieser faktisch hohen Abhängigkeit finden sich allerdings seitdem sogar Stellungnahmen dahingehend, dass die Wissenschaftsfreiheit der Organisation mittlerweile so hoch sei, dass die individuelle Wissenschaftsfreiheit entbehrlich wäre. Wir werden darauf als Teil der aktuellen Debatte an späterer Stelle eingehen.

bei strukturellen Maßnahmen. Doch auch letztere waren bereits Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen, wobei hier fast ausschließlich individuelle Betroffene als Kläger aufgetreten sind. So wurde etwa gegen verpflichtende Lehrevaluationen ebenso geklagt (z. B. VGH 2019) wie gegen die Zusammensetzung und die Befugnisse von Hochschulräten (z. B. BVerfG, 2010a).

Dass auch Träger von Wissenschaftsfreiheit zu deren Gefährdern werden können, wurde auf der individuellen Ebene, spätestens seitdem auch nicht-professorale Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen explizit als Grundrechtsträger anerkannt sind, als Möglichkeit gesehen – wenn etwa Professoren Weisungsbefugnisse und Abhängigkeitsverhältnisse ausnutzen, um die Wissenschaftsfreiheit der ihnen zugewiesenen Mitarbeitenden zu beschneiden.³⁷ Eingriffe des Grundrechtsträgers Universität in die Wissenschaftsfreiheit individueller Universitätsangehöriger sind ebenfalls zum Thema geworden, seitdem die Universitäten zu dazu befähigten Akteuren geworden sind. Kaum thematisiert wurde das Umgekehrte: dass individuelle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen einzeln oder im kollektiven Zusammenschluss die Wissenschaftsfreiheit ihrer Universität einschränken könnten.

Ein sich seit den 1980er Jahren abzeichnender Wandel des Diskurses über Gefährder von Wissenschaftsfreiheit besteht schließlich darin, dass – etwas schematisch überzeichnet – im Zeitverlauf eher monokausale durch immer stärker polykausale Gefährdungsszenarien abgelöst worden sind. Anfangs wurde zu einem bestimmten Zeitpunkt ein dominanter Gefährder herausgestellt – etwa im auf den Nationalsozialismus anspielenden warnenden Rückblick der 1950er Jahre der ‚übergrieffige‘ Staat oder in den späten 1960er Jahren je nach Lesart entweder die ‚reaktionären‘ Ordinarien oder die ‚linksradikalen‘ Studierenden. Dieses Lagebild hat sich seitdem diversifiziert. Heute gibt es Einigkeit darüber, dass eine Mehrzahl von Akteuren die Wissenschaftsfreiheit gefährden oder gefährden könnten – auch wenn Uneinigkeit darüber besteht, wer dies gerade wie stark tut. Studierende, Universitätsleitungen, Professorinnen und Professoren, einflussreiche Think Tanks wie das CHE, die Pharmaindustrie, Verfechter von „identity politics“ etc. werden benannt. Das macht die Debattenlage unübersichtlicher und zerklüfteter.

37 Denkbar sind sogar Eingriffe von Professoren in die Wissenschaftsfreiheit anderer, ihnen nicht unterstellter Professoren, wenn entsprechende Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Nur Abwehr- oder auch Gewährleistungsrecht?

Wie bereits gezeigt wurde, ist Wissenschaftsfreiheit traditionell als ein individuelles Abwehrrecht gegen Interventionen von Kirchen, Politikern, öffentlicher Meinung und anderen, denen wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem einen oder anderen Grunde nicht genehm sind, angesehen worden. Hierbei geht es um spezifische Freiheitseinschränkungen: Was darf nicht gesagt werden? Was soll stattdessen gesagt werden? Also beispielsweise: keine Evolutionsbiologie, weil sie der Bibel widerspricht; oder keine Infragestellung von Elektromobilität als einzig richtiger Weg einer „Energiewende“ weg von fossilen Brennstoffen.

In dem Maße, in dem Wissenschaft – Forschung wie Lehre – als immer unentbehrlicher angesehene Sphäre der „Wissenschaftsgesellschaft“ (Kreibich 1986) angesehen wird, kommt es zu Diskussionen, ob damit ein erweitertes Verständnis von Wissenschaftsfreiheit einhergehen sollte. Ganz offensichtlich wird der Bedeutungszuwachs an der deutlich ausgeweiteten gesellschaftlichen Ausbildungsfunktion und der damit verbundenen Platzierung. Mittlerweile werden mehr als 50 Prozent eines Jahrgangs zeitweise in Hochschulen sozialisiert. Hochschulbesuch und akademischer Abschluss entscheiden über die Lebenschancen (Karriere, Gehalt, Gesundheit usw.)³⁸ von immer größeren Teilen der Bevölkerung. Der Bedeutungszuwachs der Wissenschaft für die Gesellschaft zeigt sich aber auch daran, wie Universitäten an technischen und sozialen Innovationsprozessen beteiligt sind (Etzkowitz/Leydesdorff 2000). Diese neueren Funktionszuschreibungen werden ergänzt durch Funktionen von Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit, die bereits bei den Debatten zur Paulskirchenverfassung eine Rolle spielten (Wilholt 2012: 217–225). Freie Wissenschaft wurde damals als zentraler Eckpfeiler einer liberal-demokratischen Gesellschaft aufgefasst, weil so ein von Macht unbeeinflusstes, in diesem Sinne unabhängiges Wissen gesellschaftlich bereitgestellt wird, das als Grundlage rationaler Debatten und Mehrheitsentscheidungen diene und somit zentraler Bestandteil der Legitimität politischer Entscheidungen sei.

Vor dem Hintergrund der Wahrnehmung, dass es eine Diskrepanz zwischen der zuerkannten gesellschaftlichen Wichtigkeit der Wissenschaft und den gewährten finanziellen Mitteln gibt, hat sich zusätzlich zum Verständnis von Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht eine Position entwickelt, die in der Wissenschaftsfreiheit auch ein Gewährleistungsrecht erkennt. Die Diskussion darüber richtet ihren Fokus

³⁸ Siehe hierzu z. B. OECD (2014: 114, 141, 180).

auf möglicherweise bestehende finanzielle Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Staat.³⁹

Wir werden an späterer Stelle diesen Sachverhalt ausführlicher erörtern. Deutlich wird bereits hier: Während das Abwehrrecht die Bewahrung garantierter Freiheit schützt, stellt das Gewährleistungsrecht eine Ermöglichung noch nicht oder nicht mehr vorhandener Wissenschaftsfreiheit dar. Eine frühe Andeutung dessen findet sich bereits in der Weimarer Reichsverfassung, wo es in § 142 nach der Erklärung, dass Kunst und Wissenschaft frei seien, weiter heißt: „Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.“ Den zweiten Halbsatz kann man so lesen, dass der Staat nicht nur Angriffe auf die Wissenschaft abwehren muss, sondern weiterhin auch dafür zu sorgen hat, dass sie gedeihen kann – wozu auskömmliche finanzielle Mittel am wichtigsten sind. Doch selbst wenn man diese Zusicherung explizit auf die Finanzausstattung zuspitzt, bleibt äußerst vage, wie das gemeint war. Sicher nicht so, wie in der Sozialpolitik mittlerweile – höchst kontrovers – darüber nachgedacht wird, ob jeder Bürger einen Anspruch auf ein Grundeinkommen in einer festgelegten finanziellen Größenordnung haben soll. Hier kommt in Sachen Wissenschaft das Argument „der Überfrachtung mit Elementen einer finanziell unerfüllbaren Staatsaufgabe“ (Ruffert 2006: 172–173): Allen Forschenden – und Lehrenden – oder auch nur jedem Professor und jeder Professorin eine solche Ausstattungsgarantie zu geben, hätte nicht nur die Weimarer Republik überfordert; und wenn man im gleichen Atemzug allen Künstlern und Künstlerinnen – dieser Status hängt überdies nicht von erworbenen zertifizierten Qualifikationen ab, sondern ist letztlich ein selbsternannter – ebenso bedienen müsste, könnte das leicht ausgebeutet werden.

Angesichts solcher Schwierigkeiten hat die rechtswissenschaftliche Auslegung der Wissenschaftsfreiheit als Gewährleistungsrecht den Träger gewechselt und dieses Recht – wie bereits angesprochen – dem Wissenschaftssystem allgemein, also keinem Akteur, sondern einem Kommunikationszusammenhang als „Funktionsgrundrecht“ zugesprochen. Es bleibt dann freilich „ein allgemeines Versprechen [...], daß der Staat freie Wissenschaft zu betreiben möglich macht.“ (Meusel 1984: 15/16)

39 Allerdings könnte ein anerkanntes Gewährleistungsrecht womöglich auch weitere Aspekte umfassen. Um nur ein aktuelles Beispiel zu benennen: Ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen im wissenschaftlichen Verlagswesen, die ein Oligopol ganz weniger Großverlage herbeigeführt haben, die enorme Gewinnspannen durchsetzen und Universitäten damit entsprechende Kosten aufbürden können, die vielerorts unbezahlbar geworden sind, ein – staatlich zu garantierender – Gewährleistungsanspruch im Hinblick auf das Veröffentlichen- und Lesen-Können von Fachliteratur denkbar?

Daraus kann „keine Bestandsgarantie für die bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen und Forschungsinstitute hergeleitet werden“; sondern es wird lediglich „im wesentlichen ein traditioneller Kernbestand staatlich organisierter wissenschaftlicher Forschung und akademischer Berufsausbildung“ geschützt (Hailbronner, zitiert nach Weingart 2014: 316). Wann dieser „Kernbestand“ tangiert ist, bleibt völlig unbestimmt (Weingart 2014: 316). Anders ausgedrückt: Nicht einmal halbwegs präzise lässt sich beziffern, was der „Kulturstaat“ im Ganzen und in jedem einzelnen Haushaltsposten kostet. Im Gegenteil steht er „unter dem Vorbehalt des Möglichen“ (BVerfG 1972, RN 70),⁴⁰ auf den die Parlamente als Haushälter verweisen können. Ausgeschlossen durch das Gewährleistungsrecht sind somit allenfalls sehr willkürliche Finanzierungsentscheidungen, für die keine nachvollziehbaren sachlichen Erwägungen angeführt werden können.⁴¹ Abgesehen von solchen Fällen können sich also nicht nur einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder einzelne Fächer oder Wissenschaftsgebiete, sondern kann sich auch das Wissenschaftssystem insgesamt unter Berufung auf dieses Gewährleistungsrecht ‚nichts kaufen‘.

2.3 BEGRÜNDUNGEN

Eine weitere inhaltlich zentrale Debatte zur Wissenschaftsfreiheit seit den 1950er Jahren gilt der oft allerdings nur implizit mitlaufenden Frage, warum Wissenschaftsfreiheit in der modernen Gesellschaft als etwas Wichtiges eingestuft wird. Weshalb wird die Freiheit von Forschung und Lehre als etwas Erstrebens- und Erhaltenswertes angesehen? Hierzu gibt es vor allem zwei Begründungslinien.⁴²

Für die eine gehört die Freiheit der Wissenschaft zum Paket kultureller Überzeugungen darüber, was eine ‚gute‘, ‚fortschrittliche‘ moderne Gesellschaft ausmacht. Als solche wird die Wissenschaftsfreiheit als selbstverständliche, nicht wegzudenkende und daher auch nicht weiter begründungsbedürftige Ingredienz der Moderne betrachtet, die im Zuge der Entstehung der europäischen Moderne in immer wieder beschworenen Kämpfen gegen den Widerstand der Kirche, dann

40 Wie es analog im Numerus-Clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 zum Grundrecht auf Berufsfreiheit, dessen Wahrnehmung einen Studienplatz voraussetzen kann, heißt.

41 Ein solcher Verdacht liegt insbesondere dann nahe, wenn in zwei ähnlich gelagerten Fällen deutlich divergierende Entscheidungen getroffen wurden.

42 Diese – sowie weitere, teils noch zur Sprache kommenden – Begründungen, beschränkt auf Forschungsfreiheit, rekonstruiert Torsten Wilholt (2012) ausführlich aus philosophischer Perspektive.

der staatlichen Machthaber durchgesetzt und auf Dauer etabliert wurde. Was als nicht weiter begründungsbedürftig gilt, begründet sich aus sich selbst heraus. Wissenschaftsfreiheit wird also in dieser Begründungslinie nicht als ein Mittel angesehen, dessen Einsatz sich durch einen höheren Zweck begründen muss, sondern als ein Selbstzweck.

Dass insbesondere die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst von einer derartigen Selbstzweckhaftigkeit der Wissenschaftsfreiheit und des durch sie ermöglichten Erkenntnisstrebens überzeugt sind, ist nicht weiter überraschend. Freilich kommen immer dann Zweifel an dieser Begründungslinie auf, wenn wissenschaftliches Erkenntnisstreben gesellschaftliche Probleme erzeugt oder miterzeugt. Dann wird Wissenschaft des Missbrauchs ihrer Freiheit zu Lasten anderer verdächtigt – etwa bei riskanten Versuchen am Menschen. Erst recht kann von Selbstzweckhaftigkeit dann nicht die Rede sein, wenn Wissenschaft dazu dient, zur dubios erscheinenden Zweckverfolgung in anderen gesellschaftlichen Sphären wie Wirtschaft oder Militär beizutragen. In den Augen mancher genießt also etwa Militärforschung – egal, ob in speziellen militärischen Forschungseinrichtungen oder an Universitäten angesiedelt – von vornherein keine Wissenschaftsfreiheit.

Eine zweite Sicht auf Wissenschaftsfreiheit sieht diese demgegenüber funktional begründet. Wissenschaftsfreiheit wird als eine Voraussetzung ‚guter‘ Forschung einschließlich der darauf basierenden Lehre angesehen. In dieser Begründungslinie ist die Wissenschaftsfreiheit kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Zweck. Über diese innerwissenschaftliche Zwecksetzung hinaus finden sich aber oftmals explizit oder implizit erkennbar mitgemeinte außerwissenschaftliche Zwecke: Wissenschaftsfreiheit als eine Voraussetzung für das Finden adäquater Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Auch diese Funktionalitätsbegründungen werden zumeist nur *en passant* erwähnt, so als ob sie nicht weiter erläuterungsbedürftig wären – etwa in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014: „Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung. Dem Freiheitsrecht liegt auch der Gedanke zu Grunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen freie Wissenschaft die ihr zukommenden Aufgaben am besten erfüllen kann.“ (BVerfG 2014, Rn. 56)⁴³ Selbst wenn daraus ein etwas expliziteres

43 Siehe auch Klaus Ferdinand Gärditz (2014: 152): Bei der Wissenschaftsfreiheit „geht es [...] um den Schutz der wissenschaftlich tätigen Individuen, deren Freiheit normativ selbstzweckhaft bleibt, aber empirisch-kognitiv die Erwartung zulässt, dass hierdurch auch gesamtgesellschaftlicher Nutzen entsteht.“

Argument gemacht wird, bleibt es fast immer thesenhaft generell – wie beispielsweise bei Sjur Bergan et al. (2020: 8), die lapidar konstatieren: „Academic freedom and institutional autonomy [...] are essential for universities to produce the research and teaching necessary to improve the human condition [...]. They do this by raising the quality of research and teaching [...].“ Zumindest ein gewisses Maß – das zu ermitteln wäre – an Wissenschaftsfreiheit gilt somit als eine zwar nicht hinreichende, wohl aber notwendige Bedingung für die längerfristige Leistungsfähigkeit der Erkenntnisproduktion und -vermittlung.

Das Gegenargument zu dieser Begründungslinie lautet: War nicht auch in Ländern und historischen Phasen, in denen Wissenschaftsfreiheit politisch stark beschnitten oder gar völlig außer Kraft gesetzt wurde oder wird, leistungsfähige Wissenschaft möglich? Man denke an die Wissenschaft im Nationalsozialismus oder in der kommunistischen Sowjetunion oder an die Wissenschaft im heutigen China. Ohne hier in Einzelheiten gehen zu können, seien nur zwei Aspekte angedeutet, die eine differenzierte Betrachtung notwendig machen:

- Zum einen greifen politisch auferlegte Restriktionen und Kontrollen von Forschung und Lehre im für Außenstehende schwer durchschaubaren Mikrogeschehen des Labors und Seminarraums fast niemals lückenlos (z.B. zur ehemaligen DDR: Gläser/Meske 1996; Mayntz 1998). Das ermöglicht eine subversive Behauptung zumindest eines Restbestands an Wissenschaftsfreiheit, die dann wiederum – ohne dass die Machthaber das ahnen – die Aufrechterhaltung einer gewissen Qualität von Forschung und Lehre zulässt.
- Zum anderen sind politische Einschränkungen von Wissenschaftsfreiheit am effektivsten dann möglich, wenn bestimmte Fächer und Wissenschaftsgebiete beseitigt sowie wissenschaftliche Herangehensweisen, etwa Theorieschulen und Themenfelder, untersagt werden. Dies ist aber bei all jenen Themenfeldern nicht opportun, bei denen die Machthaber an fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen interessiert sind. Hier müssen sie, um Leistungen in der gewünschten Qualität zu erhalten, im Eigeninteresse stillschweigend Wissenschaftsfreiheit zumindest in Gestalt einer Freiheit der Themenwahl, der Wahl der Vorgehensweisen und einer freien innerwissenschaftlichen Diskussion zulassen – was dann z.B. auch die Nationalsozialisten schnell bewog, sich bei ihrem Streben nach der Atombombe nicht auf die „arische Physik“ zu verlassen (Walker 1990). Die zuletzt genannten Erwägungen müssen auch jenseits diktatorischer politischer Regime alle an bestimmten wissenschaftlichen Erkenntnissen Interessierten außerhalb der Wissenschaft anstellen – also etwa

die Industrie, das Militär, das Gesundheitswesen oder der Hochleistungssport. Paradox zugespitzt: Sie alle dürfen, um Wissenschaft erfolgreich im Sinne der eigenen Zielsetzungen instrumentalisieren zu können, Wissenschaftsfreiheit nicht zu sehr einschränken. In der deutschen Tradition beruft man sich hier auf Wilhelm von Humboldts (1900 [1809/1810]: 362) berühmtes Diktum, dass Einmischungen in die Wissenschaft „immer hinderlich“ seien und es Wissenschaft ohne diese „unendlich besser gehen würde“. Um die oben gestellte Frage wieder aufzugreifen: Auch in der Militärforschung muss Wissenschaftsfreiheit herrschen, soll das Militär Nutzen daraus ziehen können.

Die zweite Argumentationslinie für Wissenschaftsfreiheit entfaltet also eine zweistufige Begründung. Die erste Stufe verbleibt noch in einer wissenschaftsbezogenen Argumentation: Wer ‚gute‘ Wissenschaft will, muss Wissenschaftsfreiheit gewähren. Anders als bei der Setzung von Selbstzweckhaftigkeit wird hier spezifiziert, dass es nicht um Wissenschaftsfreiheit *per se* geht, sondern um eine Voraussetzung hoher Qualität wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die zweite Stufe dieser Argumentation verweist dann darauf, dass eine nach innerwissenschaftlichen Maßstäben ‚gute‘ Wissenschaft auch den größten außerwissenschaftlichen Nutzen abwirft. Und dieser Nutzen kann sehr breit sein, beschränkt sich also keineswegs auf wirtschaftlich nutzbare Technologien. Er kann darin bestehen, eine bestimmte Krankheit besser zu heilen und so individuelle Lebensqualität zu steigern und gesellschaftliche Kosten zu reduzieren; es können Waffen entwickelt werden, die Kriege verkürzen oder durch Abschreckung gar verhindern; der Nutzen kann aber auch darin bestehen, eine gesellschaftliche Ordnung zu stabilisieren – und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine freiheitliche Demokratie, eine Autokratie oder gar Diktatur handelt.⁴⁴ Hinzu kommt, dass der Nutzen nicht nur direkt, sondern auch indirekt wirksam sein kann, so zum Beispiel dadurch, dass an Universitäten mit Lehr- und Forschungsfreiheit eher kritisch denkende, reflektierte und an Fakten statt Ressentiments orientierte Absolventinnen und Absolventen ausgebildet werden. Dies wiederum stabilisiert indirekt moderne Demokratien und erklärt, warum in autokratischen Systemen gerade Universitäten unter starker Beobachtung stehen.

44 Zu denken wäre heutzutage etwa an die umfassende technische Überwachung der Bevölkerung in China, die ohne wissenschaftliche Erkenntnisse zum Beispiel der KI-Gesichtserkennung kaum denkbar wäre; und in Nordkorea findet über die erfolgreiche Entwicklung von Kernwaffen eine Stabilisierung des Regimes nach außen und innen statt.

Begründungen der Wissenschaftsfreiheit changieren somit seit jeher zwischen dem Argument der Selbstzweckhaftigkeit wissenschaftlichen Erkenntnisstrebens und dem des funktionalen Erfordernisses für gesellschaftlich nützliche Erkenntnisse. Klare Muster, zu welchen Zeiten und von welchen Akteuren welche der beiden Begründungslinien herangezogen werden, zeigen sich nicht. Allerdings lässt sich sagen: Wissenschaftsfreiheit als Selbstzweck verfängt bei denjenigen nicht, die wissenschaftliches Erkenntnisstreben nur instrumentell für außerwissenschaftliche Nutzenanwendungen der Erkenntnisse ansehen; solche Akteure muss man vielmehr damit zu überzeugen versuchen, dass Wissenschaftsfreiheit eine funktionale Voraussetzung der Qualität wissenschaftlicher Erkenntnisse ist.

2.4 GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

Den letzten von uns behandelten Strang zur Darstellung des Debattenraums zur Wissenschaftsfreiheit gab es einerseits immer schon; andererseits wies er im Zeitverlauf unterschiedliche Schwerpunkte und unterschiedlich starke Polarisierungen der Standpunkte auf. Gemeint ist das Pendant zur Freiheit, die der Wissenschaft gesellschaftlich gewährt wird: die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft. Die American Association for the Advancement of Science hat dies im Jahr 2017 in einer Erklärung zur Forschungsfreiheit noch einmal auf den Punkt gebracht: „[...] scientists' right to do research in order to advance knowledge – as well as their responsibility to conduct their research ethically and for the benefit of society.“ (Jarvis 2017: 462) Für die Lehre wird Entsprechendes reklamiert. Sjur Bergan und Ira Harkavy (2020: 15) formulieren diese Verantwortung unter der Überschrift der „engaged university“: Diese sei „an institution that fulfils its broader societal role as an independent institution, drawing on its research, teaching and institutional resources. It is neutral in the sense of being non-partisan, but it is far from neutral in the sense of being devoid of values or convictions.“ Diese Wertüberzeugungen der „engagierten Universität“ sollen also einerseits über partikularistischen gesellschaftlichen Interessen stehen, sich aber andererseits auch nicht im „scientific ethos“ (Ben-David 1992) erschöpfen, sondern sich auf gesamtgesellschaftliche Belange beziehen. Solche Verantwortungserwartungen an die Universitäten beziehen sich sowohl auf die Lehre als auch auf Forschung, wobei im Zeitverlauf zuweilen das eine und zuweilen das andere stärker im Vordergrund stand. Dabei ging es stets um zwei Facetten von gesellschaftlicher Verantwortung. Zum einen sollte Wissenschaft responsiv gegenüber gesellschaftlichen Nutzenerwartungen sein; zum anderen sollte sie nicht in den Verdacht geraten,

gesellschaftliche Probleme hervorzurufen, zu reproduzieren, zu verstärken, zu zementieren oder – wohl der häufigste Fall – zu legitimieren.

2.4.1 Responsive Wissenschaft

Im Folgenden werden wir den Debattenstrang zu Wissenschaftsfreiheit und Responsivität zunächst mit Blick auf die Lehre als Dualismus von Bildung vs. Ausbildung, sodann bezüglich der Forschung als Dualismus von ‚Elfenbeinturm‘ vs. „Pasteur’s Quadrant“ beschreiben.

Historisch wurden viele spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Universitäten in Deutschland als Ausbildungsstätten für kirchliche und staatliche ‚Würden-träger‘ gegründet. Es ging dabei um die Zertifizierung des Zugangs zu höheren Berufspositionen (Ash 2017: 17). Die Responsivität gegenüber dieser zentralen Funktion wurde durch die Abhängigkeit von Stiftern und Finanzgebern sichergestellt. Wenn die Funktion nicht erfüllt bzw. nicht mehr benötigt wurde, kam es zur Auflösung der jeweiligen Universität – siehe etwa die vielen Universitäts-schließungen im 17. und 18. Jahrhundert (Roellecke 1982: 21). Diese enge Verzahnung von kirchlichen und staatlichen Ausbildungsbedürfnissen und universitärer Lehre wurde erst im Laufe der Entstehung der modernen Forschungsuniversität im 19. Jahrhundert mehr oder weniger aufgelöst.⁴⁵ Begünstigt wurde dies auch dadurch, dass seit dem Ende des 18. Jahrhunderts für die Lehre immer wieder geltend gemacht wurde, dass eine ‚umfassend gebildete Persönlichkeit‘ viel besser für das Berufsleben und die sich wandelnden Anforderungen im Laufe eines Berufslebens geeignet sei als ein ‚Fachidiot‘. Bildung in diesem Verständnis umfasst dann nicht nur nicht direkt verwendbares oder zunächst ‚nutzlos‘ erscheinendes Wissen, sondern vor allem auch soziale Kompetenzen, Techniken der Selbststeuerung sowie eine Erhöhung der Frustrations- und Ambiguitätstoleranz.⁴⁶ Diese Art von Bildung verhindert also nicht die Berufsausübung, sondern ermöglicht diese vielmehr in einer sich schnell wandelnden Arbeitswelt. Bildung und Ausbildung stehen deshalb nicht in einem Widerspruch, sondern in einem paradoxen Steigerungsverhältnis: Die immer bessere Bedienung der Ausbildungserfordernisse setzt –

45 Die Studiengänge mit Staatsexamensprüfungen in Deutschland sind die „Restbestände“ der in früheren Zeiten viel umfassenderen Ausbildungskontrolle durch den Staat.

46 Der Tatbestand, dass Bildung auch die außerberufliche Lebensführung von der Erziehung der eigenen Kinder bis zur Resilienz gegen Dogmatismen jeder Art prägt, kann hier nur erwähnt werden.

so diese Sicht – ab einem bestimmten Punkt zwangsläufig voraus, dass auch die Bildungserlebnisse hochgefahren werden.

Aber nicht nur dieses Bildungskonzept, sondern auch die Vorstellung der Einheit von Lehre und Forschung führte zu einer loseren Kopplung zwischen der universitären Lehre und einer auf spezifische Ausbildungszwecke orientierten Wissensvermittlung. Die Einheit von Forschung und Lehre bedeutet eben auch, dass die mit dem neuen Wissen verbundene Unsicherheit in die Lehre diffundiert. Ob sich neue Forschungsergebnisse als gesicherte und damit praxistaugliche Erkenntnisse erweisen, ist dauerhaft unsicher und kann erst im Laufe der Zeit entschieden werden. Universitäre Bildung konfrontiert so mit Unsicherheit und schult den Umgang damit – was dann eine weitere wichtige Schlüsselkompetenz für die Ausübung anspruchsvollerer Berufe ist.

Das Spannungsverhältnis zwischen Ausbildung und Bildung, zwischen der Vermittlung von gesichertem beruflich verwertbarem Wissen und gerade entstehendem neuen wissenschaftlichen Wissen wird in Deutschland in regelmäßigen Abständen kontrovers diskutiert – zuletzt besonders heftig im Rahmen der Bologna-Reformen unter dem Schlagwort der „employability“. Die Debatten haben seit den 1970er Jahren verschiedene Differenzierungsstrategien propagiert, um den Ausbildungscharakter der Hochschulbildung zu stärken. Zunächst wurde über den Aufbau der Fachhochschulen angestrebt, eine stärker anwendungsorientierte Lehre im Hochschulsystem durch eine organisationale Differenzierung zu etablieren. Das Ziel war hierbei, dass die Fachhochschulen die Mehrheit der Studierenden ausbilden sollten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Universitäten weiterhin stärker dem Primat der Bildung hätten folgen können. Dieser Plan hat nicht funktioniert, weil zum einen der Ausbau der Fachhochschulen stagnierte und zum anderen der Drang der Studierenden in Richtung der Universitäten bzw. der nur an den Universitäten unterrichteten Fächern nicht abbrach. Denn mit einem universitären Abschluss waren bessere Verdienst- und Aufstiegschancen verbunden. Im Zeitverlauf zeigte sich zudem der typische „academic drift“ (Riesman 1956; Neave 1979) in differenzierten Hochschulsystemen: Die Fachhochschulen glichen sich immer stärker den reputationsstärkeren Universitäten an, was auch einen „drift“ in Richtung Bildung beinhaltet.⁴⁷ Neuerdings wird mit dem Ausbau von Dualen Hochschulen

⁴⁷ Dieser Sachverhalt ist auch in anderen europäischen Hochschulsystemen festzustellen. Ein zentrales Indiz für den „drift“ ist die sich mit der Zeit allmählich durchsetzende englische Bezeichnung der anwendungsorientierten Hochschulen in Europa: „Universities of Applied Sciences“ – inzwischen auch auf Deutsch: „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“.

bzw. von dualen Studiengängen aufs Neue versucht, Ausbildung und wissenschaftliche Bildung stärker miteinander zu verzahnen (BIBB 2015). Teilweise werden hier neue Organisationen gebildet (z. B. in Baden-Württemberg), teilweise werden die entsprechenden Studiengänge in die Fachhochschulen integriert.⁴⁸ Auch diese Strategie zur Stärkung der Ausbildung führt dazu, dass Universitäten im Hinblick auf Ausbildungserfordernisse eher entlastet werden.

Die Einführung der konsekutiven Bachelor-Master-Abschlüsse hat im Gegensatz hierzu die Strategie verfolgt, Ausbildungserfordernisse stärker in die Universitäten zu integrieren. Die Differenzierung findet hier nicht über separate Organisationen statt, sondern über universitäre Abschlüsse. Der nicht unerhebliche Widerstand der Universitäten gegen die Bologna-Reform lässt sich auch durch diesen Sachverhalt erklären. Insbesondere in den Bachelorstudiengängen wurde über verschiedene Maßnahmen versucht, eine Stärkung der Ausbildungskomponenten zu erreichen (u. a. durch die Einführung von Lehrveranstaltungen für „Schlüsselqualifikationen“ sowie von Pflichtpraktika). Wiederum gab es – wie bereits beim Aufbau des Fachhochschulsektors – das politische Ziel, den stärker auf Ausbildung ausgerichteten Bachelorabschluss als akademischen Regelabschluss zu etablieren und damit auch den Verbleib der meisten Studierenden an den Universitäten zu verkürzen.

Mittlerweile ist klar, dass die meisten mit „Bologna“ verbundenen Ziele der deutschen Hochschulpolitik nicht erreicht wurden. Der BA-Abschluss ist nicht der Regelabschluss; die große Mehrheit der Studierenden studiert bis zum MA-Abschluss, womit sich für sie die Regelstudienzeit nicht verkürzt, sondern verlängert hat; und die Studienabbruchquoten sind nicht merklich gesunken. Mit Blick auf die aktuellen Debatten lässt sich für diese Thematik bereits vorwegnehmen, dass das Spannungsverhältnis zwischen Bildung und Ausbildung in Debatten zur gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft nicht nur in der Vergangenheit relevant war, sondern auch aktuell und zukünftig eine gewichtige Rolle spielen wird – vor allem dann, wenn sich die in den letzten Jahren weiter andauernde Expansion der Hochschulbildung, insbesondere im Universitätssektor, fortsetzt.

Bei der Forschungsfunktion der Universitäten besteht die gesellschaftliche Verantwortung zum einen in einer Bringschuld, soweit es um die Mitwirkung bei der

48 Nach einer Studie des CHE gab es 2019 nur 97 duale Studiengänge an Universitäten, während an den anderen Hochschultypen 965 duale Studiengänge angeboten wurden (Mordhorst/Nickel 2019: 17).

Bewältigung gesellschaftlicher Probleme (z. B. Klimawandel) und bei der Verbesserung gesellschaftlicher Zustände (z. B. die medizinische Behandlung von Krebserkrankungen) geht. Zum anderen muss Wissenschaft aber auch verantworten, wie sie betrieben wird, also als Teil der Gesellschaft deren normativen Maßstäben – um nur das Beispiel Tierschutz zu nennen – entsprechen und die gesellschaftlichen Folgen ihres Tuns bedenken (Douglas 2003), etwa bei militärischer Auftragsforschung. Bei ersterem Teil der wissenschaftlichen Verantwortung geht es darum, dass Wissenschaft etwas Bestimmtes tut, anstatt es zu vernachlässigen; beim letzteren Teil soll Wissenschaft genau umgekehrt bestimmte Dinge unterlassen, anstatt sie zu tun. In beiden Hinsichten kann Wissenschaftsfreiheit mit gesellschaftlicher Verantwortung kollidieren; und Abwägungen dieses Spannungsverhältnisses – Peter Drahos (2020: 333)⁴⁹ spricht von einem „struggle between integrity and openness“ – finden sich in verschiedenen Zeitperioden mit durchaus unterschiedlichen Ergebnissen.

Das potentielle Spannungsverhältnis von Wissenschaftsfreiheit und Responsivität für gesellschaftlichen Problemlösungsbedarf wird traditionell als Verhältnis von *curiositas*⁵⁰ und Nützlichkeit der Forschung behandelt (Kaldewey 2013). Man könnte geneigt sein, dies als ein simples Nullsummenverhältnis ansehen: Je mehr die Forschung purem Erkenntnisdrang folgt, desto weniger nützlich für außerwissenschaftliche Zwecke ist sie. Pointiert formuliert: Was man an *curiositas* gestattet, entgeht der Gesellschaft an Nutzen. In einer solchen Sichtweise erscheint *curiositas* schnell als sich gegenüber den legitimen gesellschaftlichen Erwartungen an die Wissenschaft verselbständigende Orientierung; und diesem ‚unverantwortlichen‘ Rückzug in den ‚Elfenbeinturm‘ ist entsprechend Einhalt zu gebieten.

Ähnlich wie beim Verhältnis von Ausbildung und Bildung finden sich aber auch hinsichtlich der Forschung nicht erst bei Humboldt Denkfiguren, die das Verhältnis von Forschungsfreiheit und gesellschaftlicher Verantwortung nicht nur weniger konfrontativ sehen, sondern ebenfalls von paradoxen Steigerungsverhältnissen ausgehen. Um nochmals dessen bereits zitiertes Diktum zu paraphrasieren: Wissenschaft ist oft dann gesellschaftlich am nützlichsten, wenn die Gesellschaft sie mit keinerlei Nutzenerwartungen behelligt, sondern dem ihr eigenen Erkenntnisdrang überlässt.

49 In Anlehnung an Nonet/Selznick (1978: 6).

50 Siehe zu dieser Ideengeschichte Blumenberg (1973).

Ohne hierfür die an der Grundaussage nichts ändernde Beweisführung des 19. und 20. Jahrhunderts Revue passieren zu lassen, sei gleich auf neuere Entwicklungen seit den 1970er Jahren eingegangen. Hier sind drei Stichworte zu nennen, die im Grundsatz ähnliche Phänomene ansprechen:

- Schon in den 1970er Jahren wurde die sogenannte „Finalisierungs“-These zur Diskussion gestellt (Böhme et al. 1973). Ihr zufolge erreichen Forschungsfelder früher oder später eine gewisse ‚Reife‘; die Erkenntnisse konsolidieren sich, und es finden sich immer weniger spannende Fragestellungen aus reiner *curiositas*. Dann seien die Forschungsfelder, um weiter wissenschaftlich produktiv sein zu können, darauf angewiesen, dass ihnen fortan Gesichtspunkte außerwissenschaftlicher Nützlichkeit als Agenda weiterer Forschung aufgegeben werden. Gerade um den Erkenntnisfortschritt zu gewährleisten, benötigten diese Forschungsfelder – so die These – wie z. B. die Atomphysik oder Teile der Chemie Eingriffe in ihre Wissenschaftsfreiheit. Auch wenn diese Eingriffe keine Verbote oder auch nur Gängelungen sein sollten, sondern gewissermaßen als orientierende Richtungsweisungen für Unentschlossene gedacht waren, rief diese These heftige Abwehrreaktionen derer hervor, die sich als Sachwalter der Freiheit von Grundlagenforschung verstanden (Tietzel 1978). Doch die Debatte darüber, ob eine ‚blinde‘ Maximierung von Wissenschaftsfreiheit den größten gesellschaftlichen Nutzen abwirft, war damit eröffnet.
- Zwanzig Jahre später wurde dann ein „mode 2 of knowledge production“ proklamiert. Für wissenschaftliches Erkenntnisstreben wurde konstatiert, dass es in immer mehr Wissenschaftsgebieten, anders als im bisherigen „mode 1“, nicht mehr primär *curiositas*-orientiert, disziplinar und unter Abgrenzung von Nutzern im engeren, ‚Laien‘ im weiteren Sinne stattfindet (Gibbons et al. 1994).⁵¹ Es sei nun vielmehr erstens auf breiter Front von außenwissenschaftlicher Relevanz getrieben – also gesellschaftlich drängenden Problemen wie den heute so genannten „grand challenges“ (Wissenschaftsrat 2015c). Wissenschaftliche Forschung müsse dementsprechend zweitens interdisziplinär betrieben werden, weil sich gesellschaftliche Problemlagen keinen Disziplinengrenzen fügen. Drittens schließlich wurde zum einen unter dem Stichwort „triple helix“ (Etzkowitz/Leydesdorff 2000) darauf hingewiesen, dass ein immer

51 Peter Weingart (1997) sah hier – mit Verweis auf die „Finalisierungs“-Debatte – nur „old wine in new bottles“. Diese Einstufung ist hinsichtlich wissenschaftlicher Originalität nicht sehr schmeichelhaft für die Urheber der „mode 2“-These; als resümierendes „sounding board“ für stattfindende Veränderungen war Gibbons et al. (1994) dennoch wichtig.

enger vernetztes Geflecht von Wissenschaftseinrichtungen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen der Innovationsförderung entstehe, die untereinander konzertierte Forschungslinien mit entsprechenden Förderprogrammen absprechen. Zum anderen – Stichworte: „citizen science“,⁵² „partizipative Forschung“ (Unger 2014) oder „social engagement transdisciplinarity“ (Lawrence et al. 2022) – und oftmals im Konflikt mit der „triple helix“ bedürfe die Forschung nicht nur bei der Fragestellung, sondern auch bei der theoretischen und methodischen Ausrichtung von Forschungsaktivitäten und der Nutzung ihrer Ergebnisse der substantiellen Mitsprache der jeweils Betroffenen. Nur diese könnten aus eigener Erfahrung wissen, wie sich das jeweils untersuchte Problem ‚anfühle‘. An der – im Vergleich zur „Finalisierungs“-Debatte – weit weniger empörten Reaktion der Repräsentanten der Wissenschaft auf diese viel weitergehende wissenschaftssoziologische Diagnose und Programmatik lässt sich die inzwischen erfolgte Frontverschiebung im Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und gesellschaftlicher Verantwortung ablesen.

- Fast zeitgleich wurde von Donald Stokes (1997) auf „Pasteur’s Quadrant“ aufmerksam gemacht – als Typus von Forschung, der zukünftig immer wichtiger werde. Gemeint sind Forschungen, die sowohl unter *curiositas*-Gesichtspunkten als auch unter solchen außerwissenschaftlicher Nützlichkeit von hoher Relevanz sind. Mit dem Ankerbeispiel von Louis Pasteurs biomedizinischen Forschungen wurde darauf hingewiesen, dass gesellschaftliche Responsivität der Forschung und Wissenschaftsfreiheit schon im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts – und nicht nur in den damals gerade entstehenden Ingenieurwissenschaften – in einem wechselseitigen Steigerungsverhältnis stehen können. Zu der geläufigen Polarität von anwendungsbezogener Forschung – bei der oft zumindest die Freiheit der Themenwahl eingeschränkt ist – und *curiositas*-getriebener Grundlagenforschung tritt als zweite Dimension das Gegenüber von radikal innovativer und Routineforschung hinzu, so dass sich in der Kombination vier Forschungstypen ergeben. Wissenschaftsfreiheit wird dann nicht nur für radikal innovative Grundlagenforschung, sondern auch für radikal innovative anwendungsbezogene Forschung reklamiert.

52 <https://www.buergerschaffenwissen.de/citizen-science/handbuch/was-ist-citizen-science>

Die weitgehendste Einschränkung der Forschungsfreiheit – durchaus nahe an der Sichtweise des Nullsummenverhältnisses – stellt die „mode 2“-These, insbesondere mit der „citizen science“-Forderung, dar. Hier wird *curiositas* am rigorosesten in ihre Schranken verwiesen. Die Indienstnahme wissenschaftlicher Forschung nicht nur durch etablierte Interessenten wie Industrie, Staat, Gesundheitswesen oder Militär, sondern – gleichsam als ‚basisdemokratisches‘ Gegengewicht – auch durch Bürger in allen denkbaren Angelegenheiten ihrer Lebensführung von der Erforschung seltener Krankheiten über die Bereitstellung von Technologien für einen klimasensiblen Personennahverkehr bis zur tiergerechten Landwirtschaft kann der Forschung im Namen gesellschaftlicher Verantwortung schnell ein nicht verkrachtbares Übermaß an Responsivität aufbürden. „Finalisierung“ und „Pasteur’s Quadrant“, sogar „triple helix“ sind demgegenüber wissenschaftspolitische Programmatiken, die mehr Spielräume für Wissenschaftsfreiheit trotz steigender Responsivitätserwartungen sehen.

2.4.2 Verdächtige Wissenschaft

Eine weitere, ebenfalls immer wieder bedeutsame Frontlinie bei Debatten zur Wissenschaftsfreiheit besteht zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Vorgehensweisen auf der einen, einer am Maßstab außerwissenschaftlicher Belange verdächtigten Wissenschaft auf der anderen Seite. Hier sind zwei Zuschreibungen von Verantwortungslosigkeit zu unterscheiden.

Die eine pocht auf die öffentliche Meinung oder – öfter – auf von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen vorgebrachte und oftmals hochgradig moralisierte wissenschaftskritische Standpunkte. Dies betrifft die Lehr- und Forschungsfreiheit gleichermaßen. Oft unterscheiden sich aber die involvierten Akteure. Da Lehre in aller Regel in organisational abgeschirmten Zusammenhängen stattfindet, sind bei Einsprüchen hier fast immer interne Personengruppen oder Organe der Universitäten von zentraler Bedeutung – zumeist als erstes die sich betroffen fühlenden Studierenden, die dann andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen oder aber die Hochschulleitung, seltener direkt Journalisten oder Politiker in Kenntnis setzen. Bei Einsprüchen in Bezug auf Forschung sind hingegen häufiger externe gesellschaftliche Gruppen die Initiatoren. Dies schließt allerdings nicht aus, dass sich wissenschaftsinterne Akteure dann dem Einspruch anschließen. Es kommt zudem auch vor, dass interne Akteure durch externe Gruppierungen mehr oder weniger stark instrumentalisiert werden, um dem Einspruch mehr Durchschlagskraft zu verleihen.

Das historische Spektrum solcher Angriffe auf die Lehrfreiheit reicht von Störungen der Lehrveranstaltungen demokratisch orientierter Professoren durch nationalistisch gesinnte politisch rechte Studierende schon in der Weimarer Republik bis zu entsprechenden Aktivitäten von Seiten linker Studierender in der Studentenbewegung der 1960er und 1970er Jahre – etwa dem sogenannten „Busenattentat“ auf Theodor W. Adorno im Jahr 1969 durch drei Studentinnen. Bei der Forschungsfreiheit finden wir ein ähnlich breites historisches Spektrum. Es reicht von der kirchlich propagierten Bekämpfung des Darwinismus im 19. Jahrhundert und in Teilen der USA bis heute, der Ablehnung „jüdischer“ Forschung in Deutschland bereits vor dem Nationalsozialismus und dann staatlich betrieben zwischen 1933 und 1945 bis zu den Protesten gegen die Kernforschung, gegen Tierversuche oder gegen Embryonenforschung seit den 1970er Jahren. In all diesen Auseinandersetzungen wurde die Lehr- und Forschungsfreiheit entweder insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Themen in Frage gestellt. Im Sinne einer Diskurskontrolle wurde versucht, Denk- und Sprechverbote – die dann auch zur Forderung nach Verboten von Forschungspraktiken wie z.B. Tierversuchen oder Freilandexperimenten werden können – zu verhängen; und die Sanktion für eine Verbotsübertretung war ganz schnell öffentliche Ächtung.

Die andere Verdächtigung moderner Wissenschaft mit einer langen Tradition ist grundsätzlicherer Natur – einerseits zwar weniger spektakulär in dem, was angesprochen wurde, andererseits aber viel fundamentaler in der Kritik. Auf dieser Linie wurde moderne Wissenschaft – und hier sind vorrangig die mathematisierten Naturwissenschaften gemeint – dahingehend angegriffen, dass diese den elementaren und ‚authentischen‘ Wirklichkeitszugang des Menschen verforme. Von seiner alltäglichen Lebensführung bis zu großangelegten technologischen – einschließlich ‚sozialtechnologischen‘ – Projekten schaffe „positivistische“ Wissenschaft im Zusammenwirken insbesondere mit Wirtschaft, Politik und Militär eine „entfremdete“, nicht im Einklang mit der Natur und den lebensweltlichen Sozialbeziehungen angelegte, sondern auf eine „instrumentelle Vernunft“ (Horkheimer 1947) reduzierte Gesellschaft, was fatale gesellschaftliche Folgen wie etwa den „Atomstaat“ (Jungk 1977) oder den „eindimensionalen Menschen“ (Marcuse 1964) zeitige. Politisch linke wie rechte Standpunkte konvergieren hier darin, dass sich – mit Edmund Husserl (1954) gesprochen – die im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts offenbar werdende „Krisis“ der neuzeitlichen Wissenschaft genau darin manifestierte, dass anfänglich augenöffnende Herangehensweisen an Natur und Gesellschaft sich mittlerweile zu fatalen Scheuklappen verdinglicht hätten, die szientistisch abgesichert einer allumfassenden ‚Technokratie‘ zuarbeiten. In einer solchen „Dialektik der Aufklärung“ (Horkheimer/Adorno 1947) erscheint Wissen-

schaftsfreiheit als Ingredienz einer gigantischen ideologischen ‚Mogelpackung‘. Die ‚68er‘ brachten eine solche Kritik – in der linken Variante – vor. Danach blieb es eine Zeitlang still an dieser Kritikfront. Inzwischen ist diese wieder neu belebt, und die Positionen haben sich radikalisiert, wie ein Blick auf die aktuellen Auseinandersetzungen über Wissenschaftsfreiheit zeigen wird.

Der gemeinsame Nenner der beiden im Namen gesellschaftlicher Verantwortung geführten Angriffe auf die Wissenschaftsfreiheit besteht darin, dass hier versucht wird, Diskurskontrollen durchzusetzen. Womit Wissenschaft sich in Forschung und Lehre beschäftigt, wie sie dies tut und wie die Ergebnisse dieses Tuns kommuniziert werden, soll einer Reihe von außerwissenschaftlichen Werten, oft auch nur ‚Befindlichkeiten‘ unterworfen werden. Hier sind in der Tat manchmal schwierige Güterabwägungen vorzunehmen – etwa zwischen der Chance eines medizinischen Erkenntnisfortschritts, der die Heilung schwerer Krankheiten verspricht, und dem Leiden von Versuchstieren, die experimentell benötigt werden. Versuche der Diskurskontrollen lösen solche Wertkonflikte dogmatisch einseitig auf – zuungunsten der als unverantwortlich denunzierten Wissenschaftsfreiheit. Diese muss sich demgegenüber als abwägend behaupten, also die Möglichkeit ihrer Selbstbeschränkung vorsehen, anstatt mit gleicher Münze einfach Kontra zu geben.

2.5 FAZIT

Unsere Ausführungen zum Debattenraum zur Wissenschaftsfreiheit ab 1945 zeigen ein breites Spektrum. Hierbei ergibt sich im Zeitverlauf, dass es – verglichen mit der bis in die 1960er Jahre etablierten Debattenlage – seitdem kein eindeutig hegemoniales Verständnis von Wissenschaftsfreiheit mehr gibt. Dies betrifft die Frage, wer Träger der Wissenschaftsfreiheit ist, aber auch, ob Wissenschaftsfreiheit über ein Abwehrrecht hinaus auch ein Gewährleistungsrecht ist. Bei den Grundrechtsträgern kommt es im Zeitverlauf zu einer Ausweitung in zwei Richtungen. Erstens bei den individuellen Trägern der Wissenschaftsfreiheit: Neben die Ordinarien treten weitere Kategorien von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Zweitens – und bedeutsamer – ist die Ausweitung auf organisationale Träger der Wissenschaftsfreiheit zu verzeichnen. Hier wiederum geht es nicht nur um Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen wie die Max-Planck-Gesellschaft (MPG); vielmehr beanspruchen insbesondere auch Fachhochschulen die Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit.

Mit diesen Ausweitungen der Trägerschaft gehen auch Verschiebungen im Hinblick darauf einher, was geschützt werden soll. Konstant bleibt, dass die Wissenschaftsfreiheit vor allem als ein Abwehrrecht verstanden wird. Wer gerade abgewehrt werden muss, variiert aber: Staat, Wirtschaft, Professorinnen und Professoren, nicht-professorale Forschende, Studierende, Hochschulräte oder Hochschulleitungen. Konstant bleibt auch, dass Wissenschaftsfreiheit sowohl als Forschungs- als auch als Lehrfreiheit verstanden wird. Zeitlich variiert hingegen, ob eher die Forschungs- oder die Lehrfreiheit im Mittelpunkt der Diskussionen steht.

Es zeigt sich weiterhin, dass es immer wieder Themenverschiebungen und Themenkonjunkturen gab – nicht alle Debattenstränge spielten zu allen Zeitpunkten eine Rolle. Auch innerhalb bestimmter Debattenstränge finden sich immer wieder solche Verschiebungen – z. B. ob die Verantwortung der Wissenschaft in der Lehre oder in der Forschung betont wird.

Hieraus ergeben sich folgende Leitfragen für die nun folgende Betrachtung der aktuellen Debatten über Wissenschaftsfreiheit:

- Welche der aufgezeigten vielfältigen Aspekte und Einschätzungen von Wissenschaftsfreiheit sind in den derzeitigen deutschen Debatten weiterhin im Gespräch?
- Welche früheren Aspekte und Einschätzungen werden möglicherweise heute gar nicht mehr oder nur am Rande erwähnt, haben also offenbar derzeit an Bedeutung verloren oder sind, weil unstrittig, nicht länger der Rede wert?
- Und welche Aspekte und Einschätzungen haben demgegenüber Neuigkeitswert, akzentuieren oder erweitern also den Debattenraum?

Wie diese Fragen erkennen lassen, diene die Nachzeichnung bis zu diesem Punkt dazu, mangels eines allgemein konsentierten Verständnisses von Wissenschaftsfreiheit, das ansonsten als Checkliste zur Beurteilung der derzeitigen Debatten hätte dienen können, einen Rahmen zu umreißen, in dem die hier interessierenden aktuellen Debatten über Wissenschaftsfreiheit eingeordnet werden können.

3 DOMINANTE DEBATTENSTRÄNGE SEIT 2015

Die nun folgende Rekonstruktion der aktuellen Debatten zur Wissenschaftsfreiheit orientiert sich an den bereits beschriebenen zentralen Themen des Debattenraums: Trägerschaft, Schutzbereiche und Gefährder, Begründungen für Wissenschaftsfreiheit sowie gesellschaftliche Verantwortung und Wissenschaftsfreiheit. Hinzugefügt ist ein Abschnitt zur Wissenschaftsfreiheit außerhalb Deutschlands, soweit er die Wissenschaftsfreiheit deutscher Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen betrifft.

Wir verschaffen uns zunächst einen Überblick über die aktuellen Debatten, indem wir Positionen aus drei zentralen Dokumenten der letzten Jahre, die wir als Anker-Beiträge verstehen, herausarbeiten:

1. Die „Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit“ der Ministerkonferenz zum Europäischen Forschungsraum aus dem Jahr 2020 (im Folgenden: Bonner Erklärung) repräsentiert die Sicht der Politik.
2. Die „Zehn Thesen zur Wissenschaftsfreiheit“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen aus dem Jahr 2019 (im Folgenden: Allianz) geben die Sicht der wichtigsten deutschen Wissenschaftsorganisationen wieder.
3. Die Stellungnahme „Wissenschaftsfreiheit: Argumente für mehr Rücksicht auf ein gefährdetes Gut“ aus dem Jahr 2017 stammt von einem von der Konrad-Adenauer-Stiftung initiierten „Wissenschaftsnetzwerk“ (im Folgenden: Konrad-Adenauer-Stiftung). Zu den Mitgliedern dieses Netzwerkes gehörten Personen aus der Wissenschaftspolitik und -administration und aus Universitätsleitungen sowie Professorinnen und Professoren verschiedener Disziplinen. Die hier vertretene Sicht dokumentiert einen erarbeiteten Konsens dieser Gruppe.

Die Herausarbeitung von gemeinsamen und unterschiedlichen Sichtweisen auf die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland in diesen drei Dokumenten lässt die zentralen aktuellen Debattenstränge – man könnte auch sagen: die Mainstream-Debatte – gut erkennen. Die vergleichende Betrachtung dieser drei Dokumente zeigt dabei, dass alle sich zu zahlreichen Themen äußern, die wir für die früheren Debatten über Wissenschaftsfreiheit herausgearbeitet haben.⁵³ Die aktuellen Debatten bewegen sich also in vielen Aspekten in dem bisher beschriebenen Debattenraum. Für die angesprochenen Themen finden wir somit eine Fortschreibung und keine radikalen Brüche vor.

Für einige Themenbereiche (die Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit, das finanzielle Gewährleistungsrecht, die Diskurskontrollen sowie die internationale Dimension von Wissenschaftsfreiheit) werden dann in einem zweiten Schritt weitere Dokumente ausgewertet. Die Auswahl dieser Themenfelder wurde teils durch die vorhergehende historische Betrachtung der Debatten angestoßen, teils aber auch durch die Akzentsetzungen der in die Analyse aufgenommenen aktuellen Dokumente. Für diese Vertiefungen haben wir Debattenbeiträge verschiedener Akteure systematisch gesichtet und analysiert.⁵⁴ Hierzu zählen insbesondere Dokumente der zentralen wissenschaftspolitischen Organisationen (BMBF, Allianz der Wissenschaftsorganisationen, Wissenschaftsrat, DFG, HRK, DHV, Stifterverband, CHE). Für einzelne vertiefende Aspekte haben wir noch Dokumente weiterer einschlägiger Akteure systematisch gesichtet (u. a. „Forum Hochschulräte“, „Netzwerk Wissenschaftsmanagement!“, „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit“ (gegründet 2019), „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit e.V.“ (gegründet 2021)).⁵⁵ Wir ziehen zudem an einigen Stellen Äußerungen exponierter Beobachter des Wissenschaftssystems hinzu – etwa von erfahrenen Wissenschaftsjournalisten oder von bekannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern.⁵⁶

53 Die drei Dokumente sind unterschiedlich lang und gehen deshalb mehr oder weniger detailliert auf ihre Themen ein: relativ knapp die Bonner Erklärung und das Memorandum der Allianz, vergleichsweise ausführlich die Thesen des Netzwerks der Konrad-Adenauer-Stiftung.

54 Alle digital verfügbaren Dokumente auf den jeweiligen Organisationswebseiten wurden nach dem Wortbestandteil „freiheit“ durchsucht. Wenn dieser Wortbestandteil in Zusammenhang mit Wissenschaft, Forschung und/oder Lehre vorkam (z. B. „Wissenschaftsfreiheit“, „Freiheit der Lehre“), wurde das Dokument als relevant eingestuft. Aus diesem Korpus wurden sämtliche Textstellen zur Wissenschaftsfreiheit extrahiert und analysiert.

55 Letzteres Netzwerk ist mittlerweile nicht mehr im Internet verzeichnet (Zugriff 13.2.2023).

56 In Bezug auf diese ergänzenden Äußerungen fand keine systematische Auswahl und Analyse statt.

3.1 TRÄGERSCHAFT

Unsere Ausführungen zum möglichen Debattenraum haben gezeigt, dass die Frage, wer Träger des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit ist, immer wieder besonders heftig debattiert wird. Zur Trägerschaft finden sich in allen drei Anker-Beiträgen Aussagen, was darauf hinweist, dass dieses Debattenthema nach wie vor zentral ist. Übereinstimmend werden in den Dokumenten zunächst Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie Wissenschaftsorganisationen als Grundrechtsträger benannt. In den drei Dokumenten wird aber eine unterschiedliche Akzentuierung dieser beiden Arten von Trägern vorgenommen:

- In der Bonner Erklärung wird zunächst die Freiheit der Wissenschaftsorganisationen betont und erst dann die Freiheit der Forschenden: „Die Forschungsfreiheit gilt für alle Arten von Wissenschaftsorganisationen und alle akademischen Disziplinen. Geistige Freiheit und Kreativität erfordern auch die Freiheit und Sicherheit eines jeden Forschenden.“ (Bonner Erklärung: 1)
- Im Unterschied dazu wird das Verhältnis in der Präambel des Dokuments der Allianz der Wissenschaftsorganisationen eher gleichberechtigt angesehen: „Forscherinnen und Forscher ebenso wie wissenschaftliche Einrichtungen sind sich der Verantwortung bewusst, die aus ihrer großen Freiheit erwächst.“ (Allianz: Präambel)
- Im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung schließlich ist die Wissenschaftsfreiheit der Organisation nur dazu da, um die individuelle Wissenschaftsfreiheit abzusichern: „Die Wissenschaftsfreiheit einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist nur realisierbar, wenn auch der Einrichtung, in der sie tätig sind, Wissenschaftsfreiheit zugestanden wird.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 4–5.) Die zentralen Grundrechtsträger sind hier also die einzelnen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und nicht die Organisationen.

Einerseits wird deutlich, dass es in den drei Dokumenten – an die früheren Debatten anschließend – einen Konsens dahingehend gibt, dass nun auch Organisationen Träger der Wissenschaftsfreiheit sein sollen bzw. geworden sind. Andererseits verweisen die unterschiedlichen Betonungen darauf, dass kein Konsens im Hinblick auf das Verhältnis und das relative Gewicht von Individuen auf der einen, Organisationen auf der anderen Seite besteht. Vor dem Hintergrund der jeweiligen Sprecherpositionen überraschen die unterschiedlichen Gewichtungen nicht. Die „Bonner Erklärung“ vertritt aus der Sprecherposition der Politik eine höhere

Gewichtung der Wissenschaftsorganisationen, in die eingebunden die individuellen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ihre Wissenschaftsfreiheit realisieren sollen. Die Allianz als Sprecherin der Wissenschaftsorganisationen nimmt keine Gewichtung der Trägerschaft vor. Denn auf der einen Seite äußern sich hier Leitungsfiguren mit starken Interessen an der Gestaltung ihrer Organisationen; doch auf der anderen Seite wird in den tonangebenden Mitgliedereinrichtungen der Allianz weiterhin die individuelle Forscherpersönlichkeit und deren Freiheit als Quelle wissenschaftlichen Fortschritts und daher schützenswert eingestuft. Die Stellungnahme der Konrad-Adenauer-Stiftung gibt in diesem Punkt die Position herausgehobener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wieder, deren Autonomie zuvorderst zu sichern sei.

In Bezug auf die Träger werden vor dem Hintergrund unserer Ausführungen zu früheren Debatten noch zwei weitere relevante Aspekte in den Anker-Beiträgen angesprochen. Erstens spielen in den drei Dokumenten Status- und Qualifikationsunterschiede zwischen den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen kaum eine Rolle. Vielmehr finden sich zumeist statusnivellierende Bezeichnungen wie „Forschende“, „Forscherinnen“ und „Forscher“ oder „Wissenschaftlerinnen“ und „Wissenschaftler“. Bezeichnungen wie „ProfessorIn“, „LehrstuhlinhaberIn“ oder „Lehrstuhl“ kommen bei zentralen inhaltlichen Ausführungen nicht vor.⁵⁷ Lediglich im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung findet sich die Spezifizierung, dass „eigenverantwortlich“ geforscht werden muss, um Träger der Forschungsfreiheit – als Teil der Wissenschaftsfreiheit – zu sein. Dass diese Eigenverantwortung zwar schrittweise über Qualifikationsstufen erworben wird, was aber sehr früh beginnt, wird dort auch daran deutlich, dass bereits Studierenden dann Wissenschaftsfreiheit zugestanden wird, wenn „sie mit eigener Verantwortung in Forschungsprojekte involviert sind.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 5) Mit dieser weitgehenden Ausblendung der Statusdifferenz von Professorinnen und Professoren auf der einen, Nicht-Professoren auf der anderen Seite geht einher, dass auch innerhalb der Professorenschaft keine Unterschiede angesprochen werden. Zwar ist richtig, dass rechtlich allen Professoren und Professorinnen gleichermaßen Wissenschaftsfreiheit zukommt; dass unterschiedliche Ressourcenausstattungen und Reputationen mit unterschiedlichen Möglichkeiten, dieses Recht zu nutzen und es sich im Konfliktfall zu wahren, einhergehen, wird allerdings übergangen.

57 Im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung wird nur einmal auf eine „professorale Lehrverpflichtung“ und einmal auf ein „Professorenprivileg“ hingewiesen. An drei Stellen findet sich zudem der Begriff „Hochschullehrer“.

Zweitens wird die Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit bei Organisationen an bestimmte Eigenschaften und bei einzelnen Personen an die Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen geknüpft. In der Bonner Erklärung werden „öffentliche und private Forschungs- und Forschungsförderorganisationen sowie Hochschulen“ (Bonner Erklärung: 1) als Träger bestimmt. Im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung heißt es hingegen, Träger seien „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Hochschulen und öffentlich finanzierten nichtuniversitären Forschungseinrichtungen, unabhängig von der Form der Trägerschaft.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 4) Beide Verknüpfungen sollen offensichtlich sicherstellen, dass nicht jede Organisation und nicht jede Person das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit beanspruchen kann. Eine „willkürliche Selbstdefinition“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 6) als Wissenschaftsorganisation oder Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler soll so ausgeschlossen werden. Auffallend ist hierbei, dass „Hochschulen“ – und damit öffentliche und private Universitäten und Fachhochschulen – in beiden Dokumenten übereinstimmend als Träger angesehen werden. Augenfällige Unterschiede zwischen den beiden Dokumenten bestehen allerdings in zwei Hinsichten:

- Bei der Konrad-Adenauer-Stiftung können nichtuniversitäre Forschungseinrichtungen nur dann Träger von Wissenschaftsfreiheit sein, wenn sie zumindest teilweise öffentlich finanziert werden. Der Forschung in den Labors von Unternehmen wird also keine Wissenschaftsfreiheit zugestanden – was wohl weniger als normative Aussage denn als realistische Einschätzung der Durchsetzbarkeit von Wissenschaftsfreiheit zu sehen ist.⁵⁸ Die Bonner Erklärung macht hingegen keinen Unterschied im Hinblick auf die öffentliche oder private Finanzierung.
- In der Bonner Erklärung werden auch Forschungsförderorganisationen wie etwa die DFG als Träger der Wissenschaftsfreiheit benannt; hierzu findet sich im Papier der Konrad-Adenauer-Stiftung nichts.

Die Frage, welche Arten von Organisationen Träger von Wissenschaftsfreiheit sind, wird also jenseits eines unstrittigen Kerns nicht einheitlich beantwortet. Dies betrifft dann auch die Frage, ob individuelle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestimmten Organisationen angehören müssen, um der Wissenschaftsfreiheit teilhaftig zu sein.

58 Sofern Industrieforschung mit erheblichen öffentlichen Mitteln, etwa aus Programmen des BMBF, ko-finanziert ist, käme eine Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit also in dieser Lesart in Betracht.

Aus den bisherigen Ausführungen wurde klar, dass die Fragen rund um die Trägerschaft der Wissenschaftsfreiheit sowohl in vergangenen Diskussionen als auch in der aktuellen Debatte zentral behandelt werden. Wir haben zudem festgestellt, dass in den drei bereits behandelten Dokumenten zur aktuellen Debatte unterschiedliche Gewichtungen im Hinblick auf die individuelle und organisationale Trägerschaft der Wissenschaftsfreiheit vorgenommen wurden. Dies verweist darauf, dass es hier bisher noch keinen umfassenden Konsens und auch keine etablierte „Konsensfiktion“ gibt. Die Zentralität des Themas und die bereits aufgedeckten unterschiedlichen Positionierungen der aktuellen Debatte sprechen dafür, eine vertiefte Analyse zur Debatte der Trägerschaft der Wissenschaftsfreiheit vorzunehmen.

Der Startpunkt unserer weiteren Analyse sind Äußerungen verschiedener Akteure, die im Zusammenhang mit einem Urteil des Baden-Württembergischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2016 zum Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs gemacht wurden. Das Urteil beschäftigte sich mit dem 2014 novellierten Landeshochschulgesetz, in dem insbesondere die Wahl- bzw. Besetzungsregeln für die Hochschulleitungen, den Hochschulrat und die Dekanate verändert wurden. Zielsetzung der Landesregierung war dabei, „das Leitbild der ‚unternehmerischen Hochschule‘“ abzulösen, welches „der Struktur und dem Auftrag der Hochschulen nicht gerecht wird“. Des Weiteren sollte das Gesetz eine „Erhöhung von Transparenz und die Ermöglichung stärkerer Beteiligung“ (Landtag von Baden-Württemberg 2014: 1–2) sicherstellen. Abstrakt ging es im Gerichtsverfahren dann darum, wie eigenständig die Organisationsebene gegenüber den individuellen Grundrechtsträgern agieren kann und ob das Potential der Organisationsebene zur Beschränkung der individuellen Wissenschaftsfreiheit innerhalb der Organisation zu hoch ist.

Der Verfassungsgerichtshof sah in seinem Urteil angesichts der gestärkten Entscheidungskompetenzen der Hochschulleitung den zu geringen Einfluss der Hochschullehrer auf die Wahl und Abwahl der Leitungsmitglieder als nicht verfassungskonform an.⁵⁹ Der Gesetzgeber habe vielmehr „ein organisatorisches Gesamtgefüge geschaffen, das zu einer Gefährdung der freien wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung führt.“ (VerfGH 2016: Rn 135)

59 Mittlerweile hat das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung durch einen zustimmenden Beleg in einem anderen Urteil bestätigt (BVerfG 2018: Rn 65). Eine identische Bestätigung findet sich auch in der Gesetzesbegründung zur Novelle des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes im Jahr 2019 (Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen 2019: 206).

Für die darauffolgende Debatte sind insbesondere folgende Aspekte des Urteils von Bedeutung:

- Aufgrund der „Vorbildung, ihrer meist langjährigen Tätigkeit und Erfahrung in Forschung und Lehre“ müssen Hochschullehrer als die „Inhaber der Schlüsselfunktion des wissenschaftlichen Lebens“ (VerfGH 2016: Rn 128) ausreichenden Einfluss auf Belange der Hochschule haben. Dies muss durch eine Mehrheit in akademischen Gremien abgesichert werden, und die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Möglichkeit haben, die Wahl von Mitgliedern der Hochschulleitung zu verhindern bzw. die Abwahl durchzusetzen – und zwar selbstständig, also ohne die Zustimmung von Mitgliedern anderer Statusgruppen zu benötigen. Dies gilt immer dann, wenn die Hochschulleitung auch über erhebliche Kompetenzen im Kernbereich der Forschung und Lehre verfügt. Betont wird im Urteil aber auch, dass „sich neben den Hochschullehrern insbesondere auch die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf die Wissenschaftsfreiheit berufen“ können (VerfGH 2016: Rn 128).
- Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer muss homogen sein und die Vertreter der Hochschullehrer in den akademischen Gremien müssen durch ein Wahlverfahren unter den Hochschullehrern bestimmt werden. Personen, die kraft Amtes Mitglied in einem akademischen Gremium sind, können – selbst wenn sie Hochschullehrer sind – bei der Bestimmung der Mehrheit der Hochschullehrer nicht berücksichtigt werden. Da die Mitglieder der Hochschulleitung und die Dekane nach dem baden-württembergischen Gesetz kraft Amtes Mitglied im Senat sind, müssen die gewählten Hochschullehrer ohne diese Leitungsmitglieder über eine eigene Mehrheit verfügen.⁶⁰

Die Landesrektorenkonferenz von Baden-Württemberg hat sich im Laufe des Gerichtsverfahrens geäußert, allerdings nicht mehr nach dem Urteil. Im Verfahren wurde als Stellungnahme ein für diesen Zweck erstelltes rechtswissenschaftliches Gutachten (Württemberg 2016) ohne weitere eigene Kommentierung eingereicht. Im Gutachten wurde davon ausgegangen, dass die Regelungen des Gesetzes verfassungskonform wären und bei „einer *Gesamtbilanz*“ das „neue Steuerungsmodell zu einem *substantiellen Gewinn an Hochschulautonomie*“

60 Das Homogenitätskriterium spielte bereits im Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 eine wichtige Rolle. Während allerdings in den 1970er Jahren das Argument gegen eine Aufweichung nach unten – also die ‚Aufwertung‘ von nicht-professoralen Mitgliedern – gerichtet war, soll nun gleichsam die Aufweichung nach oben – also die ‚Abwertung‘ von Dekanen und Hochschulleitungsmitgliedern aufgrund von Inter-Rollenkonflikten – umgesetzt werden.

(Württemberg 2016: 17, Hervorhebung im Original) führen würde. Dieser Ansicht der Landesrektorenkonferenz wurde im Urteil dann allerdings sehr deutlich widersprochen.

Auch der DHV gab im Verfahren eine Stellungnahme ab. Er konnte sich durch das Urteil bestätigt fühlen. Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde vom DHV festgestellt, dass die „Neujustierung der Leitungsstrukturen“ im Vergleich zum bisherigen Gesetz mit dem Leitbild der „unternehmerischen Universität“ zwar in „die richtige Richtung, aber nicht weit genug“ gehe (Landtag von Baden-Württemberg 2014: 250). Im Gerichtsverfahren wurde dann auf die Verfassungswidrigkeit einer Reihe von Vorschriften verwiesen. Insbesondere wurde kritisiert, dass den vielfältigen „Managementkompetenzen von Hochschul- und Fachbereichsleitungen“ keine „entsprechende Kompensation durch Kontroll- und Abwahlrechte des Senats“ (VerfGH 2016: Rn 85) gegenüberstehen.

Bei anderen Akteuren hat das Urteil teilweise heftige Reaktionen hervorgerufen. Das CHE kritisiert zum Beispiel, dass im Urteil „ausschließlich die Gruppe der Hochschullehrer im Senat als Grundrechtsträger“ angesehen würden und diese Fokussierung „die Realität des heutigen Wissenschaftssystems“ ignoriere (Ziegele 2017a: 10). In einem Interview führt Frank Ziegele vom CHE weiterhin aus, man wolle „selbstständigere Doktoranden, die in der Forschung aktiv sind. Wir schaffen Tenure Tracks, zu denen die Bundesregierung große Programme finanziert. [...] Wir fordern für Studierende eine Einbindung in das forschende Lernen. Es gibt die Post-Docs als wichtige Gruppe [...]“ All dies spreche dagegen, die „Professoren so sehr in den Mittelpunkt“ zu rücken und sie zu „den ausschließlichen Trägern des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit“ zu machen. Das Urteil sei insofern „mehr als merkwürdig, ja geradezu empörend.“ Auch sei merkwürdig, dass „ein Professor in dem Moment, in dem er zum Dekan oder zum Präsidenten gewählt wird, nicht mehr Träger der Grundrechtsfreiheit sein soll. [...] Dieses Bild, dass jemand im Moment seiner Wahl zum Autokraten wird und anfängt ‚durchzuregieren‘, hat ja mit der Realität wenig zu tun.“ (Ziegele 2017b: 9–12)

Das Forum Hochschulräte, eine vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, von der Heinz Nixdorf Stiftung und dem CHE geschaffene Plattform, kommentiert das Urteil ebenfalls sehr kritisch: „Das Stuttgarter Urteil hat trotz begrenzter regionaler Gültigkeit bundesweite Bedeutung, [...] da [...] es [...] die derzeitige Praxis der Hochschulgovernance infrage stellt.“ Kritisch zu sehen sei insbesondere, dass als „primärer Gefährder [der Wissenschaftsfreiheit] [...] die Hochschulleitung“ angesehen wird, und die „Einschränkung der Wissenschafts-

freiheit auf die Gruppe der Professoren, die 80 Prozent der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, nämlich die Gruppe der Nachwuchswissenschaftler an deutschen Hochschulen, ausschließt.“ Zudem könne mit der Stärkung der Hochschullehrer bei der Wahl der Hochschulleitungen „ein Großteil der bisherigen (Management-)Entscheidungen an Hochschulen eine Professorenmehrheit benötigen.“ (Forum Hochschulräte 2017: 2–3)

Als Reaktion auf das Urteil wurde zudem vom Forum Hochschulräte ein Positionspapier mit dem Titel „Wissenschaftsfreiheit durch Checks und Balances“ publiziert. Die Hochschulräte erklären das Stuttgarter Urteil für unzeitgemäß: „Angesichts der Entwicklung des Wissenschaftssystems sind professionell agierende Hochschulleitungen unentbehrlich. Profilierungen und Umstrukturierungen müssen möglich und umsetzbar sein. Eine handlungsfähige Hochschulleitung ist elementarer und konstitutioneller Garant der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den Eingriffsversuchen des Staates und sonstiger externer und interner Akteure.“ (Forum Hochschulräte 2017: 2) Als „Kontrollorgan“ für die Hochschulleitung wird dann nicht, wie bisher, der Akademische Senat, sondern ein Hochschulrat angesehen, der „[...] mehrheitlich nicht aus Mitgliedern der Hochschule besteht.“ Er fungiere „in seiner Mittlerrolle zwischen Staat, Hochschule und Gesellschaft auch als ein Garant individueller Wissenschaftsfreiheit.“ (Forum Hochschulräte 2017: 3) Es gelte also folgendes: „Aus Perspektive der Hochschulräte stellt eine solche Stärkung der Hochschulorganisation und -leitung keine Bedrohung für die individuelle Wissenschaftsfreiheit dar.“ (Forum Hochschulräte 2017: 2)

Der Wissenschaftsrat argumentiert hier ambivalent. Er hatte in einer Stellungnahme zur Novellierung des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes festgestellt, „dass die wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfs und deren Umsetzung mit der Empfehlungslage des Wissenschaftsrates übereinstimmen. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Neujustierung der Leitungsstrukturen [...]“. (Landtag von Baden-Württemberg, 2014: 253) Doch eine Kritik an der Betonung der Rolle der Professorenschaft im anschließenden Stuttgarter Urteil durch den Wissenschaftsrat wäre wenig überzeugend gewesen, weil er die herausgehobene Stellung der Professorenschaft selbst immer wieder betont – siehe etwa die bereits angeführte Kautele im Leitfaden für die Akkreditierungsverfahren privater Hochschulen, dass „[...] ein akademischer Kern an hinreichend qualifizierten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren [...]“ (Wissenschaftsrat 2015a: 31) die Wissenschaftlichkeit einer Einrichtung sicherstellen müsse. Zur Akkreditierung der Kühne Logistics University im Jahr 2015 finden sich auf dieser Linie folgende

Ausführungen: „Zweck der vorstehend beschriebenen Maßnahmen ist es, eine hochschuladäquate Beteiligung sämtlicher Hochschulangehörigen, *insbesondere* aber der Professorinnen und Professoren, an lehr- und forschungsbezogenen Entscheidungsprozessen sowohl normativ als auch in der gelebten Praxis zu verankern.“ (Wissenschaftsrat 2015b: 44)⁶¹

Weitere Debattenbeiträge zur Frage des Verhältnisses von individuellen und organisationalen Trägern der Wissenschaftsfreiheit, die nicht direkt mit dem Stuttgarter Urteil in Zusammenhang stehen, kamen von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und vom „Netzwerk Wissenschaftsmanagement!“. Die HRK stellte in Bezug auf die organisationale Autonomie der Universitäten generell fest: „Autonomie ist kein Selbstzweck, sondern Bedingung für die Entfaltung der vollen Leistungsfähigkeit der Hochschulen in allen Bereichen. Daher sind im Rahmen der Hochschulautonomie Flexibilität und Handlungsfreiheit auf rechtlichem Gebiet, bei Finanzen, Personal und Organisation unabdingbar.“ (HRK 2016: 57) Zur „vollen Leistungsfähigkeit“ dürfte gehören, was das Hamburg Transnational University Leaders' Council ein Jahr zuvor unter Beteiligung der HRK festgestellt hatte: Die Hochschulen „schützen die Unverletzlichkeit von Forschung, Lehre und Lernen.“ (HRK 2015: 25) Die dahinter stehenden Hochschulleitungen sahen sich als Vermittler zwischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen auf der einen und der Politik auf der anderen Seite: „Die [...] anwesenden Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten halten es für wesentlich, dass [...] sowohl das Verhältnis zwischen den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und ihrer Universität als auch das Verhältnis zwischen Hochschule und Staat in einer Art und Weise gestaltet wird, dass die akademische Freiheit von Forschung und Lehre dauerhaft geschützt bleibt.“ (HRK 2015: 24) Die Hochschulleitungen reklamieren also zwar ihre neue Rolle, ohne aber die individuellen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu brüskieren.

Die Debattenbeiträge des „Netzwerks Wissenschaftsmanagement!“ markieren die prononcierteste Position pro Organisation als zentralem Grundrechtsträger. Das passt zur eigenen Rolle als Vertreter eines im Zuge von NPM entstandenen neuen Berufsfelds – nicht mehr nur der traditionellen Verwaltung, sondern des Managements von Wissenschaft. In einem Positionspapier von 2017 mit dem Titel

61 An anderer Stelle finden sich folgende Ausführungen: „Als Träger der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit haben die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren eine herausgehobene Funktion, indem sie Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer als hochschulische Daueraufgaben maßgeblich bestimmen.“ (Wissenschaftsrat 2017: 59–60).

„Wissenschaftsfreiheit neu gestalten“ wurde ein Hinterherhinken der rechtlichen Ausgestaltung von Wissenschaftsfreiheit hinter den veränderten sachlichen Erfordernissen diagnostiziert: „Mit Bedauern nehmen wir wahr, dass derzeit viel über das rechtlich Notwendige⁶² und wenig über das inhaltlich Sinnvolle gesprochen wird.“ (Netzwerk Hochschulmanagement! 2017: 2) Das individuelle Abwehrrecht von Professoren bzw. einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen gegen staatliche Eingriffe habe sich weitgehend erledigt, weil die staatlichen Träger den Universitäten ja eine viel größere Autonomie zugestanden hätten: „Die Hochschulen sind heute als Organisation insgesamt deutlich besser vor wissenschaftsfremden Einflussnahmen geschützt.“ Daher fordern die Hochschulmanager, „die Wissenschaftsfreiheit stärker als ein organisationales Grundrecht zu interpretieren.“ (Netzwerk Hochschulmanagement! 2017: 4) Sich selbst sprechen sie hier eine entscheidende Rolle zu: „Den Schlüssel für eine stärker organisationale Wissenschaftsfreiheit sehen wir in einem modernen Wissenschaftsmanagement.“ Um Professorenwiderstand den Wind aus den Segeln zu nehmen, versichern sie sogleich: „Dabei werden wir die Denkmuster und Paradigmen des sogenannten ‚New Public Management‘ kritisch hinterfragen und weiterentwickeln.“ (Netzwerk Hochschulmanagement! 2017: 4) Das wirft freilich die – bislang unbeantwortete – Frage auf, wie „modernes Wissenschaftsmanagement“ jenseits von NPM aussehen könnte.

In einer weiteren Stellungnahme des Netzwerks – nun zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Hochschulgovernance – findet sich eine andere interessante Facette dieser Sichtweise. So empfiehlt der Wissenschaftsrat, „dass die Hochschulverwaltungen stets berücksichtigen (sollten), dass ihre gesetzlich gebotenen Aufgaben zugleich Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulmitglieder sein können, die auf das rechtlich erforderliche Maß zu beschränken sind.“ (Wissenschaftsrat 2018a: 13) Zudem wird vom Wissenschaftsrat eine stärkere Eingliederung des Hochschulmanagements in die Hochschulverwaltung gefordert. Das Netzwerk Hochschulmanagement! teilt diese Einschätzung nicht, sondern betont, dass die „Vorstellung von Wissenschaft auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite [...] der Realität nicht mehr gerecht wird.“ Vielmehr würden Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager in „ihrer Denk- und Arbeitsweise [...] wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Logiken mit Grundsätzen öffentlicher Verwaltung“ (Netzwerk Hochschulmanagement! 2019: 3/4) kombinieren. Auf Grundlage dieser Selbstbeschreibung stellt sich die Frage, ob nicht auch die Wissenschaftsmanager zu Trägern der Wissen-

62 Gemeint ist das mit den gegebenen rechtlichen Regelungen Festgeschriebene.

schaftsfreiheit werden – schließlich folgen sie zumindest in Teilen ihrer Arbeit einer wissenschaftlichen Logik. Ob es sich hier um einen ersten Versuch zur Etablierung einer neuen Kategorie von Trägern der Wissenschaftsfreiheit handelt, kann nur die weitere Debatte zeigen.

Dieses Spektrum von Stellungnahmen zur Frage der Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit zeigt, dass bezüglich des Vorrangs von individuellen oder organisationalen Akteuren weiterhin die Sichtweisen aufeinanderprallen. Die Debatte kann als Machtkampf unterschiedlicher Akteure angesehen werden, wobei eben nicht nur organisationsinterne Akteure, sondern auch Lobbyorganisationen außerhalb der Universitäten eine gewichtige Rolle spielen.

3.2 SCHUTZBEREICHE UND GEFÄHRDER

Zunächst sind für die aktuelle Debatte zwei Tatbestände festzuhalten, über die großer Konsens besteht. Dass Wissenschaftsfreiheit erstens sowohl Forschungs- als auch Lehrfreiheit umfasst und schützt, ist allgemeiner Konsens, der sich auch in der Bonner Erklärung sowie den Stellungnahmen der Allianz und der Konrad-Adenauer-Stiftung wiederfindet.⁶³ Weitgehender Konsens besteht zweitens darüber, dass Wissenschaftsfreiheit ein Abwehrrecht darstellt. Gegen welche Gefährder dieses Abwehrrecht herangezogen werden kann und muss, ist hingegen eine deutlich offenere Frage, auf die gleich noch näher eingegangen wird.

Hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit als Gewährleistungsrecht ist festzustellen, dass alle drei der von uns herangezogenen Anker-Beiträge darauf mit Blick auf finanzielle Ressourcen eingehen – und zwar bezüglich der Forschung, während die Lehre ausgespart bleibt. Am ausführlichsten ist in der Stellungnahme der Konrad-Adenauer-Stiftung (2017: 7) davon die Rede, dass eine institutionell gewährleistete und auch durch kein wissenschaftsfeindliches Meinungsklima angegriffene Wissenschaftsfreiheit dennoch nicht viel wert sei, wenn die finanzielle Absicherung fehle. Und das heißt in der jetzigen Situation: „Wissenschaft benötigt eine ausreichende und verlässlich planbare Grundfinanzierung. Um die Forschung zu sichern, muss die Grundfinanzierung der Hochschulen durch die öffentliche

63 Das Ausmaß der Aufmerksamkeit, die der Lehre einerseits, der Forschung andererseits gewidmet wird, differiert zwischen den drei Beiträgen. Doch nichts deutet hier auf einen Dissens hin. Da die Bonner Erklärung ausdrücklich nur von „Forschungsfreiheit“ spricht und die Allianz auch viele nicht mit Lehre befassten Akteure wie etwa die außeruniversitären Forschungseinrichtungen umfasst, liegt es nahe, dass in beiden Beiträgen die Forschung im Vordergrund steht.

Hand angehoben werden. Ohne genügend Finanzmittel bleibt Wissenschaftsfreiheit ein leeres Versprechen.“ Hier wird in zwei Hinsichten Klartext gesprochen: erstens dahingehend, dass hinreichende Finanzen eine *conditio sine qua non* für Wissenschaftsfreiheit seien, und zweitens, dass diese Finanzen vor allem in Gestalt einer verlässlichen Grundfinanzierung zu gewähren seien – also nicht in immer größerem Ausmaß als wettbewerblich einzuwerbende und daher stets unsichere Drittmittel.⁶⁴

Weder in der Stellungnahme der Allianz noch in der Bonner Erklärung spielen diese finanziellen Voraussetzungen für Wissenschaftsfreiheit eine größere Rolle. Sie werden eher beiläufig erwähnt – so, als handele es sich um geklärte und vor allem keine größeren Probleme aufwerfenden Sachverhalte. Die Bonner Erklärung spricht vage von „[...] einer langfristigen, verlässlichen und stabilen institutionellen Förderung [...]“, die in Verbindung mit weiteren Voraussetzungen Forschungsfreiheit sichere (Bonner Erklärung: 3). Das Wort „Geld“ fällt gar nicht. Etwas deutlicher wird die Allianz, die in der Präambel ihrer Erklärung „[...] die Bereitstellung finanzieller Mittel durch den Staat, die für eine freie Wissenschaft unverzichtbar [...]“ anspricht und die dies später in ihrer siebten These als „angemessene Grundfinanzierung“ konkretisiert.

Der Präsident des DHV, Bernhard Kempen, fasst die aktuelle Situation hingegen unverblümt folgendermaßen zusammen: Es „besteht allenthalben Einigkeit darin, dass die Hochschulen unterfinanziert sind. Die Hochschulen sagen das, die Deutsche Forschungsgemeinschaft, alle weiteren Wissenschaftsorganisationen, die Presse, die Wissenschaftsminister, und selbst die hartleibigsten Finanzminister stimmen schmallippig zu.“ (Kempen 2018: 391) Sogar das CHE weist mittlerweile darauf hin, dass die Grundfinanzierung an einigen Universitäten „inzwischen deutlich unter 50 Prozent“ des Haushalts liege, und bezeichnet diesen Zustand als „in der Tat suboptimal“ (CHE 2020: 12). Dass neben der Expertenrunde der Konrad-Adenauer-Stiftung diese zwei Exponenten wissenschaftspolitisch diametral entgegengesetzter Positionen hinsichtlich der Unterfinanzierung der Hochschulen miteinander übereinstimmen, deutet zumindest darauf hin, dass diesbezüglich Wissenschaftsfreiheit als Gewährleistungsrecht gefährdet sein könnte. An einen größeren Konsens in dieser Frage ist freilich solange nicht zu denken, wie die staatliche Seite, also die zuständigen Landesministerien und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder (GWK), dies faktisch

64 Wie es um diese finanziellen Aspekte tatsächlich steht und was dazu an Empfehlungen ausgesprochen werden können, ist in Schimank/Hüther (2022) dokumentiert.

zum Tabuthema erklären und die betroffenen Wissenschaftsorganisationen wie u. a. die HRK) in ihren aktuellen Stellungnahmen dazu viel weniger entschieden den Mund aufmachen als noch in den 1990er Jahren (HRK 1993: 2–7). Immerhin spricht die HRK (2017: 6) etwa im Jahresbericht 2017 von der Notwendigkeit einer „massiven Stärkung der Grundfinanzierung.“

Was die Schutzbereiche der Wissenschaftsfreiheit anbelangt, sind somit Forschung und Lehre sowie das Abwehrrecht in den aktuellen Debatten unstrittig. Das Gewährleistungsrecht ist hingegen zwar abstrakt als solches anerkannt; doch ob hier Handlungsbedarf besteht, um Wissenschaftsfreiheit sicherzustellen, und wie groß dieser Bedarf gegebenenfalls ist: Darüber gehen die Meinungen wohl weit auseinander.

Wenn wir uns nun – über die von politischer Seite gerne abgestrittene Unterfinanzierung hinaus – den weiteren Gefährdungen von Wissenschaftsfreiheit und den von ihnen ausgehenden spezifischen Gefährdungstatbeständen zuwenden, stoßen wir auf eine ziemliche Gemengelage, die sich auch in den drei Ankerbeiträgen wiederfindet.

Alle drei Dokumente stellen heraus, dass für Deutschland, Europa und weltweit eine Gefährdungslage zu konstatieren ist, über die nicht länger hinweggesehen werden sollte. Im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung wird dies am stärksten auf Deutschland bezogen und schon im Untertitel deutlich, der ein „gefährdetes Grundrecht“ in den Raum stellt. In der „Bonner Erklärung“ wird darauf hingewiesen, dass „weltweit und auch in Europa immer häufiger Verletzungen dieser Freiheit“ (Bonner Erklärung: 2) vorkommen; ob auch Deutschland gemeint ist, wird nicht explizit gesagt, ist aber anzunehmen. In der ersten These des Papiers der Allianz der Wissenschaftsorganisationen (2019) schließlich findet sich folgende Aussage: „In nicht wenigen Staaten ist die Freiheit der Wissenschaft akut gefährdet.“⁶⁵ Welcher Gefährdungsgrad mit Blick auf Deutschland, auch im Vergleich zu anderen Ländern, gesehen wird, bleibt offen.

65 <https://wissenschaftsfreiheit.de/abschlussmemorandum-der-kampagne/>. Diese Annahme wird in der These nicht weiter belegt.

Daran schließen sich zwei Fragen an:

1. Welche Akteure gefährden die Wissenschaftsfreiheit?
2. Wie gefährden diese Akteure die Wissenschaftsfreiheit?

Als Gefährder von Wissenschaftsfreiheit werden eine ganze Reihe von Akteuren benannt, von denen ein Teil spezifisch identifizierbare Akteure sind, ein anderer Teil aber in seinem Status vage bleibt (etwa der Staat, gesellschaftliche Gruppen, Hochschulleitungen, Studierende, Publikationsstrukturen, die Wissenschaft selbst). Stichwortartig lassen sich zentrale Argumentationslinien dazu, wie bestimmte Akteure die Wissenschaftsfreiheit gefährden, wie folgt umreißen.

In den Dokumenten werden sowohl direkte *staatliche Eingriffe* in die Wissenschaftsfreiheit als auch solche Gefährdungen thematisiert, die über staatliche Rahmensetzungen wirken. Direkte staatliche Eingriffe werden in allen drei Dokumenten behandelt – allerdings nicht auf Deutschland bezogen, sondern mit Blick auf andere Länder, die aber nicht namentlich benannt werden. Im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung heißt es beispielsweise: „In einigen Ländern leiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter Repressalien und Sanktionen. Sie werden entlassen, inhaftiert und mit dem Tode bedroht. Fördermittel werden aus ideologischen Gründen reduziert.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 20)

Während die direkten staatlichen Eingriffe für Deutschland nicht als relevant angesehen werden, ist dies bei den Gefährdungen über Rahmensetzungen deutlich anders – wobei vorsichtig im Möglichkeitsmodus gesprochen wird, also das faktische und massive Vorliegen solcher Gefährdungen nicht behauptet wird. Angesprochen werden hier erstens mögliche Gefährdungen über eine zu „enge politische Steuerung“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 6) bei der Wahl der Forschungsthemen; ergänzend hierzu wird in der „Bonner Erklärung“ ein – offenbar nicht vorhandenes – „Gleichgewicht zwischen Bottom-up- und Top-down-Ansätzen in der Forschungs- und Innovationspolitik“ gefordert (Bonner Erklärung: 2); und im Dokument der Allianz heißt es in der fünften These, dass „ausreichende Mittel für Forschungsgegenstände außerhalb aktueller Trends“ vorhanden sein müssen. Zweitens thematisieren alle drei Dokumente, wie schon angesprochen, mögliche Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit durch Unterfinanzierung. Drittens werden auch die Rahmensetzungen in Bezug auf den Wissens- und Technologietransfer bzw. die Kooperation mit Unternehmen in zweien der Dokumente als Gefährdung behandelt. „Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit ist [...] bei Kooperationen mit Unternehmen besonders relevant“ (Allianz: These 6) und umfasst u. a.

die „Freiheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, ihre Kooperationspartner auszuwählen, die Publikation von Ergebnissen [...] und den Umfang der Öffentlichmachung von Kooperationen.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 7)

Die Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit durch *gesellschaftliche Gruppen* werden insbesondere aufgrund einer „verzerrten Darstellung von Fakten und Desinformationskampagnen“ (Bonner Erklärung: 2) und von „populistisch motivierter Faktenverzerrung“ (Allianz: These 2) oder durch „Populisten mit dem Hang zu einfachen oder auch ‚alternativen‘ Wahrheiten und Dogmatiker mit dem Anspruch auf absolute Wahrheit“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 20) gesehen. Diese Angriffe von Wissenschaftsskeptikern bzw. -gegnern sind aber nicht die einzigen Gefährdungen: Auch unrealistische oder „falsche Erwartungen“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 6) an die Wissenschaft – etwa bei der Bewältigung globaler gesellschaftlicher Probleme – bergen ein Gefährdungspotential. Denn bei beiden Arten von Gefährdungen wird mittelfristig mit einer Abnahme des Vertrauens „der Gesellschaft in die Wissenschaft und damit in ihr grundgesetzlich verbrieftes Recht auf Wissenschaftsfreiheit“ (Allianz: These 2) gerechnet.

Der angesprochene Konsens, dass nun auch Organisationen Träger der Wissenschaftsfreiheit sind, führe in Verbindung mit gestärkten *Hochschulleitungen* und dem Aufbau von Managementkapazitäten zu neuen Gefährdungen für die Wissenschaftsfreiheit auf der individuellen Ebene. Deswegen müsse ein „System der verantwortungsvollen Selbstverwaltung der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen“ (Bonner Erklärung: 3) dazu führen, dass „individuelle und institutionelle Wissenschaftsfreiheit [...] mit hoher Sensibilität austariert werden.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 10). Interessanterweise werden solche Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit durch Wissenschaftsorganisationen im Dokument der Allianz der Wissenschaftsorganisationen nicht thematisiert.

Im Hinblick auf die *Studierenden* wird insbesondere ihr Beitrag zu einer „Re-Ideologisierung“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 18) an den Hochschulen als Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit thematisiert, wobei der Unterschied zwischen Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit eher unklar bleibt. So wird im Dokument der Allianz der Wissenschaftsorganisationen auf „offene Diskurse und die Auseinandersetzung mit Andersdenkenden“ verwiesen, um dann im nächsten Satz auf den hohen „Wert einer freien wissenschaftlichen Debatte“ inklusive einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Perspektive hinzuweisen, was Studierenden vermittelt werden müsse (Allianz: These 9). Im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung findet sich die Forderung, „das Prinzip des wissen-

schaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses aufrecht zu erhalten“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 18). Ob allerdings offene Diskurse, die kritische Auseinandersetzung mit anderen bzw. den eigenen Positionen sowie gesellschaftliche Diskurse auf der einen Seite und freie wissenschaftliche Debatten bzw. wissenschaftliche Diskurse auf der anderen Seite sich gleichermaßen auf Wissenschaftsfreiheit berufen können, kann zumindest bezweifelt werden. Die drei Dokumente verweisen hier eher darauf, dass es in Deutschland die Trennung von Wissenschafts- und Meinungsfreiheit gibt, aber die Unterscheidung von wissenschaftlichen Wahrheitsansprüchen und Meinungen in wissenschaftlichen Settings nicht immer einfach sei.

Von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und der Konrad-Adenauer-Stiftung werden auch Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit durch Verlage bzw. durch die *Publikationsstrukturen* beschrieben. Ein Aspekt betrifft die Notwendigkeit, die „Vorgaben und Bewertungsinstrumente der wissenschaftlichen Verlage“ im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit der Forschenden zu prüfen. Insbesondere müssten „hochrangige wissenschaftliche Journale auch Replikationsstudien oder negative Forschungsergebnisse veröffentlichen.“ (Allianz: These 8) Von der Konrad-Adenauer-Stiftung werden ferner bestimmte Aspekte des Peer-Review-Verfahrens behandelt: „Auch das Peer-Review-System betrifft die Wissenschaftsfreiheit, wenn etwa Gutachten aus nichtfachlichen Gründen Publikationen verhindern. Es lässt zudem wissenschaftlichen Querdenken⁶⁶ oft keine Chance.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 11) In diesem Dokument wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Druck der Wissenschaftsorganisationen und der Politik in Richtung auf Publikationen im „Open Access“ von den Forschenden als „Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit wahrgenommen werden“ könne (Konrad-Adenauer-Stiftung: 11).

In den Dokumenten finden sich schließlich auch Hinweise auf Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit aus der *Wissenschaft* selbst heraus. Im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung wird gefordert, dass die Wissenschaftsfreiheit für „vom Mainstream abweichende Meinungen“ (Konrad-Adenauer-Stiftung 18) erhalten werden müsse. Hier geht es also um wissenschaftliche Pluralität der Themen-, Theorie- und Methodenwahl auch abseits des wissenschaftlichen Mainstreams. In den Dokumenten wird weiterhin verschiedentlich angesprochen, warum diese Pluralität gefährdet sein könnte. Die Anreiz- und Belohnungssysteme (Allianz:

66 Hier wird „Querdenken“ noch positiv konnotiert. So schnell ändert sich die Bedeutung eines Begriffs.

These 8), die gerade schon angesprochenen Begutachtungsverfahren bei Drittmitteln und Zeitschriften (Konrad-Adenauer-Stiftung: 11), die enge Verknüpfung von schnellem Erfolg und Arbeitsplatzsicherheit unterhalb der Professur (Konrad-Adenauer-Stiftung: 13) und der Druck zum schnellen Publizieren (Konrad-Adenauer-Stiftung: 14) werden als Faktoren beschrieben, die eine Verengung auf den wissenschaftlichen Mainstream und damit eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit begünstigen. Weitere Gefährdungen aus der Wissenschaft heraus beziehen sich wiederum darauf, dass mittelfristig das gesellschaftliche Vertrauen in die Wissenschaft zerstört werden könnte, und zwar zum einen durch „Betrugsfälle, Machtmissbrauch oder ‚Fake Science‘“ (Allianz: These 3), zum anderen durch das Hinausposaunen von „unrealistischen Versprechungen der Wissenschaft“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 6).

Insgesamt wird also in den drei Dokumenten eine Vielzahl von gleichzeitig stattfindenden Gefährdungen beschrieben, wobei eine Gewichtung nach Häufigkeit und Schwere der Gefährdung nicht versucht wird. Die Dokumente lesen sich so, als käme alles Genannte gleichermaßen oft vor, und als wäre alles gleichermaßen folgenreich – was ganz sicher nicht so ist. Hinzu kommt die Unterfinanzierung als Elefant im Raum.

3.3 BEGRÜNDUNGEN

Wir haben für die deutschen Nachkriegsdebatten zwei Begründungslinien für die Wissenschaftsfreiheit beschrieben: Wissenschaftsfreiheit als Selbstzweck und als Mittel für einen anderen Zweck. Welche Begründungen sind in der aktuellen Debatte prominent?

In den drei Anker-Dokumenten wird Wissenschaftsfreiheit zunächst als ein „universelles Recht und öffentliches Gut“ (Bonner Erklärung: 1), als ein „Grundrecht“ (Allianz: Präambel) oder als ein „grundrechtlich geschütztes Recht“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 2) charakterisiert, welches bewahrt werden müsse. Alle drei Dokumente liefern dann Begründungen dafür, warum die Wissenschaftsfreiheit geschützt werden müsse. Wissenschaftsfreiheit wird als „Grundpfeiler jeder Demokratie“ (Bonner Erklärung: 1) bzw. als „Pfeiler der liberalen Demokratie“ (Allianz: Präambel) bezeichnet. Hinzu kommen weitere wichtige gesellschaftliche Funktionen. Die Freiheit der Wissenschaft wird als „Voraussetzung für wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt“ (Allianz: Präambel) angesehen bzw. es wird betont, dass „[...] neues Wissen und neue Ideen, die in wirtschaftlich nutzbare

Anwendungen münden oder zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen können [...]“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 3), Wissenschaftsfreiheit voraussetzen. Mit solchen Argumenten wird die funktionale Begründung, und zwar mit Blick auf außerwissenschaftlichen Nutzen, deutlicher expliziert als früher. Dass Wissenschaftsfreiheit hingegen zunächst einmal funktional für die innerwissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre ist, wird von der Konrad-Adenauer-Stiftung – Wissenschaftsfreiheit als „Voraussetzung und Grundlage wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 2) – eher vage umschrieben und als funktional für den gesellschaftlichen Nutzen der Wissenschaft eingestuft.

Während sich diese Begründungsfigur in allen drei Dokumenten wiederfindet, ist im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung die andere Begründungslinie zumindest angedeutet. Hier wird Wissenschaftsfreiheit nicht nur als Mittel, sondern auch als ein Selbstzweck angesehen, insofern darauf hingewiesen wird, dass Wissenschaft und Forschung „eine eigenständige Dignität“ besäßen: „Sie dürfen nicht nur unter Nützlichkeitsgesichtspunkten bewertet werden.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 2) Dass dieser Aspekt nur in diesem Dokument erwähnt wird, an dem auch aktive Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und nicht nur ‚Wissenschaftsfunktionäre‘ mitgeschrieben haben, ist auffällig. Ist diese Begründung nur noch unter praktizierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern überzeugend, während z. B. die Wissenschaftspolitik sie allenfalls als Leerformel rezitiert?

3.4 GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

Bei der Auslotung des Debattenraums hat sich gezeigt, dass das Thema „Verantwortung der Wissenschaft“ zu verschiedenen Zeiten mit unterschiedlichen Gewichtungen zentral war. Die Verknüpfung von Wissenschaftsfreiheit und gesellschaftlicher Verantwortung findet sich auch in allen drei Anker-Dokumenten als zentrales Thema. Das dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass sie die Politik und eine breitere Öffentlichkeit adressieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine mit Verantwortung gepaarte Wissenschaftsfreiheit überzeugender wirkt als eine Argumentation, die Verantwortungsfragen wenig anspricht, also womöglich nicht sonderlich wichtig nimmt. Es gibt demnach „Keine Freiheit ohne Verantwortung – das gilt auch für die Wissenschaftsfreiheit.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 17) Gleicher Tenor von Seiten der Allianz: „Forscherinnen und Forscher ebenso wie wissenschaftliche Einrichtungen sind sich der Verantwortung bewusst, die aus ihrer großen Freiheit erwächst.“ (Allianz: Präambel)

Bemerkenswert ist mit Blick auf gesellschaftliche Verantwortung zunächst, dass von den zwei den Debattenraum konturierenden Seiten dieser Verantwortung – Wissenschaft soll der Gesellschaft nützen und ihr nicht schaden – die erste kaum noch explizit angemahnt wird. Diese Bringschuld versteht sich offensichtlich inzwischen von selbst, ist also ein allseitiger Konsens der Debatte. In den Anker-Dokumenten wird die funktionale Begründung der Wissenschaftsfreiheit durch außerwissenschaftliche Nützlichkeit lediglich lapidar angeführt, ohne dass weitere Erläuterungen als nötig angesehen werden. Die Zumutung, die eine „Finalisierung“ der Wissenschaft – wie dargestellt – vor fünfzig Jahren noch für Grundlagenforscherinnen und -forscher bedeutete, hat sich jedenfalls auf der Ebene der Wissenschaftsfunktionäre erledigt. Inzwischen lässt man sogar über „citizen science“ mit sich reden. Hier ist also eine Dissenszone zumindest in den Debatten weitgehend entschärft worden.

Die andere Seite gesellschaftlicher Verantwortung – dass Wissenschaft verdächtigt wird, gesellschaftlichen Schaden anzurichten – wird demgegenüber in den aktuellen Debatten stärker als zuvor und mit teilweise neuen Aspekten akzentuiert. In den drei Anker-Beiträgen finden sich hierzu folgende Themen:

- Erstens wird eine Verantwortung der gesellschaftlichen Risikoabschätzung und für eine entsprechende Wissenschaftskommunikation reklamiert. So heißt es im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung: „Wissenschaft trägt Verantwortung für die Gesellschaft und muss über Chancen und Risiken aufklären [...]“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 6). Ähnliches findet sich auch in der Bonner Erklärung: „Die Wissenschaft trägt eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, Klarheit, Transparenz und Verständlichkeit bei der Verbreitung und der Kommunikation von Forschungsergebnissen zu gewährleisten [...]“ (Bonner Erklärung: 3)
- Zweitens darf Forschung „ethische Grenzen nicht überschreiten“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 16) bzw. „müssen bei ethisch sensibler Forschung stets sorgfältig Chancen und Risiken“ (Allianz: These 4) abgewogen werden. Hier geht es, anders als beim ersten Punkt, nicht um gesellschaftliche Risiken wie z.B. den menschengemachten Klimawandel oder sich verselbständigende Algorithmen, sondern um ethisch nicht vertretbare Forschungen, die beispielsweise bestimmte soziale Gruppen benachteiligen oder unnötige Tierversuche durchführen.

- Drittens wird betont, dass die Wissenschaft, die Wissenschaftsorganisationen und die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auch nach innen Verantwortung für die Selbstorganisationsstrukturen der Wissenschaft tragen, was u.a. Arbeitsweise, Qualitätskontrolle und Karrierestrukturen umfasst. Die europäischen Wissenschaftsministerinnen und -minister fordern z.B. „hohe Standards der guten wissenschaftlichen Praxis, Richtlinien und Beratungsstrukturen zur Gewährleistung der Integrität [...].“ (Bonner Erklärung: 3) In der dritten These des Dokuments der Wissenschaftsorganisationen heißt es: „Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden ihrer Verantwortung gerecht, indem sie hohe Standards guter wissenschaftlicher Praxis, Integrität, Compliance, Rechtssicherheit und Mitarbeiterschutz erfüllen.“ (Allianz: These 3) Dass Mitarbeiterschutz auch bedeuten kann, dass eine „vernünftige Balance zwischen der Planbarkeit der beruflichen Karriere und der Innovationsfähigkeit“ besteht, wird im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung festgehalten. Daraus folgt für die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen die „Verantwortung, beide Aspekte angemessen zu berücksichtigen.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 13–14)
- Viertens wird im Dokument der Konrad-Adenauer-Stiftung auf die – wiederum innerwissenschaftliche – Verantwortung der Lehrenden und der Hochschulen gegenüber Studierenden hingewiesen. Insbesondere geschieht dies mit Blick darauf, „[...] das Lehrangebot so zu gestalten, dass es den Studierenden ermöglicht, ein Studium in angemessener Zeit erfolgreich abzuschließen.“ (Konrad-Adenauer-Stiftung: 12)

Während die ersten beiden Punkte die früher schon angesprochene Verantwortung der Wissenschaft nach außen unterstreichen, sprechen die anderen beiden Punkte die Verantwortung nach innen an, und zwar mit Blick auf die Selbstorganisationsstrukturen und die Studierenden. Die Verantwortung Letzteren gegenüber ist allerdings ein bekanntes Thema des Debattenraums. Hingegen war in den früheren Debatten die Verantwortung der Wissenschaft für die Selbstorganisation der Wissenschaft inklusive der Beschäftigungsstrukturen kein besonders prominentes Thema.⁶⁷ Man kann hier nur vermuten, dass zum einen die vielen Promo-

67 In den Debatten zur „Gruppenuniversität“ in den 1970er Jahren ging es eher um die Abschaffung von Statusdifferenzierungen innerhalb des Systems und weniger um die Beschäftigungsstrukturen. Dies könnte auch daran gelegen haben, dass die Arbeitsplatzsicherheit aufgrund der damaligen Expansion des Universitätssystems, verbunden mit einem höheren Anteil unbefristeter Wissenschaftlerstellen, eher unproblematisch war. Der sich als „Taxifahrer“ durchschlagende promovierte Geisteswissenschaftler kam als Thema erst etwas später auf.

tions- und Fälschungsskandale sowie die Diskussionen zu „Predatory Publishing“ eine Rolle spielen. Zum anderen gab es in den letzten Jahren auch immer wieder heftig aufflammende Diskussionen zu den prekären Beschäftigungsstrukturen in der Wissenschaft (Gläser/Hüther 2022).

Ein weiterer aktueller Debattenstrang zur verdächtigten Wissenschaft muss nun noch weiter vertieft werden, den wir in unserer Beschreibung des allgemeinen Debatten-Raums bereits hervorgehoben haben und der in den letzten Jahren nicht nur in Deutschland, sondern in allen westlichen Ländern zur öffentlichkeitswirksamsten und kontroversesten Thematisierung von Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit geführt hat: Kämpfe über tatsächliche oder behauptete Diskurskontrollen.⁶⁸ Zu beachten ist dabei allerdings folgendes: Behauptete oder tatsächliche ‚übergreifige‘ wissenschaftliche Diskurse, die Diskurskontrollen gerechtfertigt erscheinen lassen, oder – umgekehrt – ungerechtfertigte Diskurskontrollen bedienen die „Nachrichtenfaktoren“ journalistischer Berichterstattung (Luhmann 1996: 57–81) deutlich besser als andere Arten der Einschränkung von Wissenschaftsfreiheit und werden deshalb häufiger und plakativer berichtet. Es geht um moralisier- und als solche skandalisierbare Konflikte über behauptete Normverstöße konkreter Personen, die nicht selten beruflich sehr exponiert sind. Diese Kombination sichert Leser und Einschaltquoten. Auch einschlägige Interessengruppen unter Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sind für so etwas leichter mobilisierbar. Das alles kann leicht den Eindruck erwecken, dass Diskurskontrollen das größte aktuelle Problem in Sachen Wissenschaftsfreiheit hierzulande sind, was die realen Verhältnisse – ohne Diskurskontrollen zu bagatellisieren – auf den Kopf stellen dürfte.

Auffällig ist zudem, dass in den Debatten zur Diskurskontrolle sehr unterschiedliche Sachverhalte verhandelt werden. Diese reichen von Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit in Ungarn über Morddrohungen an Forschende, die Tierversuche durchführen, bis zur Kritik, die Wissenschaft an sich sei ein Instrument zur Kontrolle oder Unterdrückung von Diskursen. Um die aktuellen Debatten zur Diskurskontrolle sortieren und insbesondere auch zwischen früheren und jetzigen Debatten besser unterscheiden zu können, differenzieren wir im Folgenden vier Arten von Dissens, aufgrund derer in aktuellen Debatten Einspruch gegen wissenschaftliche Themenstellungen und Vorgehensweisen eingelegt wird:

68 Zur Betrachtung faktischer Vorkommnisse von Diskurskontrollen – im Unterschied zum hier in den Blick genommenen Diskurs über Diskurskontrollen – siehe Ash (2022).

- Zensur politisch oder religiös unliebsamer Äußerungen,
- Risikoabwägungsdissense,
- ethisch-moralische Abwägungsdissense,
- epistemische Fundamentaldissense.

Die ersten drei sind bereits in früheren Debatten vorzufinden, allerdings in den jeweiligen Argumentationslinien insbesondere bei der dritten Art von Dissens deutlich weniger elaboriert als heute. Die vierte Art von Dissens ist hingegen in den letzten Jahrzehnten aufgekommen und hat in den zurückliegenden Jahren stark an Bedeutung gewonnen.

Zensur politisch oder religiös unliebsamer Äußerungen

Diskurskontrollen können erstens in einer Zensur politisch oder religiös unliebsamer Äußerungen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bestehen. Hierüber in den letzten Jahren wie auch schon zuvor geführte Debatten sprechen fast ausnahmslos Fälle in anderen Ländern an – siehe dazu auch Kapitel 3.5. Länder wie Iran, die Türkei, Ungarn, China und – in der Ära Trump – sogar die USA werden thematisiert. Die meisten dieser Länder sind keine oder zumindest keine gefestigten Demokratien. Zumeist wurden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wegen politisch missliebiger Aussagen mundtot gemacht, manchmal auch wegen religiös anstößiger Äußerungen wie im Iran. Solche Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit können von staatlichen, aber auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Ein Beispiel für Letztere wären etwa von religiösen Führern aufgehetzte Gläubige, die als Mob ein Universitätsinstitut stürmen und verwüsten.

Nicht immer handelt es sich bei dem, was Anstoß erregt, um wissenschaftliche Aussagen; immer wieder ging es auch oder vorrangig um politische oder weltanschauliche Meinungen prominenter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, also öffentlich besonders sichtbarer Meinungsführer. Dass in vielen Ländern wie etwa den USA die Wissenschaftsfreiheit ein Unterfall der Meinungsfreiheit ist, leistet solchen Verwechslungen Vorschub. Hinzu kommt, dass manche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere in Angelegenheiten, die ihnen besonders wichtig sind, den Unterschied zwischen bloßen Meinungen und Aussagen mit wissenschaftlichem Wahrheitsanspruch übersehen oder aus taktischen

Gründen überspielen.⁶⁹ Auch Eingriffe in die Meinungsfreiheit verletzen ein Grundrecht – aber eben ein anderes. Hier nehmen Forschende als Bürgerinnen und Bürger an der öffentlichen Debatte teil und genießen gegenüber den anderen Debattierenden keine Sonderrechte.⁷⁰ Sofern es bei Zensurmaßnahmen um Meinungsfreiheit geht, können diese hier nicht weiter vertieft werden, selbst wenn die Betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sind.⁷¹

Risikoabwägungsdissense

Zweitens können Risikoabwägungsdissense in Diskurskontrollen eskalieren. Aktuelle Beispiele sind Kontroversen über Freilandversuche mit gentechnologisch veränderten Pflanzen, die große Ablehnung der „synthetischen Biologie“ oder des „Geo-Engineering“ beim Umgang mit dem menschengemachten Klimawandel. In diesen und weiteren ähnlich gelagerten Fällen werden durchaus geteilte Beurteilungsmaßstäbe für Risiken wissenschaftlicher Forschung herangezogen – vor allem die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Bevölkerung. Doch kontrovers wird eingeschätzt, wie hoch die jeweiligen Risiken sind und ob sie in Kauf genommen werden müssen, weil der erwartbare Nutzen dessen als größer eingeschätzt wird. Auch Datenschutz als wichtiger Bestandteil persönlicher Integrität ist ein Gesichtspunkt, der immer wieder gegen bestimmte medizinische oder sozialwissenschaftliche Forschungen angeführt wird.

69 Bisweilen erscheint es so, dass Wissenschaftler sich so stark mit ihrer Wissenschaftlerrolle identifizieren, dass diese für sie gleichsam ihre gesamte Person prägt, woraus sich im Umkehrschluss ergibt, dass alles, was sie meinen und sagen, sozusagen mit wissenschaftlichen Weihen versehen ist.

70 Das gilt auch in der Hinsicht, dass Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in ihrer Rolle als Lehrende ihre Studierenden nicht politisch und religiös agitieren dürfen. Das ist durch die Wissenschaftsfreiheit nicht gedeckt und stellt darüber hinaus eine Ausnutzung der Meinungsfreiheit an einem Ort dar, wo diesbezüglich Mäßigung angesagt ist (Gärditz 2022). Wenn also beispielsweise Physikprofessoren keine Gelegenheit auslassen, ihre Studierenden davon überzeugen zu wollen, dass Kernkraftwerke für die „Energiewende“ unverzichtbar sind, oder Politikwissenschaftlerinnen im Hörsaal zum Austritt aus der EU aufrufen, obwohl die Lehrenden gar keine Kernphysiker bzw. EU-Forscherinnen sind, nehmen sie sich etwas heraus, was ihnen als Arbeitnehmern, gar als Beamten, nicht zusteht. Um Wissenschaftsfreiheit in Anspruch nehmen zu können, gilt vielmehr: „Unentbehrlich ist [...] der Bezug des vermittelten Stoffs zur eigenen Forschung. Allgemeine politische Verlautbarungen sind nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt.“ (Coelln 2021: 1010)

71 Natürlich soll das in keiner Weise die Wichtigkeit von Meinungsfreiheit schmälern.

Bei dieser Art von Dissens geht es um kognitive Beurteilungen und normative Bewertungen, wobei die herangezogenen Gesichtspunkte weitgehend unkontrovers sind. Niemand wird beispielsweise bestreiten, dass Gesundheit ein hoher Wert zukommt. Der Streit kann sich dann nur um zwei Fragen drehen: Erstens darum, in wie starkem Maße bestimmte wissenschaftliche Praktiken gesundheitsgefährdend sein könnten; und zweitens, ob die Abwägung zwischen dem Gefährdungspotential dieser Praktiken und der Wissenschaftsfreiheit zu dem Schluss führt, dass diese Praktiken unterlassen werden sollten. Wie die angeführten Beispiele zeigen, können auch diese beiden Streitfragen schon solche Uneinigkeit erzeugen, dass Emotionen und Aggressionen hochkochen. Dazu bedarf es nicht erst eines noch grundsätzlicheren Dissenses darüber, ob Gesundheit, individuelle Selbstbestimmung, Menschenwürde, die Wahrung von Gottes Schöpfung oder andere Grundwerte überhaupt einen so hohen Wert haben, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob sie zu einer Einschränkung von Wissenschaftsfreiheit führen könnten – oder umgekehrt: ob Wissenschaftsfreiheit einen so hohen Wert darstellt, dass man auf die Idee kommen kann, sie auch dann in Anspruch nehmen zu wollen, wenn sie mit einem dieser Werte kollidiert.

Ethisch-moralische Abwägungsdissense

Drittens gibt es Diskurskontrollen infolge ethisch-moralischer Abwägungsdissense. Hier geht es, anders als bei den Risikoabwägungsdissensen, nicht primär um kontroverse Gefährdungsszenarien, die im zweiten Schritt dann möglicherweise auch noch normative Abwägungen nach sich ziehen können; sondern die normativen Abwägungen stehen von vornherein im Vordergrund. Dass bestimmte wissenschaftliche Praktiken Beeinträchtigungen wichtiger Werte nach sich ziehen, ist hier kein umstrittenes Risiko, sondern kann als gesicherte Prognose oder als schon eingetretener Tatbestand eingestuft werden. Es geht dann um die Güterabwägung: Ist der Erkenntnisfortschritt oder irgendein anderer Wert so wichtig, dass diese Beeinträchtigungen hingenommen werden sollten?

Ein Beispiel dafür, dass zunächst der Erkenntnisfortschritt, also ein innerwissenschaftlicher Gesichtspunkt, angeführt wird, sind Tierversuche, in denen das Tierwohl eingeschränkt wird. Sie werden öffentlich vor allem im Hinblick auf den medizinischen Fortschritt unter Verweis auf außerwissenschaftliche Nutzenanwendungen legitimiert. Ein Beispiel, bei dem noch direkter ein außerwissenschaftlicher Gesichtspunkt zum Zuge kommt, ist Militärforschung. Sie soll – so die Abwägung der Befürworter – nicht eingeschränkt werden, um den Schutz der

eigenen Bevölkerung gegen kriegerische Aggressoren besser gewährleisten zu können, auch wenn damit die Möglichkeit von Angriffen auf andere Staaten verbunden ist. Hier ist Wissenschaftsfreiheit eindeutig nicht die Freiheit, sich rein wissenschaftsimmanent attraktiven Fragestellungen zu widmen, sondern die Freiheit, auch solche Themen bearbeiten zu dürfen, die bei einem Teil der Öffentlichkeit Anstoß erregen.

Eine neue normative Abwägungsfrage wird durch all das aufgeworfen, was inzwischen unter Stichworten wie „Identitätspolitik“, „political correctness“, „cancel culture“ oder „safe spaces“ immer heftiger diskutiert wird. Anders als bei Tierversuchen geht es – wie bei der Militärforschung – um eine Beeinträchtigung von Menschen, die aus praktizierter Wissenschaftsfreiheit hervorgehen kann; aber diese Beeinträchtigung ist – anders als bei der Militärforschung – keine auf den Körper zielende Lebensbedrohung, sondern richtet sich auf die Person: als Diskriminierung ihrer Lebens- und insbesondere Berufschancen und als Missachtung ihres Selbstbilds.⁷² Es kommt dabei im Übrigen nicht auf die Absicht an; auch unbeabsichtigte, vom Urheber nicht bemerkte oder nicht gewollte Beeinträchtigungen anderer können ethisch-moralische Abwägungsdissense und entsprechende Versuche der Diskurskontrolle hervorrufen.

Im Hinblick auf Lebens- und Berufschancen geht es um als nicht gerechtfertigt angesehene Ungleichheiten. Weil – um das hierfür geläufigste und die wohl größte Gruppe von Betroffenen ansprechende Phänomen zu benennen – Frauen bekanntermaßen in der Wissenschaft insbesondere in gehobenen Positionen stark unterrepräsentiert waren und immer noch sind, werden seit längerem Gegenmaßnahmen gefordert und auch umgesetzt. Dazu gehören alle Arten von zu erreichenden oder einzuhaltenden Quoten, ob es nun um die Besetzung von Professuren, die Bewilligung von Drittmittelanträgen oder die Verteilung von Publikationschancen in wichtigen Zeitschriften gehen mag. Dass noch immer zu wenige Frauen in diesen Hinsichten zum Zuge kommen, wird als sachlich nicht begründbare Einschränkung ihrer kollektiven und je individuellen Wissenschaftsfreiheit durch pure männliche Interessendurchsetzung eingestuft; und als zumindest partielles Korrektiv wird institutionalisiert, dass bei gleicher Qualifikation Frauen vorzuziehen sind. Andere Gruppen wie Behinderte, Menschen mit bestimmten

72 Das ist – man muss es so brutal aufrechnen – einerseits weniger weitreichend, weil dem Betroffenen nicht das Leben genommen wird. Andererseits hat es – genau deshalb – eine viel längere Wirkungsdauer. Wer tot ist, leidet nicht mehr unter Beeinträchtigung – im Unterschied zu oftmals viele Jahrzehnte bis zum Lebensende andauernder Diskriminierung.

Migrationshintergründen, religiösen oder sexuellen Orientierungen können für sich ähnliche Benachteiligungen konstatieren und analoge Ausgleichsmaßnahmen reklamieren – jeweils gegenüber den sprichwörtlich gewordenen ‚alten weißen Männern‘.

Es geht aber diesen Gruppen häufig um weit mehr als um Chancengerechtigkeit, was ihre beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten in der Wissenschaft anbelangt. Zusätzlich werden tagtägliche Missachtungen bis hin zu demütigenden Abwertungen beklagt. Diskurskontrollen, die auf Grund solcher Erfahrungen aufzuerlegen versucht werden, können sich etwa auf das Akzeptieren und Aufgreifen der jeweils behaupteten gruppenspezifischen Weltansichten in Forschungsthemen, Fragerichtungen, Vorgehensweisen und Beurteilungsgesichtspunkten von Forschungsergebnissen beziehen; und daraus können Forderungen nach Einschränkungen der Forschungsfreiheit erwachsen – zum einen so, dass Bestimmtes getan werden muss, zum anderen umgekehrt so, dass Bestimmtes tabu ist.

Ohne zu bestreiten, dass es in diesen Hinsichten vielfache Übergriffe gegeben hat, denen Einhalt zu gebieten ist: Man sollte zu bedenken geben dürfen, dass die in manchen Äußerungen daraus gezogenen weitreichenden Schlüsse überdacht werden sollten – wenn etwa in den Altertumswissenschaften in den USA „der Herrschaft des weißen Mannes der Kampf angesagt“ wird (Rebenich 2020). Zweifellos ist es eine Forschungslücke, dass all jene Aspekte des Altertums vernachlässigt wurden, die nicht zur selbstverherrlichenden Vorgeschichte des modernen Europas und Nordamerikas passen; diese Forschungslücke sollte auch unbedingt geschlossen werden. Aber heißt das auch, dass die bislang betonten Aspekte völlig vom Tisch gefegt gehören? Und heißt es, dass eine dumpfe Gegen-Diskriminierung von Forschern praktiziert werden muss, die – ohne etwas dafür zu können – weiße Männer aus nicht bildungsfernen Elternhäusern sind? Sollte man ihre Forschungsergebnisse nicht wenigstens erst einmal anhören, bevor man General-Verdikte erlässt?

Um es auf naturwissenschaftliche Felder zu übertragen: Kann und darf sich beispielsweise die Gynäkologie über die spezifisch weibliche Erfahrung bestimmter Körperzustände hinwegsetzen – und wenn nicht: Dürfen Männer überhaupt gynäkologische Forschung betreiben? Oder wie muss die Forschung zu bestimmten Personengruppen wie etwa Patienten mit spezifischen Krankheiten oder schwarzen Ghettobewohnern mit Vertretern dieser Gruppen zusammenarbeiten? Haben diese Gruppen ein Veto gegenüber bestimmten Richtungen oder Ergebnissen des Forschens? Die Forderungen, dass alle diskriminierten oder sich so fühlenden

Identitäten angemessen in der Wissenschaft repräsentiert sind, geht inzwischen über ein Mitreden von außen hinaus. Personen aus diesen Gruppen wollen in allen Disziplinen wissenschaftlich mitreden. Über die Einforderung von Chancengleichheit hinaus wird „diversity“ von Fächern und Forschungsteams als Voraussetzung ‚guter‘, den untersuchten Phänomenen gerecht werdender Forschung angemahnt. Manche Debattenbeiträge nicht etwa karikaturistisch überspitzend, sondern logisch zu Ende denkend: Kann, analog zum gerade angesprochenen Fall der Altertumswissenschaften, ein physikalisches Experiment zu einseitigen und verkürzten Ergebnissen führen, weil im Forschungsteam keine ‚person of colour‘, keine Körperbehinderte und keine queere Person mitgewirkt hat? Gleichgültig, um welche Disziplin es sich handelt: Es kann der Eindruck entstehen, dass hier versucht wird, eine Beweislastumkehr durchzusetzen. Man muss im „context of justification“ (Popper 1937) keine spezifischen Zweifel an der ‚Objektivität‘ bestimmter Forschungsergebnisse plausibel machen können, um die Ergebnisse weiteren Prüfungen zu unterziehen, was das normale wissenschaftliche Procedere wäre. Vielmehr wird an manchen Stellen gefordert, dass die erzielten Ergebnisse präventiv alle auch nur vorstellbaren Zweifel, und gerade auch solche aus dem „context of discovery“ wie etwa hinsichtlich der sozialen Verortung von Forschenden, aus dem Weg räumen müssen, um sich keinem Generalverdacht ausgesetzt zu sehen – und dies wird am besten darüber umgesetzt, dass alle nicht-hegemonialen Identitäten an der Forschung beteiligt werden.

Diskriminierte Identitäten als Direktiven der Diskurskontrolle haben noch einen weiteren Aspekt. Personen können aus der Beschaffenheit ihrer Identität – oder aus der Besorgtheit um die diskriminierten Identitäten anderer – eine besondere Verletzlichkeit herleiten, die entsprechende Rücksichtnahmen verlangt; und diese können auf Einschränkungen von Wissenschaftsfreiheit hinauslaufen. Dies wird insbesondere mit Blick auf die Lehrfreiheit diskutiert. Die zunächst vor allem anhand von Vorkommnissen in den USA angesprochenen Phänomene sind inzwischen auch hierzulande angekommen: die Anprangerung der Verwendung des „N-Worts“ auch in historischen Texten oder der ‚Rücksichtslosigkeit‘, mit der man brutalen Gewalt- und Vergewaltigungsszenen bei William Shakespeare und anderen Autoren des klassischen Kanons ausgesetzt wird. Was in den USA bereits praktiziert wird, wird nun auch hierzulande, wenn auch bislang noch eher vereinzelt, als Forderung in den Raum gestellt. Sollen also auch bei uns den Lehrenden „trigger warnings“ auferlegt werden? Sollen die Klassiker umgeschrieben werden? Könnte in letzter Instanz etwa der unbestreitbare Antisemitismus Martin Luthers heißen, dass man ihn als theologischen Autor fortan völlig totschweigt? Das sind die Arten von Fragen, die insbesondere in den Kulturwissenschaften

heftig diskutiert werden. Aber auch in den Naturwissenschaften, wenn man etwa an Tierexperimente denkt, mit denen Studierende konfrontiert werden: Hat jemand ein Recht, zur Ärztin oder zum Arzt ausgebildet zu werden, ohne solche Erlebnisse ertragen zu müssen?

Keine dieser Fragen ist einfach zu beantworten. Die Tabuisierung des Aussprechens wissenschaftlicher Thesen wird zumindest in einigen wenigen Fällen mehrheitlich als gerechtfertigt eingestuft. Das bekannteste Beispiel ist die Äußerung der „Auschwitzlüge“, also die Leugnung oder auch nur Anzweiflung, dass es den Holocaust gab. Dies in einer wissenschaftlichen Diskussion oder Lehrveranstaltung zu äußern ist in einigen der unmittelbar in den Holocaust verstrickten Länder wie vor allem Deutschland sogar strafbar. Man kann weiter fragen: Darf man noch diskutieren, ob ein solches Nicht-äußern-dürfen einer faktisch vorkommenden falschen Sicht der Dinge der beste Weg des Umgangs mit dieser ist? Hier muss mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit von Historikerinnen und Historikern abgewogen werden, wie unerträglich einerseits die öffentliche Thematisierung der „Auschwitzlüge“ für die Holocaust-Überlebenden sowie die Angehörigen und Nachfahren der Opfer ist – und wie wichtig es andererseits gesellschaftlich sein kann, mit wissenschaftlichen Fakten solchen irrigen Behauptungen wie der „Auschwitz-Lüge“ öffentlich entgegenzutreten, anstatt sie peinlich zu verschweigen und ihnen dadurch ein unkritisierendes Fortleben in der Heimlichkeit zu ermöglichen. Diese Abwägung kann nicht pauschal getroffen werden, sondern muss je nach situativen Umständen so oder so ausfallen.

Bernhard Kempen (2021), Präsident des DHV, will gegenüber zu starken Einschränkungen dessen, was wissenschaftlich gesagt und diskutiert werden kann, ganz gezielt die „Universität als Risikozone“ bewahren. Am Beispiel des eigenen Faches bezieht er dezidiert Stellung: „Wenn im Hörsaal über den Straftatbestand der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch doziert wird, ist dies auch möglich, wenn in der Zuhörerschaft eine Person sitzt, die den Tatbestand mit eigenen traumatisch nachwirkenden Erlebnissen verknüpft. Trigger-Warnungen vor unwillkommenen Lehrinhalten gehören nicht zum Pflichtkanon des Lehrpersonals. Der Student einer Universität muss damit rechnen, dass die Lehre ihn verwirrt, verstört, unangenehm berührt, dass sie sogar Wunden aufreißt.“ Für Kempen besteht geradezu „das Wesen“ der Wissenschaftsfreiheit in der „Zumutung“, auch hochgradig Unerwünschtes, Schmerzhaftes und gesellschaftlich sogar Tabuisiertes aussprechen und diskutieren zu können.

Epistemische Fundamentaldissense

Wir kommen zu den epistemischen Fundamentaldissensen und damit zur vierten und grundsätzlichen Form von Diskurskontrolle. Diese Form hat sich aus grundlegenden paradigmatischen Verschiebungen in den „cultural studies“ ergeben, zu denen neben den „humanities“ – in Deutschland „Geisteswissenschaften“ genannt – auch die kulturalistisch orientierten Teile der Sozialwissenschaften wie etwa viele Richtungen der Kulturosoziologie oder der Ethnologie gehören. In den letzten Jahrzehnten haben diese Wissenschaftsfelder, zunächst in den USA, dann auch in vielen anderen Ländern den sogenannten „cultural turn“ erlebt,⁷³ der jenseits zahlreicher wichtiger fachlicher Erträge dann auch der Nährboden für eine wissenschaftspolitische Programmatik geworden ist, die auf ein radikal anderes Verständnis von Wissenschaftsfreiheit hinausläuft. Diese Ausprägung von Diskurskontrolle geht also nicht primär von außerwissenschaftlichen Trägergruppen aus, sondern kommt zunächst einmal aus der Wissenschaft selbst, trifft dann aber schnell auf moralischen Widerhall bei allen Arten von Kritikern der westlichen Moderne.

Mittlerweile ist diese wissenschaftspolitisch radikale Kampfansage an das herkömmliche Verständnis von Wissenschaftsfreiheit auch in Deutschland angekommen. Davon zeugen nicht zuletzt die Gründungen von zwei „Netzwerken“, die sich für Wissenschaftsfreiheit – wie sie sie jeweils verstehen – einsetzen: Das im Jahr 2019 gegründete „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit“ und die 2020 erfolgte Gegengründung „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit“. Namensgleich und auch wegen ähnlicher Internet-Adressen (<https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/> bzw. <https://netzwerk-wissenschaftsfreiheit.org/>)⁷⁴ sind beide leicht zu verwechseln; inhaltlich könnte die Kluft zwischen beiden allerdings kaum größer sein:

- Im ersten Positionspapier der zunächst unter dem Namen „Netzwerk für gelebte Wissenschaftsfreiheit“ gegründeten Initiative heißt es: „Seit einigen Jahren belastet ein neuer, oft dogmatisch auftretender Moralismus in immer mehr Disziplinen das Diskursklima an deutschen Hochschulen.“ Über die Protagonisten dieses auf bestimmten Überzeugungen beharrenden „Moralismus“ wird gesagt: „Mit zunehmender Unduldsamkeit üben sie auf Kolleginnen

73 Siehe als umfassenden Überblick aus soziologischer Perspektive Reckwitz (2000) sowie interdisziplinär das dreibändige „Handbuch der Kulturwissenschaften“ (Jäger/Liebsch 2004; Jäger/Straub 2004; Jäger/Rüsen 2004).

74 Letztere ist, wie bereits vermerkt, inzwischen nicht mehr aufzufinden.

und Kollegen sowie auf Studierende Druck aus, wenn diese Forschungsfragen verfolgen, Perspektiven einnehmen oder Argumente einbringen, die diesen Überzeugungen nicht entsprechen. [...] Die moralisch zugföhigen, und daher oftmals wirksamen, Anklagen lauten insbesondere: Rassismus, Sexismus, Islamophobie, Transphobie und Anschlussföhigkeit an rechte Diskurse.“⁷⁵ Gegen solche Angriffe will dieses Netzwerk das etablierte Versthändnis von Wissenschaftsfreiheit hochhalten.

- Die Gegenposition des zweiten Netzwerks lautet: „Wissenschaftsfreiheit ist vor allem durch bestimmte historisch gewachsene Verhältnisse von Macht eingeschränkt, deren Strukturen und Wirkweisen wenige Menschen, Perspektiven und Geographien bevorzugen. [...] Aus unserem Versthändnis von Wissenschaftsfreiheit heraus fragen wir also danach, welcher vermeintliche Begriff von Freiheit darin eigentlich gesetzt ist, wenn diese Freiheit noch nie für alle galt. Auch fragen wir danach, wer in welcher Form Objektivität behauptet und einsetzt, um an einer Deutungshoheit der Wenigen festzuhalten.“⁷⁶

Schon der Vergleich dieser Zitate lässt erahnen, wie grundsätzlich die Kritik der zweiten Initiative an der Position der ersten ist. Die von der ersten Initiative registrierten Anklagepunkte des Rassismus, Sexismus etc. klingen noch nach Dissensen in Bezug auf ethisch-moralische Streitpunkte; und tatsächlich werden die epistemischen Fundamentaldissense oft vermengt mit ethisch-moralischen Abwägungsdissensen artikuliert. Dahinter steht zum einen, dass der „cultural turn“ die Differenz zwischen normativen und epistemischen Gesichtspunkten und Aussagen nivelliert, wenn nicht letztlich eibebnet. Zum anderen können ethisch-moralische Anklagen, die in der getätigten Form weniger kompliziert nachvollziehbar sind als epistemische Positionen, eine breitere Welle der Empörung entfachen. Doch ethisch-moralische Fragen können zumindest auf dem Papier noch abgewogen werden; Gegenpositionen zu einer artikulierten Haltung sind prinzipiell akzeptable Diskursbeiträge, auch wenn die Haltung faktisch längst dogmatisch erstarrt ist. Der hier markierte epistemische Dissens ist hingegen einer, in dem der Gegenposition abgesprochen wird, auf gleicher Augenhöhe diskutieren zu können. Sie wird also, wie die Zitate unmissverständlich zeigen, für indiskutabel erklärt. Aus Sicht des ersten Netzwerks moralisiert das zweite, was in der Wissen-

⁷⁵ Fassung vom Oktober 2020, im Internet inzwischen ersetzt durch: <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/manifest/> (abgerufen am 4.7.2022). Für eine kurze Darstellung durch die Vorsitzende dieses Netzwerks siehe Sandra Kostner (2021).

⁷⁶ <https://netzwerk-wissenschaftsfreiheit.org/> (abgerufen am 3.1.2021).

schaft als Argumentationsduktus nicht zulässig sei; die stattdessen vom ersten Netzwerk hochgehaltene Objektivität der Wissenschaft ist für das zweite nichts als eine Herrschaftsform, die moralisch als illegitim zu kritisieren sei. Dies ist eine neue Qualität der Auseinandersetzung.

Abschließend und zusammenfassend lässt sich zur aktuellen Thematisierung der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft sagen, dass sie stets als notwendiges Pendant zur Wissenschaftsfreiheit angesprochen wird. Das heißt einerseits, wie eingangs vermerkt: Keine Wissenschaftsfreiheit ohne Verantwortung gegenüber der diese Freiheit gewährenden Gesellschaft! Andererseits ist aber ebenfalls akzeptiert: Gesellschaftliche Forderungen nach Responsivität sollten nicht übertrieben werden, weil das ab einem bestimmten Punkt die Wissenschaftsfreiheit beschneidet; und Verdächtigungen angeblich verantwortungsloser Wissenschaft lassen sich leicht erheben, aber schwer zurückweisen, wie sich insbesondere am heiklen Thema weitreichender Diskurskontrollen zeigt.

3.5 WISSENSCHAFTSFREIHEIT IN ANDEREN LÄNDERN

Bei unserer Durchsicht der Debattenbeiträge zur Wissenschaftsfreiheit war auffällig, wie häufig die Wissenschaftsfreiheit in anderen Ländern in der deutschen Debatte eine Rolle spielte.⁷⁷ Bereits bei der Betrachtung des Themas Diskurskontrolle wurden diese vielfältigen internationalen Verweise deutlich sichtbar. Es stellt sich die Frage: Warum ist die deutsche Debatte so daran interessiert, wie es um die Wissenschaftsfreiheit anderswo bestellt ist? Auch wenn man eine moralische Solidarität mit schlechter gestellten Kollegen bzw. Kolleginnen in anderen Ländern in Rechnung stellt: Erklärt das allein das Ausmaß der Aufmerksamkeit für deren Situation?

Es können hierbei grob zwei Dimensionen der Bezugnahme unterschieden werden:

- Spezifität des Vergleichs: Die Bezugnahme erfolgt allgemein auf internationale Entwicklungen, oder es stehen Entwicklungen in spezifischen Ländern im Mittelpunkt.

⁷⁷ Eine Auswertung des Index von „Forschung & Lehre“, der Zeitschrift des DHV, hinsichtlich der Vergabe des Schlagworts „Wissenschaftsfreiheit“ ergibt, dass in den letzten Jahren in hohem Maße Meldungen, Artikel und sonstige Beiträge, die sich mit anderen Ländern beschäftigen, so verschlagwortet sind – und umgekehrt bei den viel zahlreicheren Beiträgen zu Deutschland dieses Schlagwort vergleichsweise selten vergeben wurde.

- Spezifität der Thematisierung: Die Bezugnahme findet sich in Dokumenten, die sich hauptsächlich mit anderen Themen beschäftigen, oder die Wissenschaftsfreiheit anderswo ist das Hauptthema.

Der Wissenschaftsrat bezieht sich z.B. allgemein auf internationale Entwicklungen, wenn er folgendes konstatiert: „Alarmierend wirkt, dass in einigen Staaten die Hochschulautonomie beschnitten und die Wissenschaftsfreiheit durch Zensur und Berufsverbote eingeschränkt werden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler staatlichen Sanktionen ausgesetzt sind oder ohne rechtsstaatliche Verfahren inhaftiert werden“. (Wissenschaftsrat 2018b: 20) Ähnliche Formulierungen nutzte auch Anja Karliczek, seinerzeitige Bundesministerin für Bildung und Wissenschaft: „Alarmierend ist daher, dass die Wissenschaftsfreiheit in vielen Ländern der Welt unter Druck gerät. Die Freiheit der Forschung und Lehre wird beschnitten, ein faktengeleiteter Diskurs untergraben; Hochschulangehörige werden entlassen bis hin zum Versuch, politisch unliebsame Einrichtungen zu schließen.“ (Karliczek 2018) Auch Peter-André Alt, der Präsident der HRK, äußert sich im Grußwort zum Tätigkeitsbericht 2018 in einem ähnlichen Duktus: „Bedrückend wie beunruhigend ist, dass auch im zurückliegenden Jahr autoritäre Regierungen unabhängige Wissenschaft systematisch einschränken und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sogar persönlich bedrohen.“ (Alt 2019: 3)

Kommt es hingegen zu einer spezifischen Benennung von einzelnen Ländern, so handelt es sich weit überwiegend um die Türkei, Ungarn, die USA und China.⁷⁸ Im Vorwort des Jahresberichts schreibt der Vorsitzende des Wissenschaftsrats folgendes: „Donald Trump ernannte einen Leugner des Klimawandels zum Leiter der nationalen Umweltbehörde, brauchte länger als jeder andere US-Präsident vor ihm, bis er einen Science Advisor ernannte, und untersagte den Centers for Disease Control, Aussagen als ‚wissenschaftsbasiert‘ zu bezeichnen. [...] In der Türkei wurden hunderte von Hochschullehrerinnen und -lehrern ohne rechtsstaatliches Verfahren entlassen, weil ihnen Verbindungen zur Gülen-Bewegung nachgesagt wurden. Im April unterzeichnete der ungarische Präsident ein Hochschulgesetz, das erkennbar darauf ausgerichtet war, der Central European University die Rechtsgrundlage zu entziehen.“ (Brockmeier 2018: 5)

⁷⁸ Diese Auswahl kann sicherlich nicht allein durch das Ausmaß der Verletzung der Wissenschaftsfreiheit erklärt werden, weil ansonsten ganz andere Länder – etwa Nordkorea – im Mittelpunkt stehen müssten. Man könnte hier vermuten, dass räumliche Nähe (Ungarn, Türkei) und die geopolitische Bedeutung als Bezugsländer (USA, China) die Auswahl motivieren.

Mit Blick auf die Spezifizierung des Themas reicht das Spektrum von solchen Dokumenten, die die Wissenschaftsfreiheit anderswo neben weiteren Themen ansprechen, bis zu solchen, in denen die Wissenschaftsfreiheit im internationalen Kontext Hauptthema ist. Unsere Darstellungen der „Bonner Erklärung“, der „Zehn Thesen zur Wissenschaftsfreiheit“ und des Statements des Wissenschaftsnetzwerkes der Konrad-Adenauer-Stiftung haben bereits gezeigt, dass sich in diesen Dokumenten vereinzelt Verweise auf internationale Entwicklungen zur Wissenschaftsfreiheit finden lassen. Auch in vielen anderen Dokumenten, die sich nicht primär mit der Wissenschaftsfreiheit in anderen Ländern beschäftigen, gibt es solche Verweise (z. B. in Jahresberichten der DFG oder der HRK).⁷⁹ Neben diesen eher beiläufigen Bezugnahmen gibt es allerdings auch Dokumente, deren einziges Thema die Wissenschaftsfreiheit in anderen Ländern ist – so etwa ein offener Brief der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zur Situation der Wissenschaftsfreiheit in Ungarn (1. Juli 2019)⁸⁰ und zudem eine Stellungnahme zur Türkei (28. Juli 2016)⁸¹ und zu den Science Marches (6. April 2017)⁸².

Diese Mischung aus teils sehr spezifischen (bestimmte Länder, Kernthema Wissenschaftsfreiheit dort), teils eher unspezifischen (keine bestimmten Länder, Wissenschaftsfreiheit eher Nebenthema) Stellungnahmen sowie deren zunehmende Häufigkeit könnte am einfachsten durch zwei ineinandergreifende Entwicklungen erklärt werden. Erstens ist in den letzten beiden Jahrzehnten die Internationalisierung der deutschen Wissenschaft ausgebaut worden,⁸³ weshalb die Auswirkungen einer Beschneidung von Wissenschaftsfreiheit in anderen Ländern auch für die deutsche Wissenschaft wichtiger geworden sein dürften. Zweitens könnte es in den letzten Jahren zu verstärkten oder auch offensichtlicheren Beschneidungen der Wissenschaftsfreiheit in anderen Ländern gekommen sein, und deswegen nimmt die Beschäftigung damit zu. Ohne zu bestreiten, dass dies Teilantworten sind, ist allerdings davon auszugehen, dass noch weitere Aspekte eine Rolle spielen dürften.

79 Z. B. DFG 2020: Jahresbericht 2019. Aufgaben und Ergebnisse: 145–146; HRK 2017: Tätigkeitsbericht 2016: 16; HRK 2021: Tätigkeitsbericht 2020: 16–17, 32.

80 <https://www.allianz-der-wissenschaftsorganisationen.de/themen-stellungnahmen/offener-brief-der-allianz-an-ministerpraesident-orban/>

81 https://www.allianz-der-wissenschaftsorganisationen.de/themen-stellungnahmen/wissenschaftsfreiheit_tuerkei/

82 <https://www.allianz-der-wissenschaftsorganisationen.de/themen-stellungnahmen/march-for-science/>

83 Das gilt insbesondere für Forschungsk Kooperationen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Hochschulen anderer Länder.

Ein weiterer möglicher Aspekt wird ersichtlich, wenn betrachtet wird, wie in den Dokumenten die Beschneidung der Wissenschaft in anderen Ländern mit der deutschen Situation in Beziehung gesetzt wird. Erkennbar wird, dass diese internationalen Verweise vor allem zur Betonung von zwei Sachverhalten eingesetzt werden. Erstens werden Verweise, die eine direkte und offensichtliche Begrenzung der Wissenschaftsfreiheit durch staatliche Akteure anderswo beschreiben, vor allem dazu genutzt, darauf hinzuweisen, dass diese Art von Eingriffen in Deutschland kein Problem darstellt, bzw. um zu betonen, dass in Deutschland eine „hohe Wertschätzung für die Wissenschaft“ (Wissenschaftsrat 2018b: 5) vorhanden ist. Ein typisches Beispiel hierfür lieferte Katja Becker bei ihrer Vorstellung als Präsidentin der DFG: „Ich habe es immer als Privileg gesehen, in Deutschland zu arbeiten, wo die Wissenschaftsfreiheit einen so hohen Stellenwert hat. Umso mehr ist mit Sorge zu betrachten, dass diese Freiheit in immer mehr Ländern unter Druck gerät.“ (Becker 2019: 3)

Zweitens werden internationale Vergleiche, sofern sie auch die Eingriffe anderer Akteure als staatlicher in die Wissenschaftsfreiheit beschreiben, häufig herangezogen, um darauf hinzuweisen, dass von dieser Seite – im Unterschied zum Staat – auch in Deutschland eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit vorhanden ist bzw. droht. Diese Verweise sind uns bereits bei der Betrachtung von Diskurskontrollen begegnet, weil diese häufig von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Eine typische Argumentation findet sich z. B. beim Wissenschaftsrat: „Und es gibt auch in Deutschland durchaus Grund zur Sorge. Denn wir können an verschiedenen Stellen beobachten, dass sich interessierte Akteure Zweifel und Misstrauen an Wissenschaft zunutze machen. [...] Wir sollten deshalb nicht nur dann protestieren, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in anderen Staaten durch Regierungen oder Parteien verfolgt werden; wir sollten genauso sensibel sein, wenn die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit in Deutschland durch Privatpersonen behindert wird – beispielsweise durch die persönliche Bedrohung von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die Tierversuche durchführen, oder durch Einschränkungen des inneruniversitären Diskurses, wenn Vortragende, die missliebige Hypothesen diskutieren möchten, einfach niedergebrüllt werden. Das reicht von der provokativen Störung von Veranstaltungen über die Diffamierung von Personen, indem ihnen Etiketten wie ‚Rassist‘ oder ‚Chauvinist‘ angehängt werden, bis hin zu Morddrohungen gegen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die Tierversuche durchführen, oder gar gegen deren Familien.“ (Wissenschaftsrat 2018c: 59, 63)

Verweise auf die internationale Situation der Wissenschaftsfreiheit werden demnach sowohl dazu genutzt, positive Differenzen zu anderen Ländern zu markieren, als auch dazu, problematische Gemeinsamkeiten zu betonen. Man kann einerseits auf die ‚Überlegenheit‘ des deutschen Systems hinweisen und andererseits bestimmte Gefahren – die von nicht wenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geteilt werden – hervorheben.

Die Prominenz der internationalen Verweise in der aktuellen Debatte könnte allerdings auch zu Verzerrungen der deutschen Diskussionen führen. Die vielfältigen Bezüge zu Diskurskontrollen anderswo bergen die Gefahr einer Überschätzung dieses Problems im deutschen Kontext, worauf wir bereits hingewiesen haben. Die Beschäftigung mit direkten staatlichen Interventionen in anderen Ländern als ‚schlimmstmöglichen‘ Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit verstellt hingegen in der Tendenz den Blick auf subtilere Gefährdungen durch indirekte staatliche Eingriffe. Auf jeden Fall kann die Forderung nach einer umfassenderen Diskussion zu indirekten Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit in Deutschland mit dem Verweis auf die viel eklatantere Lage in anderen Ländern direkt oder indirekt delegitimiert werden. Der Vorwurf des ‚Jammerns auf hohem Niveau‘ wäre ein typisches Beispiel solcher Delegitimierungsrhetorik.⁸⁴

Für Akteure oder Instanzen, die sich zur Wissenschaftsfreiheit in regelmäßigen Abständen äußern wollen oder müssen,⁸⁵ ist das Anprangern von direkten staatlichen Eingriffen auch deshalb besonders attraktiv, weil mit hoher Zustimmung zu rechnen ist bzw. kaum Kontroversen entstehen; denn hier ist Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht tangiert. Hingegen dürfte die zu erwartende Zustimmung bei Positionierungen zur Wissenschaftsfreiheit als Gewährleistungsrecht oder zur Wissenschaftsfreiheit unterhalb der Professur deutlich geringer sein. Insofern könnte die Tendenz zur Internationalisierung der deutschen Debatte auch als Vermeidung deutlich schwierigerer und kontroverserer Themenstränge in der deutschen Diskussion eingestuft werden.

84 Neuerdings wird zu diesem Zweck in den deutschen Debatten über Wissenschaftsfreiheit verstärkt auf den einleitend erwähnten „Academic Freedom Index“ verwiesen. Angesichts der bislang zu konstatierenden Grobschlächtigkeit und mangelnden Verlässlichkeit dieses Index – (siehe oben Fußnote 4) ist aber auf Einschätzungen, die sich auf dessen Daten berufen, vorerst nicht viel zu geben.

85 Zu denken wäre hier u. a. an die DFG, die HRK oder den Wissenschaftsrat.

3.6 FAZIT

Die Analyse der drei Anker-Dokumente zeigt, dass in den aktuellen Debatten zur Wissenschaftsfreiheit in Deutschland vor allem eingeführte Großthemen verhandelt werden. Es geht um Trägerschaft, gesellschaftliche Verantwortung und – am wenigsten explizit – um Finanzierung. Trotz dieser großen Kontinuitäten finden sich aber auch Akzentverschiebungen. Bestimmte Aspekte treten mehr ins Zentrum der Debatte, andere werden nur noch am Rande erwähnt. Auch einige neue Debattenstränge sind erkennbar.

So führt die grundsätzliche Anerkennung der Organisation als Träger der Wissenschaftsfreiheit fast zwangsläufig zu Folgedebatten. Verhandelt werden muss nun, welche Organisationen zu Trägern werden (z. B. nur Universitäten oder auch Duale Hochschulen) oder wie das Verhältnis von individueller und organisationaler Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit genau aussehen kann und soll. Demgegenüber wird kaum mehr diskutiert, welche individuellen Akteure Träger der Wissenschaftsfreiheit sind, auch wenn weiterhin wohl insgeheim oft nur an Professoren und Professorinnen gedacht wird.

Im Hinblick auf die Verantwortung der Wissenschaft steht in den aktuellen Debatten die Verantwortung der Forschung gegenüber der Gesellschaft deutlich im Zentrum, während – wenn überhaupt – nur sehr sporadisch die Verantwortung für die Ausbildung der Studierenden eine Rolle spielt. Als neuer, wenngleich keineswegs von allen geteilter Debattenstrang taucht allerdings die Verantwortung gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs auf, wobei vor allem Karriere- und Beschäftigungsbedingungen adressiert werden.

Im Hinblick auf Gefährdungen sieht die aktuelle Debatte für Deutschland keine direkten oder unmittelbaren staatlichen Angriffe auf die Wissenschaftsfreiheit, sondern deren indirekte Gefährdungen durch den Staat und andere Akteure. Gefährdungen durch den Staat werden insbesondere im Hinblick auf die Finanzausstattung thematisiert, wobei zumindest implizit das traditionelle Abwehrrecht um ein finanzielles Gewährleistungsrecht ergänzt wird. Zentrale Gefährdungen werden auch in einer zunehmenden gesellschaftlichen Wissenschaftsfeindlichkeit und in Versuchen gesehen, bestimmte Debatten, in denen wissenschaftliche Erkenntnisse und Praktiken eine Rolle spielen, zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang finden sich auch erstmals ausführlichere Debatten zur Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch die Wissenschaft selbst.

4 FORTFÜHRUNGEN AKTUELLER DEBATTEN – DREI VORSCHLÄGE

Bis hierher haben wir vorfindliche Debattenpositionen – Wahrnehmungen und Bewertungen des Geschehens – wiedergegeben und dabei die Auffächerung von Debattensträngen nachgezeichnet. Schon hier beinhaltet die soziologische Beobachtung der Debatten immer auch einen Kommentar zum Debattenverlauf. Wir haben auf neue und vergessene Themenaspekte sowie auf blinde Flecken aufmerksam gemacht, und wir haben die Formung von Positionen zu diesen Themen aus dem Gegeneinander verdeutlicht. Die Meinung des einen ergibt sich niemals nur aus seinem eigenen Rasonieren über die Dinge, sondern zwingend dialogisch ebenso – manchmal sogar überwiegend – daraus, wie andere die Dinge beurteilen. Zwischen den Extremen des ‚followers‘ auf der einen, des Widersprechers auf der anderen Seite spannt sich ein weites Spektrum des Dialogischen auf.

Dies sind zunächst vor allem neutrale soziologische Beobachtungen; doch sie bringen durch das, was sie hervorheben, unweigerlich weitere Bewertungen des Wahrgenommenen mit sich. Wir wollen abschließend nun noch einen Kommentierungsschritt weitergehen. Wo könnte und müsste die Debatte unserer Meinung nach vor allem vorangetrieben werden? Was sind die wichtigsten zu klärenden Fragen, und in welchen Richtungen könnten Antworten gesucht werden?

Aus unserer Sicht gibt es aktuell vor allem drei zentrale Fragen. Eine erste bezieht sich auf die Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit, eine zweite auf Wissenschaftsfreiheit als finanzielles Gewährleistungsrecht und eine dritte auf den Umgang mit radikalen Diskurskontrollen als Einschränkung von Wissenschaftsfreiheit. Ob und wie diese Fragen behandelt werden – so unsere, natürlich bestreitbare, These – ist mitentscheidend für die Zukunft der Wissenschaftsfreiheit nicht nur in Deutschland, sondern in den westlichen Gesellschaften.

4.1 TRÄGERSCHAFT

Die Debatten zur Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit haben sich, wie von uns nachgezeichnet, differenziert. Mehr Träger wurden in den Blick genommen, und folgerichtig musste man sich auch über deren relatives Gewicht Gedanken machen. Es gibt dabei zwei Desiderata, die immer wieder anklingen, aber nicht wirklich ausdiskutiert werden.

Erstens ist – mit Blick auf die Universitäten als organisationale Träger von Wissenschaftsfreiheit – deren tatsächliche Handlungsfähigkeit nach wie vor weitgehend davon abhängig, ob bzw. in welchen Hinsichten die Wissenschaftsministerien bzw. die jeweiligen Landesregierungen handlungsfähige Universitäten wollen. Das politische Einflusspotential geht dabei nicht nur auf die finanzielle Abhängigkeit der Universitäten zurück, sondern vor allem auf die Rechtsetzungsmöglichkeiten der Parlamente, Regierungen und Ministerien. Dies wird schon daran deutlich, dass die Autonomiegrade der Hochschulen in den verschiedenen Landeshochschulgesetzen durchaus unterschiedlich sind. Hinzu kommt, dass die Novellierungsgeschwindigkeit der Landeshochschulgesetze, wie bereits vermerkt, nach wie vor sehr hoch ist, wobei keinerlei Homogenisierungstendenzen in Richtung eines deutschlandweit einheitlichen Governanceregimes erkennbar wären.⁸⁶ Die im Positionspapier des Forums Hochschulräte zur Governance vertretene Ansicht, dass Hochschulräte die Autonomie und Wissenschaftsfreiheit der Universitäten gegen staatliche Eingriffe schützen können (Forum Hochschulräte 2017), überzeugt nicht. Zum einen gibt es in den verschiedenen Bundesländern in Bezug auf Zusammensetzung, Auswahl und Kompetenzen sehr unterschiedliche Regelungen zu den Hochschulräten. Zum anderen kann der Landesgesetzgeber diese Regelungen jederzeit ändern oder aber den Hochschulrat insgesamt aus dem Gesetz streichen. Es handelt sich also bei der organisationalen Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit um eine jederzeit durch das Land widerrufbare Gewährung von Autonomie – was den Hochschulen durch die unterschiedlichen Regelungen der Länder wie durch die teilweise schnellen Novellierungen der Landeshochschulgesetze vor Augen steht. Noch viel wichtiger ist aber, dass die faktische Stratifizierung des Hochschulsystems, offiziell unausgesprochen, im Raum steht. Die drittmittelstarke und international sichtbare TU Darmstadt beispielsweise dürfte mehr Gehör im hessischen Ministerium finden als die Universität Kassel. Gleiches gilt für die Universität Göttingen in Niedersachsen im Vergleich zur Universität Osnabrück.

Ungeklärt ist bisher auch, wie genau der Schutzbereich der Universitäten aussieht. Dies betrifft sowohl den Schutzbereich gegenüber dem Staat als auch gegenüber den individuellen Grundrechtsträgern in den Universitäten. Im Hinblick auf den Staat stellen sich hier u. a. folgende Fragen: Welche aus der Wissenschaftsfreiheit abgeleiteten Entscheidungsrechte der Universitäten sind als absoluter Kernbereich anzusehen und damit auch nicht durch den Staat änderbar? Konkreter könnte

86 Ein relativ homogenes Modell wurde vor allem durch die organisatorischen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes im Zeitraum von 1976 bis 1998 sichergestellt. Sowohl vor 1976 als auch nach 1998 findet sich hingegen kein deutschlandweites Modell.

auch gefragt werden: Umfasst die Wissenschaftsfreiheit der Universitäten alle Entscheidungen zu Forschungs- und Lehrschwerpunkten? Wenn nein, wo sind hier die Grenzen und wie werden die Eingriffe in das Grundrecht jeweils legitimiert? Wir können zwar festhalten, dass die Wissenschaftsfreiheit der Universitäten sicher nicht die legitimen Steuerungsinteressen des Staates vollkommen aushebelt; alles weitere darüber hinaus ist aber bisher kaum debattiert worden, und die damit verbundenen Probleme werden durch den dominanten Autonomiediskurs zu den Universitäten auch eher verdeckt.

Während der Schutz der Wissenschaftsfreiheit der individuellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor der Organisation seit Jahren heiß diskutiert wird, ist bisher weitestgehend unklar, ob es auch einen umgekehrten Schutzbereich gibt – also die Wissenschaftsfreiheit der Universitäten gegenüber dem wissenschaftlichen Personal geschützt ist. Wenn dies der Fall sein sollte, ist genau zu fragen, was geschützt wird. Zwar finden wir von verschiedenen Akteuren immer wieder Äußerungen, die einen solchen Schutzbereich nahelegen. So gehört inzwischen Profilbildung als Teil institutioneller Autonomie zur Wissenschaftsfreiheit der Universität als Organisation, was entsprechende Entscheidungsbefugnisse der Leitung voraussetzt. Wenn ein Teil der Professorenschaft bestimmte Ausrichtungen der Profilbildung ablehnt und im Akademischen Senat blockiert, beschränkt das die Wissenschaftsfreiheit der Universität. Eine umfassende Debatte darüber, in welchen Hinsichten die organisationale Wissenschaftsfreiheit der Universitäten zu schützen wäre, unter Beteiligung der verschiedenen interessierten Akteure – und damit auch Interessen und Sprecherpositionen – fehlt allerdings bisher.⁸⁷

Zweitens ist auf das Desideratum der Debatten hinzuweisen, dass eine stärkere organisationale Einbindung und Verpflichtung von Professorinnen und Professoren fast reflexhaft als eine Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit angesehen wird, während die hohe personale Abhängigkeit des wissenschaftlichen Mittelbaus von den Professorinnen und Professoren als viel weniger problematisch für die Wissenschaftsfreiheit eingestuft wird. Die Einschätzung, dass Präsidentinnen und Präsidenten, obwohl sie zumeist aus dem Kreis der Professoren kommen, eine Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit der Professorenschaft darstellen könnten, dürfte vermutlich von deren Mehrheit geteilt werden. Dass die Professoren und Professorinnen hingegen eine Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit der hierarchisch von

87 Siehe weiterhin etwa die in Kapitel 3.1 wiedergegebenen Äußerungen des CHE und des Stifterverbandes zum Urteil des Baden-Württembergischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2016. Deziert anders Gärditz (2014: 153): „Mit der inhärenten Ratio der Forschungsfreiheit unvereinbar wäre es daher, den Hochschulen Grundrechtsschutz gegenüber ihren Mitgliedern zuzugestehen.“

ihnen abhängigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darstellen könnten, wird gerne verschwiegen. Während die Abhängigkeit bei den Promovierenden noch mit der Ausbildungsfunktion funktional begründet werden kann, wird dieser Hinweis bei den Postdocs zunehmend fragwürdig. Der internationale Vergleich zeigt, dass in kaum einem anderen Land eine so lange Ausbildungsphase vorgesehen ist (Kreckel 2008). Es stellt sich die Frage, warum ausgerechnet die deutschen Postdocs ein so hohes Ausbildungsdefizit oder -bedürfnis zu haben scheinen. Die vielfältigen Veränderungen im Karrieresystem haben in der Postdocphase (z.B. Juniorprofessur, Tenure-Track-Professuren, Ausbau von Nachwuchsgruppen-Leitungspositionen, Einwerbung eigener Stelle bei DFG oder BMBF) das traditionelle deutsche ‚Ausbildungsparadigma‘ immer stärker durch ein ‚Bewährungsparadigma‘, wie es dem angelsächsischen Tenure-Track-System zugrunde liegt, ersetzt. Da in dieser Frage das CHE und das Forum Hochschulräte – so der Eindruck – die Wissenschaftsfreiheit des Mittelbaus nur strategisch ins Feld führen, um die Professorenmacht innerhalb der Universitäten zu reduzieren, fehlt es an grundsätzlichen Debatten, wie es zu einer wirksamen Absicherung der Wissenschaftsfreiheit unterhalb der Professuren kommen kann. Vor dem Hintergrund, dass sich die Expansion des Hochschulsystems in den letzten zwanzig Jahren fast ausschließlich durch eine Vermehrung nicht-professoraler Stellen vollzogen hat, verschärft sich das Problem zusätzlich (Hüther/Krücken 2016: 84–90).

In diesem Zusammenhang wird von den Professorinnen und Professoren oft darauf hingewiesen, dass es zwar eine hohe formale Abhängigkeit des Mittelbaus von den professoralen Leitungen der Arbeitsgebiete bzw. Professuren gebe, allerdings faktisch in aller Regel eine große Freiheit gewährt werde. Die Gewährung der Wissenschaftsfreiheit liegt dann allerdings in der Hand der hierarchisch übergeordneten Instanz – eine für Grundrechte durchaus untypische Konstellation. Grundrechte dürfen nicht von der Freiwilligkeit der Gewährung abhängen. Die offensichtliche Schwäche solcher Argumentationen erweist sich an zwei Punkten. Erstens könnte mit der gleichen Argumentation eine strikte hierarchische Beziehung zwischen Hochschulleitungen und der Professorenschaft etabliert werden – man müsste dann nur darauf vertrauen, dass die Hochschulleitungen faktisch ihre hierarchischen Befugnisse nicht nutzen. Welche Professorin will sich darauf verlassen! Zweitens ignoriert ein solcher Verweis auf faktisch nicht eingesetzte professorale Anordnungsbefugnisse gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass die Handlungssteuerung durch Hierarchie in aller Regel nicht in deren explizitem Einsatz liegt, sondern durch das Mitlaufen der Möglichkeit des Einsatzes im Hintergrund (Luhmann 1975: 104–107; Popitz 1992: 90–103). Die Professorinnen und Professoren müssen darüber hinaus in aller Regel auch deshalb kaum hierarchisch

durchgreifen, weil das mitlaufende Machtpotential (Entscheidungen über Einstellung, Vertragsverlängerung, Erreichen der nächsten Qualifikationsstufe) so groß ist, dass auch hier die Antizipation hinreichend Wirkung zeigt.⁸⁸ Die nur selten passierenden hierarchischen Eingriffe der Professoren und Professorinnen können deshalb nicht als Ausdruck einer tatsächlich gegebenen großen Wissenschaftsfreiheit des Mittelbaus an deutschen Universitäten gewertet werden.

Beide Aspekte – die nach wie vor hohe Abhängigkeit der Universitäten vom Staat und die auf die Professorenschaft zugeschnittene hierarchische Strukturierung der Universitäten – sind tragende Elemente des deutschen Universitätssystems. Sie sind nicht nur seit langer Zeit im System verankert, sondern durch vielfältige Instrumente und Mechanismen (Gesetze, höchstrichterliche Urteile, aber auch geteilte Erwartungen und reproduzierte Handlungsmuster) institutionell abgesichert. Dies könnte eine Erklärung dafür sein, warum in den aktuellen Debatten zur Trägerschaft über beide Aspekte eher hinweggegangen wird.

4.2 GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

In den zurückliegenden Jahrzehnten hat durch mehrere miteinander zusammenhängende Entwicklungen eine finanzielle Aushöhlung der Universitäten und damit auch eine zunehmende Gefährdung von individueller Wissenschaftsfreiheit stattgefunden (Schimank/Hüther 2022: 19–23). Eine fortdauernde Unterfinanzierung der Grundausstattung der Universitäten führte in Sachen Forschung zu einer sich zuspitzenden Abhängigkeit von Drittmitteln, woraus eine Intensivierung der Konkurrenz um diese und sinkende Erfolgchancen resultierten. Diese Einschränkung von Forschungsmöglichkeiten ging weiterhin damit einher, dass ein geringer werdender Anteil der vergebenen Drittmittel auf große Freiheiten lassende Drittmittelformate entfiel; mit immer mehr Drittmitteln sind Vorgaben der einen oder anderen Art verbunden – insbesondere Auflagen zu Themen, Kooperationspartnern und -formen, Interdisziplinarität und Transfer (Schimank/Hüther 2022: 23–28). Lange Zeit wurden diese Phänomene als Finanzierungsprobleme diskutiert – und der Bezug zur Wissenschaftsfreiheit wurde gar nicht explizit angesprochen. Mittlerweile schwingt dieser Bezug, wie gezeigt, in immer mehr Debattenbeiträgen zumindest implizit mit. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob Wissenschaftsfreiheit inzwischen nicht nur rhetorisch, sondern auch faktisch als Gewährleistungsrecht angesehen werden müsste.

⁸⁸ Siehe hierzu auch Gläser/Hüther (2022).

Gleiches wäre mit Blick auf die Lehre anzusprechen, was in der Debatte allerdings sehr viel weniger getan wird. Dass Wissenschaftsfreiheit auch die Möglichkeit einschließt, ein Qualitätsniveau der Lehre liefern zu können, das fachlichen Standards entspricht, wird selten konstatiert. Wenn auf zu schlechte Betreuungsrelationen in vielen Fächern hingewiesen wird (Schimank/Hüther 2022: 20/21), also im Durchschnitt zu viele Studierende auf eine Lehrperson kommen, geschieht dies eher, um Arbeitsüberlastung zu signalisieren; dass solche Betreuungsrelationen in vielen Hinsichten ‚gute‘ Lehre, die bildungspolitisch in aller Munde ist, nicht zu lassen, bleibt unerwähnt.

Wenn man von einem finanziellen Gewährleistungsrecht in Sachen Grundausstattung für die Forschungs- wie Lehrfreiheit individueller Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ausgeht, stellt sich als nächstes die Frage, was eine ausreichende Finanzierung wäre. Hierzu werden nirgends konkrete Summen bzw. diesen zugrundeliegende Personal- und Sachbedarfe genannt. Die Debatte zur Unterfinanzierung bleibt damit ‚blutleer‘.

Vor diesem Hintergrund wollen wir nun einen Schritt skizzieren, der die Debatte zur Unterfinanzierung der Universitäten vielleicht voranbringen könnte. Hierzu wendet man sich tunlichst zunächst wieder der juristischen Debatte zu. Denn die dort „herrschende Meinung“ bestimmt, welche einklagbaren Rechte die staatlich getragene Wissenschaft, einzelne Universitäten und letztlich einzelne Professoren auf eine bestimmte Grundausstattung haben. Es wird allerdings schnell erkennbar, dass die juristischen Überlegungen am entscheidenden Punkt stoppen. Sie gehen schon seit der Weimarer Verfassung nicht über die gewährleistungsrechtliche Generalformel hinaus: „Schutz bedeutet auch Förderung.“ (Meusel 1984: 15) Wissenschaftsfreiheit muss nicht nur gegen Angreifer verteidigt, sondern sie muss auch ermöglicht werden. Wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Jahr 1973 abstrakt umschrieb: Der Staat habe „[...] funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung zu stellen [...]“, diesen also „[...] durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu ermöglichen und zu fördern [...]“ (zitiert nach Weingart 2014: 318). Ohne „eine korrespondierende Finanzausstattung“ (Ruffert 2006: 183) geht es nicht.

Dieter Grimm (2021: 23) bekräftigt in einer aktuellen Stellungnahme zunächst, Wissenschaftsfreiheit beziehe sich aus der Sicht individueller WissenschaftlerInnen als Funktionsträger „[...] auf die Möglichkeit, sich wissenschaftsgerecht, also funktionsgerecht zu verhalten und jene Voraussetzungen struktureller, organisatorischer und finanzieller Art vorzufinden, die der Wissenschaftler braucht.“

Er schränkt allerdings gleich im nächsten Satz ein: „Dabei kann jedoch nicht die subjektive Ansicht des Wissenschaftlers für das, was er braucht, ausschlaggebend sein.“⁸⁹ Denn dann – so scheint er, nicht ganz unrealistisch, zu unterstellen – wäre der Grenzenlosigkeit individuellen Begehrens Tür und Tor geöffnet. Vielmehr müsse man „[...] dem Gesetzgeber einen verhältnismäßig großen Handlungsspielraum zubilligen.“ Christoph Möllers (2021: 38) interpretiert dies dahingehend, dass die „große Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers“ faktisch „dazu führen [dürfte], dass das, was man braucht, um zu forschen und zu lehren, in einem gehaltvollen Sinne von der Wissenschaftsfreiheit nicht geschützt ist.“ Mit dieser verfassungsjuristischen Auslegung wird der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben. Um der Willkür subjektiven Begehrens entgegenzutreten, lässt man der Willkür – euphemistisch als „Einschätzungsprärogative“ titulierte – des Parlaments freien Lauf, die im Zweifelsfalle stets darauf hinauslaufen dürfte, dass auf fehlendes Geld verwiesen wird. Andere Politikfelder sind schließlich wahlentscheidender als die Hochschulpolitik.

Gibt es zwischen diesen beiden unbefriedigenden Alternativen – ‚Wünsch dir was!‘ oder Gebot der leeren Kassen – keine sachadäquatere Bestimmung dessen, was zur Forschungsfähigkeit zu gewährleisten ist, und wofür dann, wenn dieser Bedarf die verfügbaren Finanzmittel übersteigen sollte, Lösungen gesucht werden müssen?⁹⁰ Ganz offensichtlich wollen Juristen an diesem Punkt nicht konkreter werden. Wohl auch, weil sie es mit Bordmitteln nicht könnten – was können sie schon über den Geldbedarf beispielsweise eines Zellbiologen wissen? Stärker ins Gewicht fallen dürfte, dass das Resultat einer solchen Berechnung – erhebliche Unterfinanzierung – unschwer vorauszusagen ist und die zuständigen Landesministerien kein Interesse daran haben, derart durch erhärtete Fakten bloßgestellt zu werden.⁹¹

89 Analog müsste man weiterhin sagen: Auch eine Wissenschaftsorganisation wie etwa eine Universität darf nicht selbst darüber entscheiden, was eine angemessene Höhe der Finanzierung der an ihr betriebenen Forschung wäre.

90 Letzteres könnte auf Prioritätensetzungen hinauslaufen, denen entsprechend dann Gelder aus anderen Töpfen für die Wissenschaft umverteilt werden könnten – oder umgekehrt darauf, Wissenschaft auf das Finanzierbare zurückzufahren, dann allerdings auch die Leistungserwartungen an Lehre und Forschung entsprechend zu reduzieren.

91 Prinzipiell könnten Wissenschaftsministerien natürlich auch die dokumentierte Unterfinanzierung einer ihrer wichtigsten Aufgaben als Argument nutzen, um Druck auf die Finanzminister zu machen, damit dafür mehr Geld bewilligt wird. Doch offensichtlich rechnen sich die Wissenschaftsministerien hier keine Chancen aus.

Wir unterbreiten nun dennoch einen Vorschlag, wie man in dieser Frage, welcher Finanzbedarf im Rahmen der Grundausstattung einer Professur für deren Forschungsfähigkeit zu veranschlagen ist, weiterkommen könnte, als die bisherige Diskussion zu gehen bereit ist. Man könnte über den Tellerrand der Wissenschafts- und Hochschulpolitik hinaus auf ein ganz anderes Politikfeld – die Sozialpolitik – schauen. So wie dort die Grundsicherung einer menschenwürdigen Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe zur nicht mehr abweisbaren Staatsaufgabe geworden ist, könnte gefragt werden: Welche Grundsicherung schuldet der Staat der – von ihm als gesamtgesellschaftlich essentiell anerkannten – Wissenschaft? Darf der sich selbst so titulierende „Kulturstaat“ einer „Wissengesellschaft“ eine finanzielle Austrocknung seiner Wissenschaft hinnehmen oder gar betreiben – etwa, weil andere Staatsaufgaben wahlentscheidender sind?⁹² Wie in der Sozialpolitik könnte diese Frage auf die Ebene des Individuums, also die Grundrechtsträgerschaft des einzelnen Wissenschaftlers bzw. der einzelnen Wissenschaftlerin, heruntergebrochen werden: Was soll zur Sicherstellung von Forschungsfreiheit als rechtlich einklagbarer Anspruch auf Ressourcenausstattung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers anerkannt werden?

Ergänzend oder alternativ zu einer grundrechtlich abgesicherten Gewährleistung selbstbestimmten Forschens kann man die Frage aufwerfen, was man vom staatlichen Dienstherrn einer Professorin zu halten hat, der sich folgendermaßen verhält:

- Einerseits erlegt er ihr Forschung als gleich wichtige Dienstaufgabe wie Lehre auf und evaluiert sie inzwischen im Rahmen der W-Besoldung entsprechend auch anhand ihrer Forschungsleistungen.
- Andererseits enthält er ihr die finanziellen Mittel, um Forschung betreiben zu können, in erheblichem Maße vor und verweist sie dafür auf die Einwerbung von Drittmitteln, was aber immer schwieriger wird und zu einer Pflichtaufgabe nicht passt.⁹³

92 Unbestritten sind auch andere öffentliche Aufgaben unterfinanziert – um nur die Schulen zu nennen. Dieser Tatbestand verpflichtet aber *eo ipso* die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nicht darauf, zähneknirschend schweigend hinzunehmen, wie sie abgespeist werden – insbesondere angesichts der Selbstbejubelung von Wissenschaftsministern, wenn sie mal wieder was für die Wissenschaft springen lassen und meinen, dass es damit genug sei.

93 Mehr noch: Forschung ist nicht nur eine Pflichtaufgabe, sondern wird auch ausdrücklich gewährt – ohne aber die Voraussetzungen dafür bereit zu stellen.

Ganz abgesehen davon, dass es zutiefst unanständig ist, jemanden auf Trab zu bringen, nur um ihm gleichzeitig ein Bein zu stellen: Ist dies nicht auch eine Verschwendung von Steuergeldern? Man bezahlt einen nicht ganz billigen Arbeitnehmer für die Erbringung einer Aufgabe, die er nur unzureichend erbringen kann, weil man ihm die Mittel dafür vorenthält. Gibt es eigentlich noch andere Arbeitsverhältnisse, bei denen sich der Arbeitgeber derart gleichermaßen moralisch suspekt wie ineffizient verhält?

Geht man diesbezüglich in kontrafaktischem Optimismus davon aus, dass jedem Wissenschaftler und jeder Wissenschaftlerin – zumindest jeder Professorin bzw. jedem Professor –⁹⁴ Forschung auf einem fachlich angemessenen Niveau ermöglicht werden soll, wofür bestimmte zu ermittelnde Finanzmittel erforderlich sind, kann man sich genauer anschauen, wie – in amtlicher Terminologie – das Arbeitslosengeld II festgelegt wird.⁹⁵ Das bedeutet nicht, dass Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen hier mit Arbeitslosen verglichen werden sollen. Bei letzteren geht es um existentielle Bedürfnisse, bei ersteren ‚nur‘ um Arbeitsmöglichkeiten.⁹⁶ Die beiden substantiellen Problemlagen sind selbstverständlich nicht vergleichbar. Was aber vergleichbar ist, ist das empirische Problem, standardisierte Geldsummen der Hilfe bzw. Ausstattung zu ermitteln, die der je individuellen Lebenslage bzw. Arbeitssituation angemessen sind.

Für das Arbeitslosengeld gilt: Bei allen Klagen darüber, dass schematisierte Berechnungen von typisierten Fällen dem konkreten Einzelfall immer nur bedingt gerecht werden können, und bei allen politischen Differenzen darüber, wie großzügig oder kleinlich Hilfe gewährt werden sollte, gibt es keine grundsätzlichen Zweifel daran, dass fallspezifisch adäquate Geldsätze ermittelbar sind. Umso bemerkenswerter ist, dass das für die Grundausrüstung von Professuren angeblich unmöglich ist! Denn bei der Wissenschaft geht es doch nur um einen Teilausschnitt dessen, was die betreffende Person tagesein, tagaus tut, während sich die Sätze der Arbeitslosenhilfe aus den Lebensbedingungen und -chancen von Menschen in sämtlichen gesellschaftlichen Sphären herleiten, also aus einem wesentlich kom-

94 Wir beschränken uns hier zunächst auf diese Gruppe, um unsere Argumentation zu vereinfachen. Dies schließt eine mögliche spätere Übertragung auf nicht-professorale Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aber keinesfalls aus – siehe etwa die Empfehlung 12 in Schimank/Hüther (2022: 39).

95 Einen plastischen Eindruck – ohne die zahllosen juristischen Details – vermitteln Knickrehm/Krauß (2022: 1443–1447).

96 Selbst „prekäre“ Lebensverhältnisse befristeter Wissenschaftler sollten nicht mit der Lage von Arbeitslosen verglichen werden.

plexeren Zusammenhang zu berücksichtigender Fakten – und dennoch traut man sich in der Sozialpolitik zu, generalisierte finanzielle Sätze festzulegen.

Was muss finanziell beziffert werden? Notwendige Voraussetzungen von Forschungstätigkeit wie z. B. Büros, Labore, Bibliotheken, empirische Erhebungen, Forschungsreisen, Grabungen etc. sowie – last but not least – Personal müssen spezifiziert werden. Dazu wäre zunächst ein bestimmter Forschungs-Output – u. a. etwa die Art und Anzahl von Publikationen – als zu erbringendes und zu ermöglichendes Minimum zu bestimmen. Sodann wäre daraus abzuleiten, welche Ressourcen in welchem Umfang als Input benötigt werden, um diesen Output produzieren zu können. Die für diese Ressourcen anfallenden Kosten wären dann die zu gewährende finanzielle Minimal-Grundausrüstung. Angesichts der Vielfalt der Forschungsfelder und Arten von Forschung im Spektrum zwischen literaturwissenschaftlicher Textinterpretation und Teilchenphysik könnte man schnell zu der Auffassung gelangen, dass es unmöglich ist, alle relevanten Gesichtspunkte angemessen und differenziert einzubeziehen. Da in Deutschland ein solcher Versuch, Minimal-Grundausrüstungen arbeitsfähiger Professuren als Voraussetzung für die Forschungsfreiheit der Professoren und Professorinnen und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu bestimmen, wohl noch nie unternommen wurde,⁹⁷ kann niemand sagen, ob sich dabei herausstellen könnte, dass es in der Tat systematische Gründe der Unmöglichkeit eines solchen Unternehmens gibt. Wenn das der Fall sein sollte, hätten diejenigen, die es immer schon gewusst hatten, Recht behalten. Da aber der Verweis auf die Arbeitslosenhilfe die Anfangsvermutung bestärkt, der Finanzbedarf der Forschung könnte sich durchaus beziffern lassen, sollte dieser Vermutung nachgegangen werden. Denn es handelt sich bei der Forschungsfreiheit nicht nur um ein hohes Gut der je individuellen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, sondern auch um eine Voraussetzung dafür, dass eine hohe Qualität der Forschung an deutschen Hochschulen auf breiter Front realisiert werden kann.

Zur denkbaren praktischen Umsetzung – die eine eigene Betrachtung verdient, die hier nicht geleistet werden kann – wollen wir nur folgende stichwortartige Hinweise auf erste mögliche Ansatzpunkte geben.⁹⁸ Um denjenigen den Wind

97 Ob es irgendwo im Ausland solche Versuche gab, und was man davon lernen könnte, ist eine Frage, die man als erstes klären sollte.

98 Ein Seitenblick zur Lehre: Dazu gibt es Faustformeln der Bedarfsermittlung: weniger die undurchsichtige Kapazitätsverordnung, auf die sich Numerus-Clausus-Festlegungen berufen, sondern Abschätzungen der Art, wie viele Begleitübungen oder -seminare eine Vorlesung mit einer bestimmten Teilnehmerzahl benötigt oder wie viele alternative Wahlpflichtangebote angesichts der Zahl an Studierenden in einem Studiengang erforderlich sind.

aus den Segeln zu nehmen, die sich dem Unternehmen unter Verweis auf die enorm unterschiedlichen Ressourcenbedarfe von z. B. Astronomen und Philosophen von vornherein widersetzen, könnte man durchaus erst einmal zwischen den großen Wissenschaftsgebieten unterscheiden – analog etwa zur Unterscheidung von Empfängern von Arbeitslosengeld II nach lokalem Mietspiegel oder Kinderzahl. Dann würde man z. B. ingenieurwissenschaftlichen Professuren hinsichtlich der Forschung höhere Grundausstattungen zusprechen als geisteswissenschaftlichen. Das zahlenmäßige Verhältnis könnte am Verhältnis durchschnittlicher DFG-Fördersummen für Projekte dieser Wissenschaftsgebiete ausgerichtet sein. Man könnte weiterhin für die Forschung der Ingenieurwissenschaften anerkannte Spezialitäten wie den unbefristet angestellten Oberingenieur berücksichtigen, der das Labor managt.

Bereits jetzt gilt ja, dass sich die Gutachter der DFG und anderer Förderorganisationen zutrauen, über die Angemessenheit beantragter Fördermittel für Forschungsvorhaben urteilsfähig zu sein. Wenn es also um den Forschungsanteil der Grundausstattung geht, könnte alle fünf Jahre ein grober und flexibler Forschungsplan erstellt werden, der dann weniger hinsichtlich der Qualität der geplanten Forschungen, sondern stärker mit Blick auf die Plausibilität der benötigten Finanzmittel für diesen Typus von Forschung begutachtet wird. Für solche Einschätzungen liegen in Gestalt von Förderanträgen bei der DFG und anderen Drittmittelgebern hinreichend viele, entsprechend aufzubereitende finanzielle und weitere Daten vor, um Sätze für Minimal-Grundausstattungen nicht nur nach Wissenschaftsgebieten, sondern noch viel kleinteiliger differenziert und auch nach weiteren Kriterien wie etwa Empirie- oder Theorieausrichtung der Forschung zu kalkulieren, also z. B. für Bildungssoziologie im Vergleich zur soziologischen Theorie.

Ein weiterer Akteur, dessen Expertise man in solchen Fragen heranziehen sollte, sind die Fachgesellschaften. Womöglich kann man sie mit einer solchen Aufgabe aus ihrer – bereits konstatierten – in den allermeisten Angelegenheiten hochgradigen wissenschaftspolitischen Lethargie herausholen. Warum sollte nicht z. B. die Deutsche Gesellschaft für Soziologie für das halbe Dutzend Standard-Professuren, die bis auf sehr wenige Ausnahmen das Spektrum an Lehrerfordernissen und Forschungsmöglichkeiten abbilden, die dazu erforderlichen Minimal-Ausstattungen bestimmen? Das wäre natürlich ein Statement einer Interessengruppe, die zwar die Lehr- und Forschungsbedingungen sehr gut kennt, aber zum großzügigen Hochrechnen neigen dürfte. Doch mit Letzterem können Ministerien in anderen Feldern auch umgehen; und die Fachgesellschaften wären ja nicht die einzigen Informationsquellen.

Nochmals: Solange noch niemand ernsthaft versucht hat, Minimal-Grundaustatungen für Professuren zu formulieren, und dabei unzweifelhaft gescheitert ist, ist es an der Zeit, diesen Versuch zu unternehmen; und sollte sich die Wissenschaftspolitik dem widersetzen, stünde der Verdacht im Raum, dass sie nicht wirklich daran interessiert ist, zu erfahren, was eine „funktionsfähige“ Wissenschaft – und dies schließt auch eine mit sicheren finanziellen Mitteln unterlegte Forschungs- und Lehrfreiheit ein – kostet.⁹⁹

Mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit als Gewährleistungsrecht ist also zum aktuellen Diskussionsstand festzuhalten: Es steht der gerade skizzierte, durch die Analogie zur Arbeitslosenhilfe nahegebrachte konkretisierende Diskussionsschritt aus; und es gibt Akteure, die diesen Schritt wohl aus fiskalischen Gründen vermeiden wollen. Da erheblich mehr Finanzmittel für die Grundaustattung der Universitäten erforderlich wären und die Länder dieses Geld nicht aufbringen könnten, müssten vom Bund bisher als Drittmittel vergebene Gelder zur Aufstockung der Grundaustattungsmittel eingesetzt werden. Das liefe auf einen – finanziell längst überfälligen – Einstieg des Bundes in die institutionelle Mitfinanzierung der universitären Forschung hinaus. Für andere Akteure hingegen – und hier könnte es eine große Einigkeit individueller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihrer Hochschulleitungen geben – könnte dieser Schritt sehr wichtig sein, um zu versuchen, eine nur unzureichend gegebene elementare Voraussetzung ihrer Forschungsfreiheit zu verbessern.¹⁰⁰

4.3 DISKURSKONTROLLE

Zu aktuellen Debatten zur Diskurskontrolle als Einschränkung von Wissenschaftsfreiheit hatten wir festgehalten, dass eine Verschiebung von noch vergleichsweise einfachen Risikoabwägungsdissensen und ethisch-moralischen Abwägungsdissensen zu epistemischen Fundamentaldissensen zu verzeichnen ist. In diesen kehrt die früheste und überwunden geglaubte Form von Diskurskontrollen, die religiöse

99 Dies zu wissen würde im Übrigen auch bedeuten, dass man darüber hinaus gehenden Ansprüchen Einhaltung gebieten könnte.

100 Eine Folgefrage, die von der Analogie zum Arbeitslosengeld II nahegelegt wird, kann hier nur noch angedeutet werden: Gibt es finanzielle Sanktionen, wenn eine Professur dauerhaft Minderleistungen in der Forschung erbringt? Abgesehen von denkbaren, aber in der bisherigen Handhabung der W-Besoldung nicht praktizierten Reduktionen der Leistungszulagen ginge es um eine Reduktion der Forschungsmittel, da diese ja nicht zur Gänze zielführend eingesetzt werden.

bzw. weltanschauliche und politische Zensur wissenschaftlicher Behauptungen, wieder. Hier kann nicht im Einzelnen dargestellt und kritisch reflektiert werden, wie die eingenommene epistemische Position und die daraus gezogenen wissenschaftspolitischen Schlussfolgerungen aus den theoretischen Perspektiven und empirischen Erkenntnissen von Forschungen des „cultural turn“ – u. a. so inspirierter „science studies“ – hergeleitet werden.¹⁰¹ Wir betrachten diese Form der Diskurskontrolle hier vielmehr soziologisch als einen „Etablierte“/„Außenseiter“-Konflikt (Elias/Scotson 1965) über umkämpfte Deutungshoheiten.¹⁰² Dieser Konfliktgegenstand zeigt sich nicht zuletzt darin, dass beide Seiten einander gegenseitig versuchte und auch praktizierte Diskurskontrolle vorwerfen. Wie so oft in Konflikten sieht jede der beiden Seiten die andere als Konfliktverursacher. Beide Seiten sind sich freilich einig in der wechselseitigen Positionierung. Nicht nur die „Etablierten“ – repräsentiert durch das zuerst gegründete Netzwerk zur Wissenschaftsfreiheit – sehen sich als solche, sie werden auch von den „Außenseitern“, denen das andere Netzwerk zur Wissenschaftsfreiheit eine Stimme gegeben hat, als „Etablierte“ eingestuft, und umgekehrt. Die Bewertung dieser beiden Positionen ist freilich diametral entgegengesetzt: Die „Etablierten“ stufen sich als ‚Wahren‘ und ‚Guten‘ und die „Außenseiter“ als Fehlgeleitete und von schlechten Absichten Getriebene ein; die „Außenseiter“ bewerten genau umgekehrt.

Die „Etablierten“ verfechten das bislang hegemoniale Verständnis von Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit – wie hegemonial es nach wie vor ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass alle anderen hier nachgezeichneten Debatten trotz teilweise scharfer Konflikte über bestimmte Aspekte von Wissenschaftsfreiheit dennoch Grundzüge eines geteilten Verständnisses aufweisen. Dieses musste meistens gar nicht expliziert werden, weil alle davon ausgehen konnten, dass alle ernstzunehmenden Anderen auch davon ausgehen. Genau dieses bisher unangetastete Grundverständnis wird nun frontal von den „Außenseitern“ angegriffen, die dabei Michel Foucaults Diskurstheorie als wichtigste theoretische Waffe einsetzen, um „Wissenschaft“, „Wahrheit“, „Objektivität“ und „Realität“ – Kernelemente des etablierten Grundverständnisses moderner Wissenschaft – zu Konstrukten zu erklären, die im herrschenden Diskurs der westliche Moderne letzten Endes nichts anderes als Machtinstrumente zur Verteidigung der Herrschenden und ihrer Privilegien in Wissenschaft und Gesellschaft gleichermaßen seien (Gözen 2021: 22–23):

101 Siehe nur Gözen (2021) für eine kurze thesehafte Hinführung.

102 Siehe auch die Anwendung auf „scientific establishments“ von Elias (1982).

- die Ausdifferenzierung von Wissenschaft als autonomer gesellschaftlicher Sphäre, in der Erkenntnisstreben nur selbst formulierten Maßstäben von Wahrheit folgt;
- die Unterstellung einer – wie schwierig und vorläufig auch immer – erkennbaren objektiven Wahrheit, die eine Realität wiedergibt, die nicht bloß eine beliebige soziale Konstruktion darstellt.

Genau darin bestehe die „Identitätspolitik“ (Gözen 2021: 25) der „Etablierten“: Interessen und Identitäten hinter solchen scheinbar neutralen wissenschaftlichen Maßstäben für das, was als legitime Erkenntnis gilt, zu verbergen. Doch es sei ja leicht erkennbar, dass hier ein zutiefst ideologisches Wissenschaftsverständnis vorliege. Auch ein Wissenschaftsjournalist wie Jan-Martin Wiarda (2021) macht sich eine solche Sicht zu eigen, wenn er mit Blick auf das Netzwerk der „Etablierten“ notiert: „Meist haben genau jene das Wort, die auch unter den 70 Netzwerk-Mitgliedern die übergroße Mehrheit (59 von 70) stellen – Männer. Zumeist ohne Migrationshintergrund. Vertreter von Fächern wie Jura, Philosophie, Geschichte oder Politologie – mit teilweise langen Traditionen und sicherem universitärem Standing. Im Gegensatz zu häufig prekär finanzierten und politisch unter Druck stehenden Disziplinen wie den Gender Studies, die es trotzdem geschafft haben, ihre Themen auf die Agenda zu bringen.“ David gegen Goliath: So stellen die „Außenseiter“ sich am effektivsten dar, um öffentliche Sympathien zu gewinnen und sich selbst zu ermutigen.

Suggeriert wird hier die Vulgärversion eines wissenssoziologischen Gemeinplatzes: der „Standortgebundenheit“ (Mannheim 1929: 71), auf die hin jede Aussage geprüft werden kann. Es ist bei allem Objektivitätsanspruch wissenschaftlicher Wahrheiten nie ausgeschlossen und auch immer wieder aufgezeigt worden, dass wissenschaftliche Behauptungen u. a. auch durch sozio-demographische Merkmale der sie vertretenden Forschenden wie Geschlecht, soziale Herkunft, Bildungshintergrund, Einkommen, sexuelle Orientierung, Generation oder Alter mit geprägt sein können und dass diese Prägung – intendiert oder unintendiert – auch dazu dienen kann, Eigeninteressen und illegitime Privilegien der betreffenden Personengruppen zu verschleiern. Ein bloßer Generalverdacht gegen „alte weiße Männer“ oder den „Eurozentrismus“ westlicher Wissenschaft bleibt freilich wissenschaftlich unfruchtbar, solange er nicht zu spezifischen Verdachtsmomenten, die prüfbar sind, verdichtet wird.¹⁰³ Letzteres findet bislang zu selten statt – vielleicht

103 Siehe hierzu die Unterscheidung von pauschalem und spezifischem Skeptizismus bei Nicholas Rescher (1980).

auch, weil damit allzu oft das Risiko der Widerlegbarkeit einherginge. Politisch allemal durchschlagskräftiger ist ein möglichst als suggestive Moralisierung daherkommender Generalverdacht.

Eine auf den ersten Blick weniger radikale, sich diplomatischer gebende Variante der Forderung der „Außenseiter“ wird vom Gegen Netzwerk zur Wissenschaftsfreiheit vertreten: Wissenschaftsfreiheit als „Erweiterung der Teilhabe an Wissenschaft“ (zitiert bei Gözen 2021: 25). Wenn alles Wissen standortverhaftet ist und bleibt, erscheint ein ‚demokratischer‘ Pluralismus, in dem jede Sichtweise zu ihrem Recht kommt, als das kognitiv Beste, auf jeden Fall das moralisch Gerechteste. An diesem Punkt kommt der Gegensatz der beiden Verständnisse von Wissenschaftsfreiheit am klarsten zum Ausdruck:

- Die „Außenseiter“ vertreten ein inklusives Verständnis: Wissenschaftsfreiheit besteht in der Möglichkeit möglichst vieler, in der Wissenschaft mitzuwirken, also die eigenen Sichtweisen in den Erkenntnisprozess einzubringen. Die Trägerschaft wird also über die formell ausgebildeten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen hinaus tendenziell auf jedermann ausgedehnt, der teilnehmen will – die Differenz von ausgebildetem Professionellen und Amateur wird eingeebnet, weil zunächst einmal Betroffenheit bzw. Mitrederebereitschaft zählt.¹⁰⁴ Dies ist die bereits in Kap. 2.4.1 angesprochene zugespitzte Forderung nach „citizen science“.
- Die „Etablierten“ vertreten demgegenüber ein exklusives – die „Außenseiter“ sagen: elitäres – professionelles Verständnis von Wissenschaftsfreiheit: Nur diejenigen, die zertifizierte Ausbildungen in den betreffenden Fächern absolviert haben, kommen in den Genuss der Wissenschaftsfreiheit und gelten als ernstzunehmende Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der wissenschaftlichen Erkenntnissuche. Hier zählt nicht Betroffenheit, sondern formale Qualifikation und ausgewiesene Leistung – die für die „Außenseiter“ nur Machtmittel sind, um sie und ihre Klientel auszuschließen.

Während die „Etablierten“ so die seit der frühen Neuzeit in langen Kämpfen etablierten Grenzen der Wissenschaft zu anderen Wissensformen – religiöses, künstlerisches, politisches, wirtschaftliches etc. Wissen sowie Alltagserfahrungen – aufrechterhalten wollen, geht es den „Außenseitern“ darum, diese Grenzen abzubauen und letztlich zu verwässern: Behauptung von Wissenschaft als ausdiffe-

104 In der Zuspitzung reicht sogar selbst erklärte Betroffenheit aus.

renzierter gesellschaftlicher Wertsphäre mit herausgehobenem Wissensanspruch vs. Beseitigung der Autonomie dieser Wertsphäre bzw. zumindest Relativierung des Wissensanspruchs.¹⁰⁵

Die „Außenseiter“ sehen den entscheidenden Vorsprung ihrer Sicht der Dinge somit zum einen darin, dass sie sie als breitenwirksam attraktiver als die der „Etablierten“ einschätzen. Zum anderen vermögen die „Außenseiter“ sich wissenssoziologisch zu erklären, warum die „Etablierten“ auf ihrer ‚verkehrten‘ Sicht der Dinge beharren; doch diese könnten umgekehrt die „Außenseiter“ und deren Sicht nicht in gleicher Weise als irrig erklären.¹⁰⁶ Sofern es sich bei den „Etablierten“ um Natur- und Ingenieurwissenschaftlerinnen handelt, fehlt ihnen dazu fachlich ganz einfach das wissenssoziologische und diskursanalytische Instrumentarium dafür. Dass etwa biologische Theorien ungeeignet sind, um inzwischen in verschiedensten Varianten vorliegende Theorien über die soziale Konstruktion von Geschlecht in ihren Geltungsansprüchen zurückzuweisen, liegt u. a. daran, dass sich biologisch nicht erklären lässt, warum z. B. queere Individuen sich so erfahren, wie sie sich erfahren. Wenn man sich also von Seiten der „Etablierten“ der „Standortgebundenheit“ der „Außenseiter“ zuwenden wollte, was man vielleicht tun sollte, müsste man sich soziologischer oder kulturwissenschaftlicher Unterstützung bedienen. Solange noch Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen dieser Fächer zu den „Etablierten“ gehören und nicht begeistert zu den „Außenseitern“ übergelaufen sind, was bereits in nicht unerheblichem Maße geschehen ist, ließe sich der Spieß umdrehen. So wird aber allenfalls Waffengleichheit hergestellt – mit dem Ergebnis, dass keine der beiden Seiten die Konfrontation für sich entscheiden kann, sondern diese perpetuiert wird.

105 Man wird den Verdacht nicht los, dass die entgegenkommende Variante, bei der auch die zuvor „Etablierten“ eine Stimme – wenn auch nur mehr eine unter vielen und keine privilegierte – behalten, nur ein taktisch-temporäres Entgegenkommen sein könnte. Wenn erst Wahrheitsstreben zu bloßen Meinungskonkurrenzen in einer viel diverseren Gemeinschaft Erkenntnis-suchender – einschließlich radikaler Varianten von „citizen science“ – transformiert worden ist, kann man sich leicht vorstellen, dass massenmediale Aufmerksamkeits- und Sympathiewerte mehr zählen und sich daher politisch und moralisch, vielleicht auch wieder religiös ‚korrekte‘ Erkenntnisse oder solche, die einfach ‚more sexy‘ sind, durchsetzen. In Teilen der angelsächsischen Kulturwissenschaften scheint dieses Kalkül bereits aufgegangen zu sein.

106 Es geht dabei wohlgemerkt nicht nur darum, darauf hinzuweisen, dass sich die „Außenseiter“ mit bestimmten Behauptungen irren. Diese Hinweise von Seiten der „Etablierten“ gibt es zuhauf. Doch diese müssten verstehen, warum die „Außenseiter“ sich so irren müssen und warum sie dies nicht einsehen können.

Die Konfliktdynamik zwischen „Etablierten“ und „Außenseitern“ folgt, geprägt durch die geschilderte wechselseitige Positionierung, einem klaren Muster, das aber von beiden Kontrahenten völlig anders gesehen wird. Um mit der Sicht der „Etablierten“ zu beginnen: Sie mussten die „Außenseiter“ lange Zeit nicht ernst nehmen und finden deren Sichtweisen nach wie vor oftmals wissenschaftlich einfach nicht satisfaktionsfähig. Das trifft nicht erst auf Extrembeispiele wie das Infragestellen der „White Supremacy Culture“ durch eine „Ethnomathematik“ zu, für die „ $2+2=4$ “ deshalb nicht unumstößlich gilt, weil westliches logisches Denken bestimmte Bevölkerungsgruppen benachteiligt (Heil 2021). Entsprechend machen sich die „Etablierten“ einerseits untereinander über die Anliegen der „Außenseiter“ lustig, wobei schnell pauschal alles, was diese ansprechen, abgebugelt wird – weil es von ihnen kommt.¹⁰⁷ Andererseits müssen die „Etablierten“ irgendwann entgeistert realisieren, dass die „Außenseiter“, weil sie sich auf vielerlei Weisen von „identity politics“ gesellschaftspolitisch Einfluss verschafft haben, ihnen zumindest schmerzhaft Nadelstiche versetzen und manchmal sogar machtvoll auftrumpfen können. Dann werden die „Etablierten“ plötzlich wehleidig – als ob sie nicht weiterhin sehr gut etabliert wären – und blasen die „Außenseiter“ zum Popanz auf: Der Untergang der abendländischen Kultur und der mühsam erkämpften Wissenschaftsfreiheit drohe infolge von ‚epistemischen Relativisten‘ und ‚Nihilisten‘, Wissenschaft werde zum Spielball zutiefst unwissenschaftlicher Umtriebe – auf Kosten wissenschaftlicher Qualität.

Aus Sicht der „Außenseiter“ stellt sich dasselbe Geschehen diametral anders dar. Sie fühlen sich mit ihrer überlegenen Sichtweise machtlos gegenüber dem „Establishment“ und dessen „epistemischer Gewalt“: „Unsere Wissenschaftslandschaft ist durchzogen von epistemischer Gewalt, besonders wenn es darum geht, wessen und welches Wissen als legitim, anererkennungswürdig, objektiv und universal gültig definiert wird [...]“ (Brunner 2021). Weil die „Außenseiter“ die westliche Wissenschaft gleichsam – in der Sprache der klassischen Kritischen Theorie¹⁰⁸ – als allumfassenden „Verblendungszusammenhang“ ansehen, ist es ein kurzer Schritt von einer zunächst kognitiven Kritik zu Schuldzuweisungen der Art, dass beispielsweise weiße westliche Männer nicht über Kolonialismus forschen dürfen, weil genau diese Merkmalskombination auch die der Kolonialherren gewesen ist,

107 Solche Pauschalisierungen ergeben sich in derartigen Konflikten schnell als sich-selbst-erfüllende Prophezeiungen – auf beiden Seiten.

108 Im Endergebnis stimmen die heutigen Diagnosen „epistemischer Gewalt“ mit den bereits angesprochenen, von Teilen der „68er“-Bewegung aufgegriffenen Thesen der klassischen Kritischen Theorie überein. Der Denkweg dorthin ist allerdings ein ganz anderer.

so dass in die theoretischen Perspektiven solcher Forscher gleichsam der ‚koloniale Blick‘ eingebrannt sei. Das etablierte Verständnis von Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit wird hierbei vollständig zurückgewiesen. Die radikale Variante der ideologischen Entlarvung konstatiert grundsätzlich, dass Wahrheit immer nur die Wahrheit der Mächtigen ist – wer immer an der Macht sein mag. Eine scheinbar zurückhaltendere Lesart behauptet dies nur für das derzeitige wissenschaftliche ‚Establishment‘. Die Frage ist allerdings, ob dies nicht die noch gefährlichere Lesart ist. Ähnlich wie im Stalinismus kann man sich auch eine ‚wahre‘ Wahrheit vorstellen – wenn man erst selbst das Heft in der Hand hat.

Beide Seiten sehen, daraus folgend, die je andere sachlich nicht als ebenbürtig an. Die „Außenseiter“ mit ihrem aus den Kultur- und Sozialwissenschaften kommenden Impetus sind in den Augen der „Etablierten“ aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften eklatant ‚unwissenschaftlich‘. Der überwältigende Beweis dafür ist, dass die angeblich so ideologischen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Herangehensweisen eine beeindruckende Überfülle an bewährten Erkenntnissen und funktionierenden technischen Artefakten hervorgebracht haben, von denen alle – auch die Kultur- und Sozialwissenschaftler – in sämtlichen Lebensbereichen und global profitieren. Selbst wenn all dies eine standortgebundene Genese hätte: Nutznießer kann man offensichtlich auch dann sein, wenn man nicht diesen Standort teilt. Die „Außenseiter“ setzen demgegenüber auf die ihnen überlegen erscheinende eigene Einsicht, dass die andere Seite sozusagen nicht weiß und nicht wissen will, was sie tut – von welchen „Standortgebundenheiten“ sie hinter ihrem Rücken in welche Richtungen getrieben wird. Diese Auseinandersetzung wird hochgradig politisiert und moralisiert als Kampf um die kulturelle Hegemonie in Sachen Wissenschaftsverständnis und Verständnis von Wissenschaftsfreiheit ausgefochten. Solch dogmatisches Imponiergehabe mit der ihm innewohnenden unerschütterlichen kognitiven, moralischen und letztlich epistemischen Selbstgewissheit gewinnt, wie die Debatte zeigt, im gesellschaftlichen Meinungskampf schnell die Oberhand über besonnenes Abwägen.¹⁰⁹ Dann geraten Debatten auf eine Schiene des *als Schein-Disputis verkleideten Nicht-Disputis*: Beide Seiten verweigern wortreich das Reden miteinander und reden stattdessen schmähend übereinander, um Dritte für sich zu mobilisieren.

Für die Wissenschaftsfreiheit bedeutsam wird dies erstens in Bezug auf Themen und Herangehensweisen an sie. Welche Themen sollen in Lehre und Forschung

¹⁰⁹ In den USA waren bereits die „science wars“ der 1990er Jahre ein sehr plastischer Ausdruck dieser verhärteten Fronten – siehe als einen der Auslöser Sokal (1996).

wie wichtig sein? Welche Perspektiven auf diese Themen sind legitim oder illegitim? Wer darf diese Themen lehren und erforschen? Diese Fragen werden, wie sich gezeigt hat, keineswegs nur in den Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt. Zweitens sind Personalien immer wieder Steine des Anstoßes. Welche politischen oder weltanschaulichen Positionen machen einen Wissenschaftler bzw. eine Wissenschaftlerin zur *persona non grata*, und zu welchen Haltungen muss sich umgekehrt bekannt werden? Wie divers sollen Statusgruppen, Fächer, Institute etc. sein – aus Gründen der Chancengleichheit, oder um die Vielfalt kognitiver „Entdeckungszusammenhänge“ und thematischer Relevanzen zu steigern? Und wie stark sollen solche Gesichtspunkte die „Bestenauslese“, die traditionell als Umsetzung von Wissenschaftsfreiheit angesehen wurde, relativieren?

Die Zuspitzung des Debattenstrangs der Diskurskontrollen zu epistemischen Fundamentaldissensen ist zwar vielleicht nicht die wirkmächtigste, aber eindeutig die öffentlichkeitswirksamste, weil die „Nachrichtenfaktoren“ der journalistischen Berichterstattung sehr gut bedienende aktuelle Gefährdung von Wissenschaftsfreiheit. Zugleich handelt es sich um eine Konfliktzuspitzung, die extrem schwierig zu deeskalieren ist. Zwischen den beiden Konfliktparteien ist nicht nur keine Einigung, sondern nicht einmal ein Kompromiss vorstellbar. Eine übergreifende Meta-Wahrheit, auf die sich beide Seiten als richtige Einordnung ihrer diametral entgegengesetzten Wahrheitsansprüche einigen könnten, ist nicht in Sicht. Ebenso wenig zeichnet sich ab, dass beide Seiten darin übereinkommen, dass die eine bei bestimmten Fragen, die andere bei anderen Recht haben könnte.¹¹⁰ Man kann hier – wissenschaftssoziologisch – nur empirisch abwarten, welche Seite sich womit durchsetzt; und man sollte dafür sorgen, dass dieser Konflikt isoliert wird, also bei anderen Fragen – an deren Lösung beide Seiten interessiert sind – keine Blockaden erzeugt.

110 Dass man den wissenschaftssoziologischen Relativismus nur auf Aussagen der Sozial- und Kulturwissenschaften beschränkt und den Naturwissenschaften die Möglichkeit objektiver Wahrheiten zuspricht, ist ein zwar oft versuchter Kompromissvorschlag, der aber wissenschaftssoziologisch keinerlei Argumente für sich hat.

LITERATUR

- Allianz der Wissenschaftsorganisationen, 2019: Zehn Thesen zur Wissenschaftsfreiheit. <https://www.mpg.de/13841536/Memorandum-Wissenschaftsfreiheit-final.pdf> (abgerufen am 04.07.2022).
- Alt, Peter-André, 2019: Grußwort. In: HRK (Hrsg.), Tätigkeitsbericht 2018. Bonn: HRK, 2.
- Ash, Mitchell G., 2008: Wissenschaft und Verantwortung. Zur Historisierung einer diskursiven Formation. In: Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.), Universität im öffentlichen Raum. Basel: Schwabe, 311–344.
- Ash, Mitchell G., 2015: Die Universität Wien in den politischen Umbrüchen des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Mitchell G. Ash / Josef Ehmer (Hrsg.), Universität – Politik – Gesellschaft. Wien: Vienna University Press, 29–172.
- Ash, Mitchell G., 2017: Einheitliche „Idee“ versus reale Funktionsvielfalt der Universität, oder: Die Universität: Forschungseinrichtung oder Mehrzweckhalle? In: Forschung & Lehre 2017, 16–20.
- Ash, Mitchell G., 2022: Diskurskontrolle an deutschen Universitäten – Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit? Berlin: BBAW – Wissenschaftspolitik im Dialog 21/2022.
- Ash, Mitchell G., 2022a: Was heißt „Politisierung der Universitäten“? In: Martin Kitzinger/Wolfgang Eric Wagner/Ingo Runde (Hrsg.), Hochschule und Politik – Politisierung der Universität vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Basel: Schwabe, 1–38.
- Bahnsen, Karsten, 1973: Akademische Auszüge aus deutschen Universitäts- und Hochschulorten. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Becker, Katja, 2019: Vorstellung als neue DFG Präsidentin. In: forschung. Das Magazin der Deutschen Forschungsgemeinschaft 2019, 3.
- Ben-David, Joseph, 1992: Scientific Growth. Essays on the Social Organization and Ethos of Science. Berkeley: University of California Press.
- Bergan, Sjur et al., 2020: Academic Freedom and Institutional Autonomy – What Role in and for the EHEA? In: Sjur Bergan et al. (Hrsg.), Academic Freedom, Institutional Autonomy and the Future of Democracy. Strasbourg: Council of Europe, 41–55.
- Bergan, Sjur/Ira Harkavy, 2020: Academic Freedom, Institutional Autonomy and the Engaged University. In: Sjur Bergan et al. (Hrsg.), Academic Freedom, Institutional Autonomy and the Future of Democracy. Strasbourg: Council of Europe, 15–28.

- BIBB, 2015: AusbildungPlus: Duales Studium in Zahlen. Trends und Analysen 2014. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB).
- Blumenberg, Hans, 1973: Der Prozeß der theoretischen Neugierde. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Böhme, Gernot/Wolfgang van den Daele/Wolfgang Krohn, 1973: Die Finalisierung der Wissenschaft. In: Zeitschrift für Soziologie 2, 128–144.
- Bourdieu, Pierre, 1984: Homo Academicus. Frankfurt, M., 1992: Suhrkamp.
- Brandt, Willy, 1969: Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag in Bonn, 28. Oktober 1969. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/06/06005.pdf>
- Brockmeier, Martina, 2018: Vorwort. In: Wissenschaftsrat (Hrsg.), Jahresbericht 2017 des Wissenschaftsrates. Bonn, 5–7.
- Brunner, Claudia, 2021: „Schon immer politisch“. Unser Wissen und unsere Art der Wissensproduktion zementieren Machtverhältnisse und fördern Rassismus. In: DUZ Magazin 05/2021. Online unter: <https://www.duz.de/beitrag!/id/1110/schon-immer-politisch> (abgerufen am 04.07.2022).
- BVerfG, 1963: 1 BvR 316/60 vom 16.01.1963. Abrufbar unter: <https://openjur.de/u/203782.html> (abgerufen am 05.07.2022).
- BVerfG, 1972: 1 BvL 32/70 und 25/71 vom 18.07.1972. Abrufbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv033303.html> (abgerufen am 05.07.2022).
- BVerfG, 1973: 1 BvR 424/71; 1 BvR 325/72 vom 29.05.1973. Abrufbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv035079.html> (abgerufen am 05.07.2022).
- BVerfG, 2004: BvR 911/00 vom 26.10.2004. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2004/10/rs20041026_1bvr091100.html (abgerufen am 05.07.2022).
- BVerfG, 2010a: 1 BvR 748/06 vom 20.7.2010. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/07/rs20100720_1bvr074806.html (abgerufen am 05.07.2022).
- BVerfG, 2010b: 1 BvR 216/07 vom 13.04.2010. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/04/rs20100413_1bvr021607.html (abgerufen am 05.07.2022).
- BVerfG 2014: 1 BvR 3217/07 vom 24.06.2014. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/06/rs20140624_1bvr321707.html (abgerufen am 05.07.2022).

- BVerfG, 2018: 2 BvL 10/16s vom 24.04.2018. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/ls20180424_2bvl001016.html (abgerufen am 05.07.2022).
- CHE, 2020: Stellungnahme des CHE für den Wissenschaftsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Fraktion der AfD: „Forschungsfreiheit mit Leben erfüllen – Die Annahme von Drittmitteln durch private Geldgeber braucht versierte fachliche Überprüfung“, 10. Juni 2020. Gütersloh: CHE.
- Coelln, Christian von, 2021: Cancel Culture und Wissenschaftsfreiheit. In: *Forschung & Lehre* 12/21, 1008–1011.
- DFG, 1996: *Forschungsfreiheit. Ein Plädoyer für bessere Rahmenbedingungen der Forschung in Deutschland*. Weinheim: VCH.
- Douglas, Heather E., 2003: The Moral Responsibilities of Scientists. Tensions Between Autonomy and Responsibility. In: *American Philosophical Quarterly* 40, 59–68.
- Drahos, Peter, 2020: Responsive Science. In: *Annual Review of Law and Social Science* 16, 327–342.
- Elias, Norbert, 1982: Scientific Establishments. In: Norbert Elias/Herminio Martins/Richard Whitley (Hrsg.), *Scientific Establishments and Hierarchies*. Dordrecht: Reidel, 3–69.
- Elias, Norbert/John L. Scotson, 1965: *Etablierte und Außenseiter*. Frankfurt/M., 1990: Suhrkamp.
- Etzkowitz, Henry/Loet Leydesdorff, 2000: The Dynamics of Innovation: From National Systems and “Mode 2” to a Triple Helix of University – Industry – Government Relations. In: *Research Policy* 29, 109–123.
- FaberChe (Fachgesellschaften bergen Chancen für exzellente Wissenschaftlerinnen), 2017: *Fachgesellschaften liefern Perspektiven*. Universität Stuttgart.
- Forum Hochschulräte, 2017: *Wissenschaftsfreiheit durch Checks und Balances*. Positionspapier. <https://forum-hochschulraete.de/download/file/fid/212> (abgerufen am 04.07.2022).
- Gärditz, Klaus Ferdinand, 2014: Forschungsfreiheit. In: C. Lenk et al. (Hrsg.), *Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen*. Berlin/Heidelberg: Springer, 149–155.
- Gärditz, Klaus Ferdinand, 2022: *Wehrhafte Hochschulen und Wissenschaftsfreiheit*. <https://VerfassungsBlog.de/wehrhafte-hochschulen-und-Wissenschaftsfreiheit/> DOI: 10.17176/20221023-225540-0. (Zugriff: 9.11.2022)

- Gibbons, Michael et al. 1994: *The New Production of Knowledge. The Dynamics of Science and Research in Contemporary Societies*. London: Sage Publications.
- Gläser, Jochen/Otto Hüther, 2022: *Karrieren und individuelle Wissenschaftsfreiheit*. Berlin: BBAW – Wissenschaftspolitik im Dialog 22/2022.
- Gläser, Jochen/Werner Meske, 1996: *Anwendungsorientierung von Grundlagenforschung. Erfahrungen der Akademie der Wissenschaften der DDR*. Frankfurt/M.: Campus.
- Glotz, Peter, 1996: *Im Kern verrottet? Fünf vor zwölf an Deutschlands Universitäten*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Gouldner, Alvin W., 1957: *Cosmopolitans and Locals: Toward an Analysis of Latent Social Roles I*. In: *Administrative Science Quarterly* 2, 281–306.
- Gözen, Jire Emine, 2021: *Wessen Freiheit soll geschützt werden?* In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 71/46, 22–25.
- Grimm, Dieter, 2007: *Wissenschaftsfreiheit vor neuen Grenzen?* Göttingen: Wallstein.
- Grimm, Dieter, 2021: *Wissenschaftsfreiheit als Funktionsrecht*. In: Dieter Grimm/Lothar Zechlin/Christoph Möllers/Uwe Schimank, *Wissenschaftsfreiheit in Deutschland. Drei rechtswissenschaftliche Perspektiven*. Berlin: BBAW – Wissenschaftspolitik im Dialog 14/2021, 17–23.
- Hahn, Alois, 1983: *Konsensfiktionen in Kleingruppen: dargestellt am Beispiel von jungen Ehen*. In: Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.), *Gruppensoziologie: Perspektiven und Materialien*. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, 210–232.
- Hartmer, Michael, 2004: *Die Organisation der Hochschule*. In: Hartmer, Michael/Hubert Detmer (Hrsg.), *Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis*. Heidelberg: Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm, 167–203.
- Heil, Christiane, 2021: *2+2≠4*. In den Vereinigten Staaten soll Mathematik nicht mehr rein objektiv, sondern ein Zeichen „weißer Vorherrschaft“ sein. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 2.3.2021, 7.
- Hailbronner, Kai, 1979: *Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht*. Hamburg: Heitmann.
- Horkheimer, Max, 1947: *Zur Kritik der instrumentellen Vernunft*. In: Max Horkheimer, *Zur Kritik der instrumentellen Vernunft*. Frankfurt/M., 1974: Athenaeum-Fischer Taschenbuch-Verlag, 11–174.

- Horkheimer, Max/Theodor W. Adorno, 1947: *Dialektik der Aufklärung*. Frankfurt/M., 1969: Fischer.
- HRK, 1993: *Zur Forschung in den Hochschulen. Dokumente zur Hochschulreform 85/1993*. HRK: Bonn.
- HRK, 2015: *Tätigkeitsbericht 2015*. Bonn: HRK
- HRK, 2016: *Tätigkeitsbericht 2016*. Bonn: HRK
- HRK, 2017: *Tätigkeitsbericht 2017*. Bonn: HRK
- Hüther, Otto, 2010: *Von der Kollegialität zur Hierarchie? Eine Analyse des New Managerialism in den Landeshochschulgesetzen*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Hüther, Otto/Georg Krücken, 2016: *Hochschulen. Fragestellungen, Ergebnisse und Perspektiven der sozialwissenschaftlichen Hochschulforschung*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Hüther, Otto/Georg Krücken, 2018: *Higher Education in Germany. Recent Developments in an International Perspective*. Dordrecht: Springer.
- Husserl, Edmund, 1954: *Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie*. Den Haag, 1962: Nijhoff.
- Jäger, Friedrich/Burkhard Liebsch (Hrsg.), 2004: *Handbuch der Kulturwissenschaften*. Band 1: *Grundlagen und Schlüsselbegriffe*. Stuttgart: Metzler.
- Jäger, Friedrich/Jörn Rüsen (Hrsg.), 2004: *Handbuch der Kulturwissenschaften*. Band 3: *Themen und Tendenzen*. Stuttgart: Metzler.
- Jäger, Friedrich/Jürgen Straub (Hrsg.), 2004: *Handbuch der Kulturwissenschaften*. Band 2: *Paradigmen und Disziplinen*. Stuttgart: Metzler.
- Jarvis, Michaela, 2017: *AAAS Adopts Scientific Freedom and Responsibility Statement*. In: *Science* 358/6362, 462.
- Jaspers, Karl, 1946: *Die Idee der Universität*. Berlin: Springer.
- Jaspers, Karl/Kurt Rossmann, 1961: *Die Idee der Universität. Für die gegenwärtige Situation entworfen*. Berlin: Springer.
- Jochheim, Linda/Jörg Bogumil/Rolf G. Heinze, 2016: *Hochschulräte als neues Steuerungsinstrument von Universitäten? Eine empirische Analyse ihrer Wirkungsweise*. In: *der moderne staat* 9, 203–225.
- Jungk, Robert, 1977: *Der Atom-Staat. Vom Fortschritt in die Unmenschlichkeit*. Reinbek: Rowohlt.

- Kaldewey, David, 2013: Wahrheit und Nützlichkeit: Selbstbeschreibungen der Wissenschaft zwischen Autonomie und gesellschaftlicher Relevanz. Bielefeld: transcript Verlag.
- Karliczek, Anja, 2018: Roundtable „European Higher Education Beyond 2020 – Towards European Universities“ am 24.05.2018. Abrufbar unter: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/reden/de/roundtable-european-higher-education-beyond-2020.html> (abgerufen am 05.07.2022)
- Karran, Terrence/Klaus D. Beiter, 2020: Academic Freedom in the European Union: Legalities and Realities. In: Sjur Bergan et al. (eds.), *Academic Freedom, Institutional Autonomy and the Future of Democracy*. Strasbourg: Council of Europe, 121–138.
- Kempen, Bernhard, 2018: Das Kooperationsverbot in ein Gebot umwandeln – Über die Finanzierung der Hochschulen in Deutschland. In: *Forschung und Lehre* 2018, 391–392.
- Kempen, Bernhard, 2021: Universität als Risikozone. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22.7.2021, 6.
- Kinzelbach; Katrin et al., 2020: *Free Universities. Putting the Academic Freedom Index Into Action*. Berlin: Global Public Policy Institute. Report March 2020.
- Kinzelbach; Katrin et al., 2021: *Free Universities. Putting the Academic Freedom Index Into Action*. Berlin: Global Public Policy Institute. Report March 2021. <https://www.gppi.net/2021/03/11/free-universities> (abgerufen am 04.07.2022).
- Kinzelbach, Katrin/Janika Spannagel, 2021: Die Vermessung von Wissenschaftsfreiheit. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 71/46, 34–41.
- Kleimann, Bernd, 2015: *Universität und präsidiale Leitung. Führungspraktiken in einer multiplen Hybridorganisation*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Kloke, Katharina, 2014: *Qualitätsentwicklung an deutschen Hochschulen: Professionstheoretische Untersuchung eines neuen Tätigkeitsfeldes*. Wiesbaden: VS Springer.
- Knickrehm, Sabine/Karen Krauß, 2022: Grundsicherung für Arbeitssuchende. In: Franz Ruland/Ulrich Becker/Peter Axer (Hrsg.), *Sozialrechtshandbuch*. Baden-Baden (7. Auflage): Nomos, 1401–1475.
- Konrad Adenauer Stiftung, 2017: *Wissenschaftsfreiheit. Argumente für mehr Rücksicht auf ein gefährdetes Grundrecht*. Berlin/St. Augustin: Konrad Adenauer Stiftung.
- Kostner, Sandra, 2021: Zur Verhängung und Umsetzung intellektueller Lockdowns. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 71/46, 17–21.

- Kreckel, Reinhard (Hrsg.), 2008: Zwischen Promotion und Professur: Das wissenschaftliche Personal in Deutschland im Vergleich mit Frankreich, Großbritannien, USA, Schweden, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz. Leipzig: Akademische Verlagsanstalt.
- Kreibich, Rolf, 1986: Die Wissenschaftsgesellschaft. Von Galilei zur High-Tech-Revolution. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Krücken, Georg/Albrecht Blümel/Katharina Kloke, 2013: The Managerial Turn in Higher Education? On the Interplay of Organizational and Occupational Change in German Academia. In: *Minerva* 51, 417–442.
- Landtag von Baden-Württemberg, 2014: Gesetzentwurf der Landesregierung. Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG). Drucksache 15/4684. 04.02.2014. Stuttgart: Landtag von Baden-Württemberg.
- Lawrence, Mark G. et al.: Characteristics, Potentials, and Challenges of Transdisciplinary research. In: *One Earth* 5(1), 44–61.
- Lübbe, Herrmann, 1981: Gruppenuniversität. Revision eines Demokratisierungsprogramms. In: Präsidium des Hochschulverbandes (Hrsg.), Symposium „Gruppenuniversität“. Dokumentation einer Tagung des Hochschulverbandes am 1.–2. Mai 1981 auf Schloß Gracht in Erftstadt. Bonn, Bad Godesberg: Deutscher Hochschulverband, 13–28.
- Luhmann, Niklas, 1975: Macht. Stuttgart: Enke.
- Luhmann, Niklas, 1987: Zwischen Gesellschaft und Organisation. Zur Situation der Universitäten. In: Luhmann, Niklas (Hrsg.), *Soziologische Aufklärung 4. Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 202–211.
- Luhmann, Niklas, 1992: Die Wissenschaft der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas, 1996: Die Realität der Massenmedien. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mannheim, Karl, 1929: *Ideologie und Utopie*. Frankfurt/M., 1995: Suhrkamp.
- Marcuse, Herbert, 1964: *Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft*. Neuwied, 1967: Luchterhand.
- Mayntz, Renate, 1998: Die Folgen der Politik für die Wissenschaft in der DDR. In: Jürgen Kocka/Renate Mayntz (Hrsg.), *Wissenschaft und Wiedervereinigung. Disziplinen im Umbruch*. Berlin: Akademie Verlag, 461–483.

- Mayntz, Renate, 2002: University Councils: an institutional innovation in German Universities. In: *European Journal of Education* 37, 21–28.
- Meier, Frank, 2009: *Die Universität als Akteur. Zum institutionellen Wandel der Hochschulorganisation*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Meusel, Ernst-Joachim, 1984: Stete Wachsamkeit ist geboten – Die Freiheit der Wissenschaft. In: *DUZ* 1–2/1984, 15–17.
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 2019: *Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen mit Begründungen*. Düsseldorf: Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Ministerkonferenz zum Europäischen Forschungsraum, 2020: *Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit*. https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/drp-efr-bonner-erklaerung_de.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 04.07.2022).
- Möllers, Christoph, 2021: Funktionsgrenzen der Wissenschaftsfreiheit. In: Dieter Grimm/Lothar Zechlin/Christoph Möllers/Uwe Schimank, *Wissenschaftsfreiheit in Deutschland. Drei rechtswissenschaftliche Perspektiven*. Berlin: BBAW – Wissenschaftspolitik im Dialog 14/2021, 35–42.
- Mordhorst, Lisa/Sigrun Nickel, 2019: *Grenzenloses Wachstum? Entwicklung des dualen Studiums in den Bundesländern*. Gütersloh: CHE.
- Müller-Böling, Detlev, 2000: *Die entfesselte Hochschule*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Münch, Richard, 2019: Fachgesellschaften versus Universitäten – Ein Spannungsverhältnis. In: *Forschung und Lehre* 2019, 610–612.
- Neave, Guy, 1979: Academic Drift: Some Views from Europe. In: *Studies in Higher Education* 4, 143–159.
- Netzwerk Wissenschaftsmanagement!, 2017: *Wissenschaftsfreiheit neu gestalten*. Berlin. https://netzwerk-wissenschaftsmanagement.de/files/positionspapier_wissenschaftsfreiheit_final.pdf (abgerufen am 04.07.2022).
- Netzwerk Wissenschaftsmanagement!, 2019: *Wissenschaftsmanagement als eine Leitidee moderner Wissenschaftsgovernance: Stellungnahme des Netzwerks Wissenschaftsmanagement e. V. zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Hochschulgovernance*. Berlin. https://netzwerk-wissenschaftsmanagement.de/files/positionspapier_des_nwm_zu_wr_empfehlung_governance.pdf (abgerufen am 04.07.2022).
- Nonet, Phillipe/Philip Selznick, 1978: *Law and Society in Transition: Toward Responsive Law*. New York: Harper & Row.

- OECD 2014: Education at a Glance 2014. Paris: OECD.
- Oppermann, Thomas, 2005: Ordinariatenuniversität – Gruppenuniversität – Räteuniversität: Wege und Irrwege. In: Jürgen Heß/Dieter Leuze (Hrsg.), Die janusköpfige Rechtsnatur der Universität – ein deutscher Irrweg? Symposium für den Kanzler a. D. der Eberhard Karls Universität Tübingen, Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Sandberger nach 24 Jahren Universitätskanzlerschaft. Tübingen: Mohr Siebeck, 1–18.
- Petersen, Thomas, 2020: Die Forschung ist frei, aber ... Eine Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach zur Freiheit an den Universitäten. In: Forschung & Lehre 3/2020, 194–197.
- Plessner, Helmuth, 1924: Zur Soziologie der modernen Forschung und ihrer Organisation in der deutschen Hochschule. In: Max Scheler (Hrsg.), Versuche zu einer Soziologie des Wissens. München: Duncker & Humblot, 407–425.
- Popitz, Heinrich, 1992: Phänomene der Macht. Tübingen: Mohr.
- Popper, Karl, 1934: The Logic of Scientific Discovery. London, 1975: Hutchinson.
- Power, Michael, 1997: Audit Society – Rituals of Verification. Oxford: Oxford University Press.
- Rebenich, Stefan, 2020: Weiße Gelehrte unerwünscht. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.11.2020, 14.
- Reckwitz, Andreas, 2000: Die Transformation der Kulturtheorien. Weilerswist, 2006: Velbrueck.
- Rescher, Nicholas, 1980: Scepticism. Oxford: Rowman & Littlefield.
- Riesman, David, 1956: Constraint and Variety in American Education: The Academic Procession. Lincoln, Neb.: University of Nebraska Press.
- Roellecke, Gerd, 1982: Geschichte des deutschen Hochschulwesens. In: Flämig, Christian (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts. Berlin: Springer, 3–36.
- Ruffert, Matthias, 2006: Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. In: Karl Peter Sommermann/Stefan Huster (Hrsg.), Kultur und Wissenschaft – Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 65. Berlin: de Gruyter, 146–210.
- Schimank, Uwe, 1988: Scientific associations in the German research system. In: Knowledge in Society 1, 69–85.
- Schimank, Uwe, 2000: Handeln und Strukturen. Einführung in die akteurtheoretische Soziologie. München: Juventa.

- Schimank, Uwe, 2006: Zielvereinbarungen in der Misstrauensfalle. In: die hochschule 15, 7–17.
- Schimank, Uwe/Otto Hüther, 2022: Forschungsfinanzierung und individuelle Wissenschaftsfreiheit – Balance von sicherer Grundfinanzierung und finanzieller Anreizsteuerung. Berlin: BBAW – Wissenschaftspolitik im Dialog 20/2022.
- Shils, Edward, 1992: Universities – Since 1900. In: Clark, Burton R./Guy Neave (Hrsg.), *Encyclopedia of Higher Education. Analytical Perspectives*. Oxford: Pergamon, 1259–1275.
- Sokal, Alan D., 1996: Transgressing the Boundaries: Towards a Transformative Hermeneutics of Quantum Gravity. In: *Social Text* 46/47, 217–252.
- Spannagel, Janika et al., 2020: The Academic Freedom Index and Other New Indicators Relating to Academic Space: An Introduction. University of Gothenburg: V-Dem Institute. Users Working Paper Series 2020: 26.
- Stokes, Donald E., 1997: Pasteur's quadrant: Basic science and technological innovation. Washington: Brookings Institution Press.
- Teichler, Ulrich, 1981: Lehre und Studium in Universitäten mit partizipatorischen Entscheidungsstrukturen. In: Präsidium des Hochschulverbandes (Hrsg.), *Symposium „Gruppenuniversität“*. Dokumentation einer Tagung des Hochschulverbandes am 1.–2. Mai 1981 auf Schloß Gracht in Erftstadt. Bonn, Bad Godesberg: Deutscher Hochschulverband, 105–120.
- Tietzel, Manfred, 1978: Die Finalisierungsdebatte oder: Viel Lärm um nichts. In: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* 9, 348–360.
- Tsebelis, George, 2002: *Veto Players. How Political Institutions Work*. Princeton: Princeton University Press.
- Unger, Hella von, 2014: *Partizipative Forschung*. Wiesbaden. Springer VS.
- Verfassung des Deutschen Reiches 1849. Abrufbar unter: <https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que835.pdf> (abgerufen am 06.10.2022).
- VerfGH, 2016: 1 VB 16/15 vom 14.11.2016. Abrufbar unter: https://verfgh.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-verfgh/dateien/161114_1VB16-15_Urteil.pdf (abgerufen am 05.07.2022).
- Virchow, Ludwig Rudolf, 1877: Die Freiheit der Wissenschaft im modernen Staat: Rede gehalten in der dritten allgemeinen Sitzung der fünfzigsten Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu München am 22. September 1877. Wiegandt, Hempel & Parey.

- von Helmholtz, Hermann, 1878: Über die akademische Freiheit der deutschen Universitäten: Rede beim Antritt des Rectorats an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 15. October 1877. Berlin: August Hirschwald.
- von Humboldt, Wilhelm, 1900 [1809/1810]: Über die innere und äussere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin. In: von Harnack, Adolf (Hrsg.), Geschichte der Königlich-Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Königlich-Preussischen Akademie der Wissenschaften. Berlin: Königlich-Preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 361–367.
- VGH, 2019: 9 S 838/18 vom 19.12.2019. Abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE200000373&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all> (abgerufen am 05.07.2022).
- Walker, Mark, 1990: Die Uranmaschine. Mythos und Wirklichkeit der deutschen Atombombe. Berlin: Siedler.
- Weber, Max, 1917: Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften. In: Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen, 1988: Mohr Siebeck, 489–540.
- Weingart, Peter, 1997: From “Finalization” to “Mode 2”: Old wine in new bottles? In: Social Science Information 36, 591–613.
- Weingart, Peter, 2014: Die Stellung der Wissenschaft im demokratischen Staat. Freiheit der Wissenschaft und Recht auf Forschung im Verfassungsrecht. In: Franzen, Martina et al. (Hrsg.), Autonomie revisited: Beiträge zu einem umstrittenen Grundbegriff in Wissenschaft, Kunst und Politik. Zeitschrift für theoretische Soziologie 2. Sonderband. Weinheim: Beltz Juventa, 305–329.
- Whitchurch, Celia, 2006: Who Do They Think They Are? The Changing Identities of Professional Administrators and Managers in UK Higher Education. In: Journal of Higher Education Policy and Management 28, 159–171.
- Wiarda, Jan-Martin, 2021: Austeilen und Einstecken. 70 kluge Köpfe gründen das „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit“, um Forschung und Lehre gegen ideologische Einschränkungen zu verteidigen. Ist das nötig? In: Süddeutsche Zeitung, 7.2.2021. <https://www.sueddeutsche.de/politik/netzwerk-wissenschaftsfreiheit-austeilen-und-einstecken-1.5197774> (abgerufen am 04.07.2022).
- Wilholt, Torsten, 2012: Die Freiheit der Forschung: Begründungen und Begrenzungen. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Wissenschaftsrat, 1992: Zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch wissenschaftliche Fachgesellschaften. Bremen.

- Wissenschaftsrat, 2015a: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen. Berlin: Wissenschaftsrat.
- Wissenschaftsrat, 2015b: Stellungnahme zur Akkreditierung der Kühne Logistics University – Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung (KLU) Hamburg. Stuttgart: Wissenschaftsrat.
- Wissenschaftsrat, 2015c: Zum wissenschaftspolitischen Diskurs über Große gesellschaftliche Herausforderungen. Stuttgart: Wissenschaftsrat.
- Wissenschaftsrat, 2017: Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle. Berlin: Wissenschaftsrat.
- Wissenschaftsrat, 2018a: Empfehlungen zur Hochschulgovernance. Hannover: Wissenschaftsrat.
- Wissenschaftsrat, 2018b: Empfehlungen zur Internationalisierung von Hochschulen. München: Wissenschaftsrat.
- Wissenschaftsrat, 2018c: Jahresbericht 2017 des Wissenschaftsrates. Köln: Wissenschaftsrat.
- Württemberg, Thomas, 2016: Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Hochschulleitung im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg. In: Ordnung der Wissenschaft 2016, 1–18.
- Zechlin, Lothar, 2021: Wem gehört die Universität? Die Trägerschaft der Wissenschaftsfreiheit zwischen Person und Organisation. In: Dieter Grimm/Lothar Zechlin/Christoph Möllers/Uwe Schimank, Wissenschaftsfreiheit in Deutschland. Drei rechtswissenschaftliche Perspektiven. Berlin: BBAW – Wissenschaftspolitik im Dialog 14/2021, 24–34.
- Ziegele, Frank, 2017a: Eine brisante und realitätsferne Entscheidung aus Stuttgart. In: Check Up 2017, 10.
- Ziegele, Frank, 2017b: Das geht an den Realitäten des Wissenschaftssystems vorbei (Interview). In: Die Hochschulkanzler – Kanzlermagazin 2017, 9–12. *Ihicia sinullo rempedi ditio quos commodis pores molupta volore earchit es modit, veriat quamet et earchita vit fugitatis idi quo di beate pa conem as doloreheni beruntio demperit, seque con commos ducia vendae officabo. Ugit earum volorestorum adipsa velentem quist ut venitionsed maiosae pliquis net fugiam, cus.*

ANHANG: EINE ARBEITSDEFINITION VON WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Im vorliegenden Beitrag haben wir herausgearbeitet, was und wer gemeint ist, wenn in heutigen Debatten von Wissenschaftsfreiheit gesprochen wird. Es hat sich gezeigt, dass die aktuellen Debatten oft historisch lang zurückgehende Diskussionsstränge fortführen – teils in großer Kontinuität der Vorstellungen, teils als allmähliche Auffächerung einer zunächst engen Sicht der Dinge, eher selten hingegen als Bruch mit zunächst gehegten Sichtweisen. Die heutigen Debatten sind pluraler, vielschichtiger und umkämpfter als frühere. Umso schwieriger ist es geworden, aus diesen Debatten eine zu allen Blickwinkeln passende Definition von Wissenschaftsfreiheit zu destillieren, die Betrachtungen und Prüfungen spezifischer möglicher Gefährdungen von Wissenschaftsfreiheit in der heutigen Situation zugrunde gelegt werden könnte. Selbst wenn man nicht das definieren möchte, was man für wünschenswert hält, weil dann sämtliche Bewertungs-Kontroversen aufbrechen würden, sondern sich um eine Definition bemüht, die Wissenschaftsfreiheit als – fallweise existierendes oder nicht-existierendes – empirisches Phänomen bestimmen soll, läuft dessen Vielschichtigkeit schnell darauf hinaus, eine ausufernde bloße Auflistung von Merkmalen zu formulieren, die als Prüfstein für faktisch Gegebenes unhandlich wäre.

Vor diesem Hintergrund soll nun auf Grundlage der von uns skizzierten Debatten eine Arbeitsdefinition von Wissenschaftsfreiheit vorgeschlagen werden – also eine Begriffsbestimmung, die von vornherein damit rechnet, in der weiteren Befassung mit dem Gegenstand fort- und umgeschrieben zu werden. Diese Arbeitsdefinition soll Wissenschaftsfreiheit nicht als eine additive Checkliste von Merkmalen, die vorliegen müssen, erfassen, sondern – diesbezüglich eher in Richtung eines „Idealtypus“ – die ‚Gestalthaftigkeit‘ von Wissenschaftsfreiheit als Zusammenhang der sie tragenden Merkmale erkennen lassen.

Die Arbeitsdefinition besteht aus vier Komponenten:

1. Wissenschaftsfreiheit ist zuallererst eine Eigenschaft von Handlungsbedingungen und Handlungsweisen der Erkenntnisproduktion und -vermittlung. Diese *basale Wissenschaftsfreiheit* umfasst Forschungs- und Lehrfreiheit und beinhaltet auf der individuellen Ebene:

- die Freiheit der Themenwahl,
- die Freiheit der Wahl des Deutungsrahmens (als gültig zugrunde gelegter Wissensstand, benutzte Theorien, Methoden und Daten),
- die Freiheit der Wahl des Vorgehens (Organisation des Forschungsprozesses von der Ressourcenbeschaffung über die Art der Zusammenarbeit und die Arbeitsplanung bis zur Publikation von Ergebnissen; Organisation und Didaktik des Lehrens einschließlich Prüfungsmodi).

Auf der organisationalen Ebene beinhaltet Wissenschaftsfreiheit die Selbstbestimmung bei der Gestaltung des organisationalen Rahmens, in dem Wissenschaft betrieben wird:

- die organisationale Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre – einschließlich eines bewussten Verzichts auf Schwerpunkte,
- die Wahl einer für die Verwirklichung von organisationaler und individueller Wissenschaftsfreiheit geeigneten Organisationsstruktur mit Blick auf die Durchführung von Forschung und Lehre und auf deren weitere Gestaltung.

2. Wissenschaftsfreiheit wird zunächst dadurch gewährleistet, dass sie ein rechtlich normiertes *Abwehrrecht* darstellt: Zuständige staatliche Akteure müssen die Wissenschaftsfreiheit gegen ihre Einschränkung verteidigen. Eine weiterreichende, juristisch bislang nur sehr allgemein formulierte Auffassung begreift Wissenschaftsfreiheit darüber hinaus auch als *Gewährleistungsrecht*: Die staatlichen Träger der Wissenschaftseinrichtungen sind demgemäß – vor allem durch hinreichende Versorgung mit Ressourcen – auch dazu verpflichtet, eine adäquate Forschungs- und Lehrfähigkeit zu ermöglichen.

3. Wissenschaftsfreiheit ist eine graduelle Eigenschaft von Handeln und Handlungsbedingungen im *Spektrum von Selbst- und Fremdbestimmtheit*. Für basale Wissenschaftsfreiheit gilt:

- Das Minimum an Selbstbestimmtheit, das gegeben sein muss, um von Wissenschaftsfreiheit zu sprechen, ergibt sich aus wissenschaftsintern bestimmten Kriterien für sachgemäß betriebene Forschung und Lehre. Selbstbestimmtheit kann umgekehrt auch in eine gesellschaftlich verantwortungslose Verselbständigung umschlagen.
- Fremdbestimmung kann eine Missachtung von Wissenschaftsfreiheit sein, kann aber auch eine legitime Erinnerung an die gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft darstellen.

Organisationale Wissenschaftsfreiheit kann mehr oder weniger vorhanden sein und individuelle Wissenschaftsfreiheit ermöglichen, einschränken, aus dem Ruder laufen lassen oder auf gesellschaftliche Erfordernisse hin regulieren und lenken.

4. *Primäre Träger* von Wissenschaftsfreiheit können erstens individuelle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und zweitens Forschungsorganisationen – insbesondere Hochschulen – sein. Alle weiteren möglichen Träger (etwa Forschungs- oder Arbeitsgruppen, Fakultäten, Gremien, Fachgesellschaften) sind sekundäre Träger, die ihre Wissenschaftsfreiheit von den primären Trägern ableiten müssen.

Die Nutzung dieser Arbeitsdefinition als Werkzeug zur Beschreibung und Interpretation konkreter Phänomene wird erweisen, ob diese vier Komponenten mit ihren weiteren Operationalisierungen das erfassen, was heute unter Wissenschaftsfreiheit verstanden wird. Entsprechend kann die Definition als theoretisches Konzept fortgeschrieben werden, sollten sich in der Empirie wesentliche Aspekte von Wissenschaftsfreiheit zeigen, die von der Definition nicht oder falsch erfasst worden sind.

WEITERE TITEL DER REIHE „WISSENSCHAFTSPOLITIK IM DIALOG“ (AB 2021)

Heft 14/2021

DIETER GRIMM, LOTHAR ZECHLIN, CHRISTOPH MÖLLERS, UWE SCHIMANK
Wissenschaftsfreiheit in Deutschland. Drei rechtswissenschaftliche Perspektiven

Heft 15/2021

WOLFGANG SCHULZ, KENO C. POTTHAST, NATALI HELBERGER
Wissenschaftskommunikation und Social Media zwischen Rechtsschutz
und Regulierungsbedarf

Heft 16/2021

CHRISTOPH NEUBERGER, PETER WEINGART, BIRTE FÄHNRICH U. A.
Der digitale Wandel der Wissenschaftskommunikation

Heft 17/2021

JAN-HENDRIK PASSOTH, MARYAM TATARI, NIELS G. MEDE
Wissenschaftskommunikation in der digitalen Welt:
Kartierung einer Forschungslandschaft in zwei Themenfeldern

Heft 18/2021

FRANK LOBIGS
Qualitätsrisiken der Plattformökonomie für die Wissenschaftskommunikation

Heft 19/2022

PETER WEINGART, HOLGER WORMER, THOMAS SCHILDHAUER U. A.
Gute Wissenschaftskommunikation in der digitalen Welt – Politische, ökonomi-
sche, technische und regulatorische Rahmenbedingungen ihrer Qualitätssicherung

Heft 20/2022

UWE SCHIMANK, OTTO HÜTHER
Forschungsfinanzierung und individuelle Wissenschaftsfreiheit.
Balance von sicherer Grundfinanzierung und finanzieller Anreizsteuerung

Heft 21/2022

MITCHELL G. ASH
Diskurskontrolle an Universitäten – Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit?

Heft 22/2023

JOCHEN GLÄSER, OTTO HÜTHER
Karrieren und individuelle Wissenschaftsfreiheit

Alle Hefte der Reihe können hier abgerufen werden:

<https://edoc.bbaw.de/solrsearch/index/search/searchtype/series/id/13>

Die Art und Weise, Wissenschaft zu betreiben und darüber zu kommunizieren, hat sich in den vergangenen Jahren in vielerlei Hinsicht verändert. Die Interdisziplinären Arbeitsgruppen „Wandel der Universitäten und ihres gesellschaftlichen Umfelds: Folgen für die Wissenschaftsfreiheit?“ und „Implikationen der Digitalisierung für die Qualität der Wissenschaftskommunikation“ der BBAW diskutieren diese Veränderungen in der Reihe Wissenschaftspolitik im Dialog anhand von Analysen, Stellungnahmen und Empfehlungen.